GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

http://www.gb-online.eu

3 / 2012

Aus dem Inhalt

- *Bernd Suchomski*, Exit through the Java Trap – Oracle America, Inc. v. Google Inc.

Herausgeber:

Prof. *Dr. Volker Michael Jänich*
Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ *Stephan Kunze*
Tina Mende ▪ *Tobias Schmidt*

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen rechtzeitig zum Beginn der Ferienzeit die Ausgabe 03/2012 des „Grünen Boten“ übersenden zu können.

Besondere Beachtung verdient der Beitrag von Suchomski. Europa blickt zwar häufig gebannt auf die großen Patentrechtsschlachten in den USA. Eine detaillierte Analyse unterbleibt jedoch regelmäßig. Suchomski schließt diese Lücke mit der überaus sorgfältigen Betrachtung der Auseinandersetzung zwischen Google und Oracle um virtuelle Maschinen. Die Rechtsprechung der europäischen Gerichte in Markensachen wird in gewohnt präziser Weise im darauffolgenden Beitrag von Eichelberger analysiert.

Schließen möchte ich mit einer Werbung in eigener Sache: Am 13. und 14. September 2012 veranstalte ich gemeinsam mit dem Deutschen Patent- und Markenamt sowie dem Forum-Institut den 8. Jenaer Markenrechtstag. Nähere Informationen finden Sie auf meiner Homepage (http://www.recht.uni-jena.de/z10/index.html -> „Markenrechtstag“ in der Navigationsleiste). Ich würde mich sehr freuen, Sie im September in Jena begrüßen zu können!

Mit besten Grüßen

Ihr
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge 173

Suchomski, Exit through the Java Trap – Oracle America, Inc. v. Google Inc. 173

Eichelberger, Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 2. Quartal 2012 183

Maneth, Ann/Hauck/Maute: Auskunftsanspruch und Geheimnisschutz im Verletzungsprozess, 2011, Carl Heymanns Verlag, 157 Seiten, ISBN 978-3-452-27445-8 185

B. Entscheidungen 187

I. EuGH / EuG 187

1. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 187

2. Marken- und Kennzeichenrecht 190

3. Sortenschutzrecht 190

4. Sonstiges 191

II. Bundesgerichtshof 191

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 191

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 192

3. Marken- und Kennzeichenrecht 193

4. Wettbewerbsrecht 194

III. Bundespatentgericht 196

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 196

2. Marken- und Kennzeichenrecht 197

IV. Instanzgerichte 198

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 198

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 199

3. Marken- und Kennzeichenrecht 201

4. Lauterkeitsrecht 203

5. Kartellrecht 208

C. Pressemitteilungen 209

I. EuGH 209

II. BGH 223

III. Instanzgerichte 225

IV. Bundesministerium für Justiz 234

D. Literaturauswertung 236

I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 236

II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 238

III. Marken- und Kennzeichenrecht 242

IV. Lauterkeitsrecht 247

V. Kartellrecht 249

VI. Sonstiges 251

VII. Ausgewertete Zeitschriften 255

E. Impressum 256

3/2012

S. 173 – 256

GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

Herausgeber: Prof. *Dr. Volker Michael Jänich* ▪ Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec. ▪ *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.
Ständige Mitarbeiter: *Carsten Johne* ▪ *Stephan Kunze* ▪ *Tina Mende* ▪ *Tobias Schmidt*

A. BEITRÄGE

EXIT THROUGH THE JAVA TRAP – ORACLE AMERICA, INC. V. GOOGLE INC.

Bernd Suchomski, LL.M.*

Im Mai diesen Jahres verschlechterten sich die Erfolgsaussichten der Klage des Softwareunternehmens Oracle gegen Google vor dem US District Court for the Northern District of California.

Google ist Mitglied der Open Handset Alliance (OHA),[1] welche das besonders erfolgreiche Open-Source-Betriebssystem Android für Smartphones entwickelt.[2] In diesem Betriebssystem setzt Google eine eigene *Virtual Machine* (*VM*) namens *Dalvik* ein.[3] Oracle macht geltend, dass die Entwicklung und Verbreitung von *Dalvik* die Urheber- und Patentrechte an seiner *Java Virtual Machine* verletze.

Mittlerweile haben die Geschworenen die Patentverletzungen abgelehnt und nur in sehr eingeschränktem Maße eine Urheberrechtsverletzung bejaht. Weitergehende Urheberrechtsverletzungen wurden auch durch den Richter verneint. Der Fall erregt Aufsehen, da Oracle hohe Schadensersatzsummen von mehreren Milliarden US-Dollar verlangt.

A. Hintergrund

1. Das Prinzip der *Virtual Machine*

Eine *Virtual Machine* oder *Runtime Environment* ermöglicht die Kommunikation zwischen den Anwenderprogrammen (Apps) und dem eigentlichen Betriebssystem auf einem Computer. Solche Computer finden sich derzeit vor allem in Smartphones.

Dazu steuern die Apps die Schnittstellen (*API*[4]) der *Virtual Machine* an. Das ist nur möglich, wenn sie genau die gleichen Schnittstellenbefehle nutzen, welche auch im Code der *Virtual Machine* niedergeschrieben sind. Wenn der *VM*-Entwickler diesen Vorgang grundsätzlich zulassen will, führt er Schnittstellen-Befehle in einer technischen Dokumentation oder in einer eigenen Entwicklungsumgebung (*Software Development Kit*) auf und erläutert sie kurz hinsichtlich ihrer Funktion. Damit erlangen die App-Entwickler die Kenntnisse, die sie benötigen, um ihre Programme für die *Virtual Machine* zu schreiben.

Zwar könnten die Apps auch unmittelbar mit einem Betriebssystem kommunizieren. Dazu müssten sie jedoch vorher auf ein bestimmtes Betriebssystem (z.B. Android, iOS, Windows, Linux etc.) abgestimmt sein. Eine einzelne App kann damit nicht auf einer Vielzahl von Betriebssystemen zum Einsatz kommen. Sie müsste vielmehr für jedes einzelne Betriebssystem geschrieben werden, was einen hohen Programmieraufwand erfordert.

Eine *Virtual Machine* löst dieses Problem. Sie hat den Vorteil, dass sie den App-Programmierern eine einheitliche Plattform

---

* Der Autor ist Rechtsanwalt und berät zum Schutz und zur Lizenzierung von Softwaretechnik, insbesondere Open Source Software.

[1] Mitglieder sind u.a. Telekom, Vodafone, Acer, Asus, Dell, Lenovo, Nvidia, Texas Instruments, vgl. [http://www.openhandsetalliance.com/oha_members.html].

[2] Open Handset Alliance – Mobile Operators: [http://www.openhandsetalliance.com/oha_members.html]; Open Handset Alliance – Android: [http://www.openhandsetalliance.com/android_overview.html].

[3] Google Inc., Dalvik VM Internals: [http://sites.google.com/site/io/dalvik-vm-internals].

[4] Abkürzung für: "*Application Programming Interface*".

auf verschiedenen Betriebssystemen bietet. Die Entwickler müssen deshalb ihre Apps nur noch für eine einzige *Virtual Machine* schreiben und können sich dabei sicher sein, dass sie gleichzeitig auf verschiedenen Betriebssystemen zum Einsatz kommen können. Damit wird eine Unabhängigkeit der Anwenderprogramme von der Vielzahl der unterschiedlichen Betriebssysteme geschaffen.

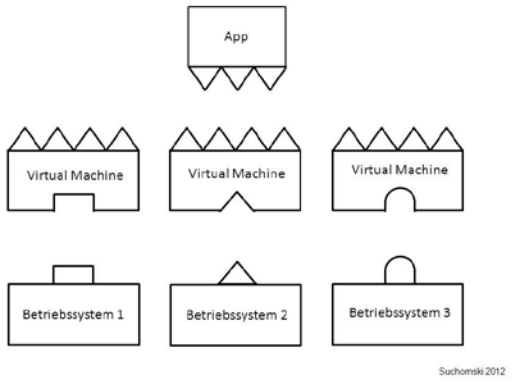

2. Die *Java Virtual Machine* und Oracles Lizenzierungsstrategie

Bei Smartphones werden Apps oft für die beliebte *Java Virtual Machine* (*JVM*) von Oracle geschrieben.[5] Oracle vertrieb den Quellcode seiner *JVM*, das *Java Development Kit* und die dazu gehörigen Schnittstellenbefehle praktisch nach einem Double-Licensing-Modell.[6] Das heißt, dass die vermeintlichen Urheber- und Softwarepatentrechte daran in zwei Formen lizenziert wurden: einmal als Standardpaket mit einer kostenlosen Lizenz und alternativ als Premiumpaket mit zusätzlichen Funktionen unter einer kommerziellen Lizenz.[7]
Oracles kostenlose Lizenz für das Standardpaket *Java Standard Edition* ließ aber im Endeffekt keine Verbreitung des Software-Codes in sog. Embedded-Systemen – d.h. als fest integrierten Bestandteil eines Computers – zu.[8] Diese Beschränkung galt demnach auch für Smartphones, da auf ihnen die Software fest installiert ist.
Oracle ging davon aus, dass Google und die OHA an dem Vorhandensein der *JVM* und ihrer Schnittstellen auf Smartphones interessiert waren. Die Programmierer von Apps hätten dadurch einen Anreiz gehabt, sich auf Android-Smartphones zu konzentrieren. Das damit größer werdende App-Angebot würde zur Beliebtheit des Android-Betriebsystems und so zum besseren Verkauf der damit bespielten Smartphones beitragen. Nach dem Lizenzmodell von Oracle wären Google und die OHA-Mitglieder deshalb gezwungen gewesen, über neue Lizenzen zu verhandeln, die eine solche Verwendung der *JVM* und ihrer Schnittstellen ermöglicht.[9]

3. Die *Dalvik Virtual Machine* – Googles Ausweichlösung

Google arbeitete zwar mit Oracles Vorgänger Sun Microsystems eine gewisse Zeit zusammen, um eine gemeinsame *Virtual Machine* zu entwickeln. Jedoch konzipierte Google bereits ab 2007 seine eigene *Virtual Machine*: *Dalvik*. Google wollte mit dem Einsatz von *Dalvik* die lizenzpflichtige *JVM* ersetzen, um sich nicht auf die Lizenzstrategien von Oracle einlassen zu müssen, aber gleichzeitig vom verbreiteten Einsatz der Java-Programmiersprache zu profitieren.[10] Ziel war es, die Akzeptanz des Betriebssystems Android dadurch zu stärken, dass den Entwicklern eine mit der *JVM* kompatible *Virtual Machine* zur Verfügung steht.
Problematisch war, dass diese Java-Anwenderprogramme im sog. *Java-Bytecode*-Format *.class* zur Verfügung standen. Die *Dalvik Virtual Machine* konnte dieses Format selbst nicht verarbeiten. Deshalb hat ihr Google ein Übersetzungsprogramm namens *dx* vorgeschaltet. Es übersetzt den

---

[5] „[W]rite once run anywhere“, Oracle's Trial Brief, Docket No 568 v. 27. 10. 2011, S. 9 Tz. 12 ff., US District Court for the Northern District of California, Selected Filings:
[http://cand.uscourts.gov/filelibrary/934/Doc%20568%20Oracle%20 Trial%20Brief%20--%20Unredacted.pdf].

[6] Grundlegend: *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, 3. Aufl. 2011, S. 94 ff., Rn. 114 ff.

[7] Vgl. *Riehle*, The Java IP Story, 8 – OpenJDK Strategie (Dual Licensing Model):
[http://dirkriehle.com/2011/06/30/the-java-ip-story/#S08].

[8] Die Beschränkung wurde durch die zur Java Standard Edition notwendige Zusatzzertifizierung mit Oracles Technology Compatibility Kit (CTK) ausgelöst, siehe dazu u. C.

[9] Vgl. Oracle's Trial Brief [Fn. 5], S. 6 Tz. 4 ff., S. 20 Tz. 11 ff.

[10] Auf Platz 2 nach C++ mit über 12 % Marktanteil im Jahr 2008: *Hendrickson*, State of the Computer Book Market 2008, O'Reilly Radar:
[http://radar.oreilly.com/2009/02/state-of-the-computer-book-mar-22.html].

.class-Bytecode in das *.dex*-Format, welches auch *Dalvik* weiterverarbeiten kann. In der *JVM* kommt ferner ein Preloader zum Einsatz, der die Weiterverarbeitung des *Bytecodes* optimiert. Innerhalb der *Dalvik Virtual Machine* wird der Code dagegen mit einem Tool namens *dexopt* aufbereitet und weiterverarbeitet.

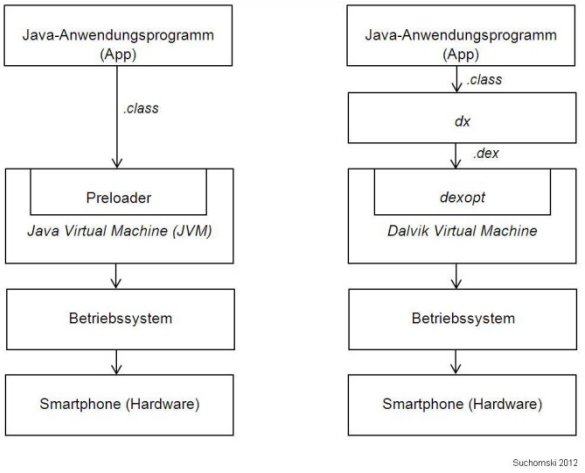

Dalvik konnte auf diese Weise die *JVM* ersetzen und einen Großteil der Apps unterstützen, welche in Java geschrieben wurden. Da es sich nach der Vorstellung von Google bei *Dalvik* um eine von der *JVM* unabhängige Entwicklung handelte (sog. *clean room design*), konnte *Dalvik* auch ohne Lizenzprobleme auf Smartphones zum Einsatz kommen.

4. Reaktion von Oracle und Sun Microsystems

Obwohl Sun seinerzeit bereits über ein weitreichendes IP-Portfolio auf Gebiet der *Virtual Machines* verfügte, ergriff das Unternehmen keine rechtlichen Schritte gegen die Umgehungsversuche von Google. Aussagen von Suns damaligen CEO Jonathan Schwartz werden von Google sogar als Zuspruch gewertet, das eigene Betriebssystem mitsamt der *VM* zu entwickeln.[11] Als Sun dann im Januar 2010 von Oracle erworben wurde, nahm der neue Inhaber die negativen Aspekte der *Dalvik*-Entwicklung allerdings ernster. Mit *Dalvik* breitete sich eine Quasi-*JVM* auf dem Markt für Embedded-Systeme aus, welche die ursprüngliche *JVM* und damit Oracles Einnahmequellen aus dem Dual-Licensing zurückdrängte.

Google gab an, von Oracle zum Jahresanfang 2010 zunächst mit vagen Verstößen gegen das geistige Eigentum konfrontiert worden, bevor es im August 2010 zu dem angängigen Schadensersatzprozess kam.[12] Vor dem US District Court for the Northern District of California verlangte Oracle nun mehrere Milliarden US-Dollar Schadensersatz aus dem verlorenen Vertrieb der Software für Smartphones.[13] Oracle behauptete, dass Google bereits von den *Dalvik* entgegenstehenden Immaterialgüterrechten aus der Zeit wisse, als das Unternehmen noch mit Sun Microsystems zusammengearbeitet hatte.[14] Google wird vorgeworfen,

- das Urheberrecht von Oracle dadurch verletzt zu haben, dass eine Funktion wörtlich aus der *JVM* kopiert und in *Dalvik* verwendet wurde;
- ähnlich lautende Beschreibungen für die Schnittstellen-Befehle in der *Dalvik*-Dokumentation unerlaubt vervielfältigt zu haben, obwohl diese urheberrechtlichen Schutz genießen würden;
- das Urheberrecht an den Namen der Schnittstellenbefehle und deren Arran-

[11] Google's Trial Brief, Docket No. 534 v. 14. 10. 2011, S. 10 Tz. 3 ff., US District Court for the Northern District of California, Selected Filings:

[http://cand.uscourts.gov/filelibrary/933/Doc%20534%20Google%20Trial%20Brief--%20Public.pdf]: "Schwartz congratulated Google in a blog post for having "just strapped another set of rockets to the [Java] community's momentum – and to the vision defining across our (and other) planets" (...)"; zum Inhalt und Verschwinden des Blog-Artikels von Jonathan Schwartz: *Jay Greene*, Scoop: Oracle scrubs site of embarrassing Java blog, CNet, 2011: [http://news.cnet.com/8301-1023_3-20082151-93/scoop-oracle-scrubs-site-of-embarrassing-java-blog/].

[12] Google's Trial Brief [Fn. 11], S. 11 Tz. 5 ff.

[13] Das Ergebnis der Schadensersatzberechnung war selbst Gegenstand von Spekulationen vor Gericht. Google behauptete, laut den Berechnungen von Oracles Sachverständigen Prof. Cockburn belaufe sich die Schadensersatzhöhe fälschlicherweise auf 1.4 – 6.1 Mrd. USD. Oracle interpretiert dessen Aussagen dagegen dahingehend, dass Google zu einem Schadensersatz von 2.6 Mrd. US-Dollar verpflichtet sei: vgl. Oracle's Opposition to Google's Daubert Motion, Docket No. 191 v. 28. 6. 2011, S. 8 Tz. 3 ff., Groklaw:

[http://www.groklaw.net/pdf3/OraGoogle-191.pdf].

[14] Oracle's Trial Brief [Fn. 5], S. 20 Tz. 7 ff.

gements innerhalb *JVM* unerlaubt in seine *Virtual Machine* kopiert zu haben;
- durch den Vertrieb von Android an verschiedene Smartphone-Hersteller eine indirekte Patentverletzung nach § 271 (c) US Patent Law (35 U.S.C.)[15] begangen zu haben. Durch die darin vorgenommene Implementierung von *Dalvik* seien verschiedene Softwarepatente von Oracle verletzt worden. Oracles Erlaubnis diese Patente kostenlos zu nutzen greife nur, wenn die *Java Standard Edition* entsprechend der dort genannten Lizenzbedingungen nicht für *Embedded-Systeme* genutzt werde. Mit der eigenständigen Entwicklung von *Dalvik* für Smartphones war das jedenfalls nicht der Fall.

B. Der Fall vor dem US District Court und die Vorwürfe im Einzelnen

Das Gericht unterteilte den vorliegenden Fall in zwei einschlägige Rechtsgebiete. In Phase I wurde über die Verletzung des Urheberrechts und in Phase II über die Verletzung der Patente an der streitgegenständlichen Software entschieden.

1. Phase I – Das Software-Urheberrecht

a) Wörtliche Übernahme von Softwarecodes

Die *Dalvik*-Programmierer hatten die kurze Prüffunktion rangeCheck wörtlich in ihre *VM* kopiert:

```
private static void rangeCheck(int arrayLen,
int fromIndex, int toIndex) {

        if (fromIndex > toIndex)
                throw new IllegalArgumentEx-
                ception("fromIndex(" + fromIn-
                dex + ") > toIndex(" + toIn-
                dex+")");

        if (fromIndex < 0)
                throw new ArrayIndexOutOf-
                BoundsException(fromIndex);

        if (toIndex > arrayLen)
                throw new ArrayIndexOutOf-
                BoundsException(toIndex);
        }
```
[16]

Die Funktion prüft die Zulässigkeit dreier Argumente (a.lenght, lo und hi) für die Sortierung einer Datenstruktur. Das geschieht in 3 Schritten: der Start-Wert darf nicht größer sein als der End-Wert (`fromIndex > toIndex`), der Start-Wert darf nicht kleiner null sein (`fromIndex < 0`)und der Endwert darf nicht größer als die zu prüfende Datenstruktur sein (`toIndex > arrayLen`). Google bestreitet nicht die Vervielfältigung der Funktion. Jedoch sei eine Urheberrechtsverletzung ausgeschlossen, da die wenigen Zeilen eine triviale Programmierleistung darstellen und deshalb keinen Urheberschutz genießen würden.[17]

b) Vergleichbare Dokumentation der Schnittstellenbefehle

Google und Oracle stritten darüber, ob eine ähnliche Beschreibung der Schnittstellenbefehle das Urheberrecht verletzte. Beispielsweise war die Beschreibung der Verschlüsselungs-Methode *method.java.security.KeyPair.getPrivate* Gegenstand des Prozesses:

> „[r]eturns a reference to the private key component of this key pair“.

Diese sei laut Oracle durch die, im Wesentlichen gleichlautende Beschreibung Googles

> „[r]eturns the private key“

verletzt worden.

Google argumentierte hingegen, dass die Beschreibung eines Faktes – also der Funktion eines Befehls – keinen Urheberrechtsverstoß begründen könne, wenn es schlichtweg keine andere Möglichkeit gäbe, als die Funktion auf eine Art und Weise korrekt zu beschreiben. Das sei auch im vorliegenden Fall so. Nur weil Oracle schon früher die Befehlsfunktionen in möglichst

[15] § 271 (c): “Whoever offers to sell or sells within the United States (…) a material or apparatus for use in practicing a patented process, constituting a material part of the invention, knowing the same to be especially made or especially adapted for use in an infringement of such patent, and not a staple article or commodity of commerce suitable for substantial noninfringing use, shall be liable as a contributory infringer.”

[16] Vgl. TimSort.java, Oracle OpenJDK Community: [http://cr.openjdk.java.net/~martin/webrevs/openjdk7/timsort/raw_files/new/src/share/classes/java/util/TimSort.java].

[17] Google’s Trial Brief [Fn. 11], S. 18 Tz. 17 ff.

wenigen Worten beschrieben hätte, können diese Beschreibung nicht monopolisiert werden. Jeder andere hätte sie in der gleichen Weise beschrieben.[18]

c) Übernahme der Schnittstellenbefehle

Laut Oracle hätte Google auch das vermeintliche Urheberrecht an den *JVM*-Schnittstellenbefehlen verletzt, indem das Unternehmen die kompatible *Dalvik-VM* schuf und dabei einen Teil dieser Befehle kopierte. Die kopierten Schnittstellenbefehle hatten dabei die gleiche Bezeichnung und waren – wie auch bei der *JVM* – in Paketen (sog. *API-Packages*) gebündelt und angeordnet.
Ein Java-Schnittstellenbefehl besteht aus den frei wählbaren Namen (*Deklaration*) des *API-Package*, der *Klasse* und der *Methode*, zum Beispiel:

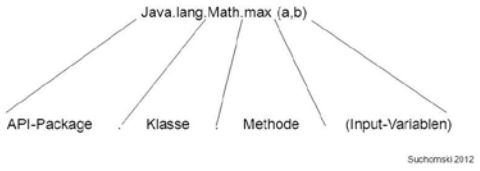

Das System der Schnittstellenbefehle ist mit einer Bücherei vergleichbar. Jede *Deklaration* eines *API-Package* ist mit einem Bücherregal zu einem Sachgebiet gleichzusetzen. Die *Deklaration* einer *Klasse* stellt ein Buch zu einem bestimmten Thema in diesem Regal dar. Jede *Deklaration* einer *Methode* symbolisiert eine Kapitelüberschrift in einem solchen Buch.[19]
Vom Schnittstellenbefehl ist die Funktion zu unterschieden, die er auslöst. Sie entspricht in dem Vergleich der API mit einer Bibliothek dem Inhalt eines Kapitels, in dem der Leser eine bestimmte Verfahrensanweisung findet. Die Funktion ist mit der *Methode* verknüpft und abgebildet (*Implementierung*), z.B. eine Methode „max“:[20]

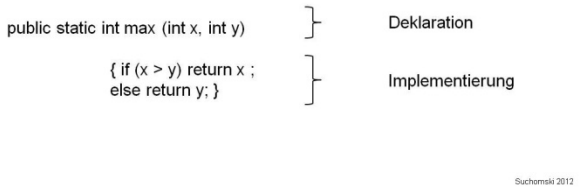

Google streitet nicht ab, die *Deklarationen* der Schnittstellenbefehle kopiert und in gleicher Weise wie Oracle angeordnet zu haben. Die *Implementierungen* der Befehle wurden – abgesehen von der rangeCheck-Funktion – aber von Google-Mitarbeitern selbst geschrieben. Dagegen brachte Google vor, dass *Dalvik* notwendigerweise über dieses Befehls-Arrangement verfügen musste, um mit den Apps zu kommunizieren. *Dalvik* konnte nur auf diese Weise deren Java-Befehle an die vermeintliche *JVM* erkennen und in seine eigene Syntax übersetzen. Falls auf dieses Vorgehen verzichtet werde, würden sich die Apps mit Befehlen und Anfragen an die *Dalvik Virtual Machine* richten, die sie nicht verarbeiten kann.
Laut Google könne weder für die *Deklarationen* der Befehle noch für die *API-Packages,* in denen sie angeordnet waren, ein Urheberrechtsschutz bestehen. Namen seien nicht vom Urheberrechtsschutz umfasst. Ferner sind ihr Arrangement im vorliegenden Fall rein funktional sei und lassen keinerlei Spielraum für schöpferisches Gestalten. Ohne einen solchen Spielraum scheide ein Urheberrechtsschutz aus.[21]
Oracle entgegnete dem, dass Schnittstellen und das Arrangement der Befehle und ihre Zuordnung zu den einzelnen Packages auf komplexe und daher künstlerische Entscheidungen zurückzuführen seien.[22]

d) Entscheidung der Geschworenen und des Gerichts

Die Geschworenen folgten den Argumenten Googles nicht in allen Punkten, lehnten aber die Urheberrechtsvorwürfe weitgehend ab. Zwar verneinten sie bezüglich der Dokumentation der Schnittstellenbefehle eine Urheberrechtsverletzung. Jedoch waren sie der Meinung, dass Google das Urheberrecht von Oracle durch die wortwörtliche Kopie der rangeCheck-Funktion verletzt habe. Schließlich vertraten die Ge-

[18] Google's Trial Brief [Fn. 11], S. 19 Tz. 16 ff.

[19] Dem Grunde nach Order Re Copyrightability of Certain Replicated Elements of the Java Application Programming Interface, Docket No. 1202 v. 31. 5. 2012, S. 5 Tz. 16 ff., Groklaw: [http://www.groklaw.net/pdf3/OraGoogle-1202.pdf].

[20] Vgl. Order Re Copyrightability (Fn. 19), S. 7 Tz. 24 ff.

[21] Google's Trial Brief [Fn. 11], S. 16 f. Tz. 24 ff.

[22] Oracle's Trial Brief [Fn. 5], S. 12 Tz. 3 ff.

schworenen die Ansicht, dass Oracle und Sun den Anschein erweckt hätten, dass Google keine Lizenz benötige.[23]

Der Richter entschied daraufhin von Rechtswegen, dass an den *Deklarationen* der *API-Packages*, der *Klassen* und der *Methoden* kein Urheberrecht entstehen könne.[24] Des Weiteren genieße die Zusammensetzung der Befehle innerhalb der *API-Packages* keinen urheberrechtlichen Schutz. Dieser könne nicht entstehen, wo ein schöpferisches Arrangement nicht-urheberrechtlich geschützter Elemente ausgenutzt würde, um eine Funktionalität zu monopolisieren. Die Funktionalität sei gem. § 102 (b) (17 U.S.C.)[25] nicht dem Urheberrecht, sondern dem Patentrecht zuzuschreiben.

Der Richter bezog sich bei seiner Entscheidung auf den Präzedenzfall *Baker v. Seldon* des US Supreme Courts von 1879. Der Fall legte dar, dass die Illustrationen einer bestimmten Buchhaltungsmethode nicht dem Urheberrecht unterfalle, weil das behauptete Urheberrecht darauf jeden Dritten von der Umsetzung dieses Verfahrens abgehalten hätte.[26] Ferner sei die Präzedenzentscheidung des Supreme Courts in *Feist Publications, Inc. v. Rural Telephone Services Co., Inc.,* ein wichtiges Argument gegen Oracles Behauptung, dass die Konzeption der Schnittstellenbefehle sehr aufwendig gewesen sei und deshalb einen Urheberrechtsschutz verdient hätte. Danach werde das Urheberrecht nur aufgrund der kreativen Schöpfung, nicht aber aufgrund des damit verbundenen Aufwands verliehen.[27]

Nach Ansicht des Richters, sei ein Software-Code nicht urheberrechtlich geschützt, wenn es nur „eine (oder wenige) Möglichkeiten“ gebe, etwas auszudrücken.[28] Die Kopie der *Deklarationen* der Schnittstellbefehle aus Oracles *JVM* stellt danach keine Urheberrechtsverletzung dar, unabhängig davon, wie schöpferisch diese auch sein mögen. Denn nur dieser Vorgang ermögliche es erst, die hinter den Befehlen liegende Funktion zwischen den *Apps* und der *Virtual Machine* zu nutzen.[29] Etwas anderes gilt für die Abbildung der Funktion, d.h. ihre *Implementierung*. Hier hätten grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten gegeben, die Funktion abzubilden und damit ein Urheberrecht Oracles bestanden.[30] Die *Implementierung* wurde aber von Google-Mitarbeitern wieder selbst vorgenommen, weshalb eine Urheberrechtsverletzung ausscheide.

Schließlich existiere auch kein Urheberrecht am Arrangement der *Klassen* und *Methoden* innerhalb der einzelnen *API-Packages*. Diese Organisation mag zwar schöpferisch und originell gewesen sein, jedoch stellt ihre Wiedergabe ein technisches Verfahren dar, das bestenfalls dem Patentrecht zuzurechnen sei.[31] Denn aufgrund der Java-Kommandostruktur müssen die gleichnamigen *API-Packages*, *Klassen* und *Methoden* zwingend in dieser Form nacheinander wiedergegeben werden, um die hinter den Befehlen liegende Funktion zu erreichen. Dieser urheberrechtlich ungeschützte funktionale Aspekt überlagere

[23] Vgl. Special Verdict Form Docket 1017-1, 30.04.2012, S. 3 Tz. 1 ff., US District Court for the Northern District of California, Selected Filings:

[http://cand.uscourts.gov/filelibrary/979/Doc%201017%20Jury%20Instructions.pdf].

[24] Vgl. Order Re Copyrightability [Fn. 19], S. 3 Tz. 21 ff., mit Verweis auf die Richtlinien des US Copyright Offices: ebd., S. 14 Tz. 19 ff.

[25] § 102 (b): “In no case does copyright protection for an original work of authorship extend to any idea, procedure, process, system, method of operation, concept, principle, or discovery, regardless of the form in which it is described, explained, illustrated, or embodied in such work.”

[26] “The very object of publishing a book on science (…) ist communicate to the world the useful knowledge which it contains. But this object would be frustrated if the knowledge could not be used without [infringement] (…)” US Supreme Court v. 19. 1. 1980, 101 U.S. 99, *Cohen/Loren/Okediji/O'Rourke*, Copyright in a Global Information Economy, 2002; vgl. Order Re Copyrightability [Fn. 19], S. 16 Tz. 5 f., Tz. 23 ff.

[27] “Without doubt the “sweat of the brow” doctrine flouted basic copyright principles (…) Originality requires only (…) some minimal level of creativity”, US Supreme Court v. 27. 3. 1991, 499 U.S. 340; *Cohen/Loren/Okediji/ O'Rourke* [Fn. 26], S. 121 f.; Order Re Copyrightability [Fn. 19], S. 34 Tz. 3 ff.

[28] Vgl. Order Re Copyrightability [Fn. 19], S. 30 Tz. 27.

[29] Vgl. Order Re Copyrightability [Fn. 19], S. 34 Tz. 14 ff., S. 35 Tz. 5 ff., S. 36 Tz. 8 ff.

[30] Vgl. Order Re Copyrightability [Fn. 19], S. 35 Tz. 20 ff.

[31] Vgl. Order Re Copyrightability [Fn. 19], S. 36 Tz. 16 ff., S. 37 Tz. 7.

damit einen schöpferischen Teil der Schnittstellenbefehle.[32]

2. Phase II – Das Softwarepatentrecht

Oracle brachte zwar 6 Patente vor, die Google verletzt haben soll. Davon wurden 4 allerdings vorerst erfolgreich von Google mit den Argumenten der mangelnden Neuheit bzw. der mangelnden Patentierbarkeit vor dem USPTO angegriffen.[33] Damit blieben Oracle nur noch die Patente US 6,061,520 und RE38,104.

a) Patent US 6,061,520

Patent '520 bezog sich auf ein Verfahren, den *Java-Bytecode* bei der Ausführung in einer *Virtual Machine* zu verschlanken und dadurch Speicherkapazität zu sparen. Dazu kommt die Preloader-Funktion innerhalb einer *Virtual Machine* zum Einsatz. Sie simuliert die Ausführung des Codes, um dadurch datenintensive Rechenschritte zu identifizieren und zu bündeln, noch bevor der Code an die eigentliche *Virtual Machine* versendet wird.
Damit wurde auf das *dx*-Programm von *Dalvik* abgezielt, welches den *Java-Bytecode* in *Dalvik-Bytecode* umwandelt, bevor es ihn an die *Dalvik Virtual Machine* weiterleitet. Auch es identifiziert und bündelt die gleichen rechenintensiven Schritte, wie sie von Oracles patentiertem Verfahren behandelt werden. Allerdings sieht Google den wesentlichen Unterschied darin, dass die *dx*-Funktion die Ausführung des Codes nicht simuliere. Stattdessen suche die Funktion gleich gezielt nach bestimmten Code-Mustern, welche auf die aufwendigen Rechenschritte hinweise. Liege ein solches Muster nicht vor, komme Googles Suchfunktion zu einem ungültigen Ergebnis – was bei Oracles Preleoder nicht der Fall sei, da er den gesamten Code ohne Rücksicht auf bestimmte Muster ausführe.[34]

b) Patent RE38,104

Mit dem Patent '104 wird einen kombinierten Übersetzungs- und Analysevorgang für Software (Compiler und Interpreter) beansprucht. Dieser übersetzt den Code unter Verwendung von symbolischen Referenzen („symbolic references"), um ihn einer Speicheradresse zuzuordnen und so den zu übersetzenden Code zu erzeugen.
Nach Ansicht von Oracle wendet Google mit *dexopt* das gleiche Verfahren an, weil dort numerische Referenzen („numeric references") zur Speicheradressenzuordnung verwendet werden. Google ist dagegen der Meinung, dass diese numerischen Referenzen nicht mit den symbolischen Referenzen von Oracle gleichzusetzen seien. Damit geht es im Endeffekt um die Frage, ob eine solche Nummer innerhalb des Speichervorgangs für den Durchschnittsfachmann mit einer symbolischen Referenz nach Patent '104 gleichbedeutend ist.[35]
In seiner Stellungnahme argumentierte der Sachverständige Prof. David August von der Princeton University, dass die Verwendung solcher numerischer Referenzen von der Verwendung symbolischer Referenzen ausreichend unterscheidbar sei und damit keine Patentverletzung darstelle. Oracles Sachverständiger, der Stanford-Informatikprofessor John Mitchell, kam genau zu dem umgekehrten Schluss. Google weist aber darauf hin, dass selbst Mitchell in seinem Eingangsbericht erklärt habe, dass diese numerischen Referenzen keine symbolischen Referenzen wie im Patent '104 darstellen.[36]

c) Entscheidung der Geschworenen

Im Endeffekt wurde die gesamte Patentverletzungsklage von den Geschworenen abgelehnt. Sie sahen keine indirekte Patentverletzung in der Lieferung von Android an die Hersteller der Mobiltelefone. Während Google die Entscheidung als Sieg für das gesamte „Android-Ökosystem" anpries, stellte Oracle in Aussicht, den Fall gegebenenfalls in eine höhere Instanz zu tragen.[37]

---

[32] „java.package.Class.method ()", vgl. Order Re Copyrightability [Fn. 19], S. 36 S. 37 Tz. 7.

[33] Vgl. Google's Trial Brief [Fn. 11], S. 12 Tz. 11 ff.

[34] Google's Trial Brief [Fn. 11], S. 15 Tz. 12 ff.

[35] Sog. *doctrine of equivalents*: "if it performs substantially the same function in substantially the same way to obtain the same result", "whether persons reasonalby skilled in the art would have known about [an] interchangeability", vgl. Graver Tank & Manufacturing Co. v. Linde Air Products Co., US Supreme Court v. 29. 5. 1950, 39 U.S. 605; *Adelmann/Rader/Thomas/Wegner*, Cases and Materials on Patent Law, 2. Aufl. 2003, S. 778 f.

[36] Google's Trial Brief [Fn. 11], S. 11 Tz. 1 ff.

[37] *Garling*, Jury Says Google's Android Does Not Infringe Java Patents, Wired: [http://www.wired.com/wiredenterprise/2012/05/oracle-google-patent-verdict/].

C. Anmerkungen

Obwohl die Patentverletzungsvorwürfe und die hohe Schadensersatzsumme damit für Google vorerst erledigt sind, will das Unternehmen in die zweite Instanz gehen, um den verbliebenen Vorwürfen einer Urheberrechtsverletzung am rangeCheck-Code zu begegnen.[38]

Oracles Lizenzstrategie ist damit nicht aufgegangen. Der Grund dafür ist aber nicht das rechtliche Konstrukt der Lizenzen, sondern das Verhalten, das die Unternehmensverantwortlichen gegenüber Google an den Tag legten.

Zwar zeigte der Fall, dass sich Oracle nicht auf den Urheberrechtsschutz und damit die Lizenzierbarkeit seiner Schnittstellenbefehle verlassen konnte.

Hätte Oracle bzw. Sun jedoch nicht den Eindruck erweckt, dass Google keinerlei Lizenz beim Vertrieb von Android benötige, so wären deren Softwarepatente mit Sicherheit eine ernsthafte Bedrohung für die *Dalvik*-Programmierer gewesen. Der Vorwurf einer Patentverletzung liegt durchaus nahe, da mit diesen Patenten die Verfahren in der *JVM* beansprucht werden, die auch in *Dalvik* in naheliegender Weise zum Einsatz gekommen sein dürften. Beide Systeme verarbeiten den *Java-Bytecode*, um ihn auf effiziente Art und Weise an das Betriebssystem weiterzugeben. Für einen Fachmann wird im Rahmen des Patents '104 die funktionale Gleichwertigkeit von Symbolen und Zahlen zur Markierung von Informationen jedenfalls naheliegend gewesen sein.[39]

Lediglich das positive Verhalten von Sun und der späte zögerliche Protest von Oracle sprechen deshalb wohl letztlich gegen die Annahme einer Patentverletzung nach § 271 (c) US Patent Law (35 U.S.C.).[40] Dazu hätte Oracle mit überwiegender Wahrscheinlichkeit[41] darlegen müssen, dass die Google-Verantwortlichen die Patente willentlich[42] verletzen hätten.

Dieses Tatbestandsmerkmal der Willentlichkeit besteht nach der US-Rechtsprechung aus zwei Teilen: erstens - dem objektiven Handelns entgegen der hohen Wahrscheinlichkeit ein Patent widerrechtlich zu verletzen[43] und zweitens – dem Umstand, dass sich die Google-Verantwortlichen dabei einer Patentverletzung bewusst waren oder bewusst sein mussten.[44]

Den Eindruck, dass jedenfalls das objektive Merkmal nicht gegeben sei, haben die Geschworenen in der urheberrechtlichen Phase des Verfahrens erweckt. Sie haben festgehalten, dass Oracle und Sun ein Verhalten an den Tag gelegt hätten, wonach Google die längste Zeit davon ausgehen konnte, dass es keiner expliziten Lizenz für die Nutzung der *API* bedurfte.[45] Gleiches dürfte demnach auch für die patentrechtlichen Erwägungen gelten, da die Verantwortlichen von Sun bzw. Oracle ihre Aussagen zunächst nicht auf bestimmte Schutzrechte bezogen hatten. Damit fehlt es an einer objektiven Situation, in der man mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Patent gegen den Willen des Patentinhabers benutzt.

Unabhängig von dem hier besprochenen Rechtstreit hatte Sun noch vor der Übernahme durch Oracle eine Lizenzstrategie mit besonderer wirtschaftlicher Tragweite entworfen. Diese kam durch das Phänomen zum Ausdruck, dass zunächst viele freie Entwickler Suns Lizenzverträge akzeptierten, ohne sich der Beschränkungen beim

---

[38] *Kirsch,* Oracle gegen Google: Richter kassiert Teile der Jury-Entscheidung, iX: [http://heise.de/-1574345].

[39] Zur doctrine *of equivalents*, s.o. Fn. 35.

[40] S.o. Fn. 15.

[41] "it means you must be persuaded by the evidence that the claim is highly probable. This is a higher standard of proof than proof by a preponderance of the evidence(…)", Final charge to the Jury and Special Verdict Form for Phase II, Groklaw: [http://www.groklaw.net/pdf3/OraGoogle-1153.pdf].

[42] "Willfulness requires you to determine by clear and convincing evidence that Google acted recklessly (…)", Final charge to the Jury and Special Verdict Form for Phase II, Docket No. 1153 v. 15. 5. 2012, S. 7 Tz. 20 ff., Groklaw: [http://www.groklaw.net/pdf3/OraGoogle-1153.pdf].

[43] "Oracle must persuade you by clear and convincing evidence that Google acted despite a high likelihood that Google's actions infringed a patent.", Final charge to the Jury and Special Verdict Form for Phase II [Fn. 42], S. 8 Tz. 1 ff.

[44] Final charge to the Jury and Special Verdict Form for Phase II [Fn. 42], S. 8 Tz. 7 ff.

[45] Special Verdict Form, Docket No. 1089 v. 7. 5. 2012, S. 3 Tz. 1 ff., US District Court for the Northern District of California, Selected Filings: [http://cand.uscourts.gov/filelibrary/1009/Doc%201089%20Jury%20Verdict.pdf].

späteren Vertrieb für Embedded-Systeme bewusst zu sein.

Die Java-Programmiersprache war zwar auf dem Markt frei erhältlich. Das heißt, es bestand stets die Gefahr, dass freie Entwickler damit eine *Virtual Machine* programmieren und veröffentlichen, die der *JVM* Konkurrenz machen konnte. Allerdings hatte Sun den Wettbewerbsvorsprung mit seiner *JVM* in unerwarteter Weise genutzt. Anstatt sie weiter kommerziell zu verwenden, stellte das Unternehmen Teile dieser wertvollen Programme als Open Source Software (OSS) unbeschränkt und quellcodeoffen dem Markt zu Verfügung. Als OSS-Lizenz wurde eine GPLv2ce-Lizenz gewählt. Sie verpflichtete den Lizenznehmer, bestimmte Weiterentwicklungen wieder unter derselben GPLv2ce-Lizenz dem Verkehr anzubieten, wenn er diese Entwicklungen verbreitet.[46]

Den anderen Teil – in diesem Fall die *Java Standard Edition* – und die dazu gehörigen Patent- und Urheberrechtslizenzen erhielten die Entwickler aber nur kostenfrei, wenn sie ihre Entwicklungen vor einer Weiterverbreitung einer Zertifizierung durch das *Technology Compatibility Kit* (*TCK*) von Sun unterzogen.[47] Das *TCK* wiederum wurde nur unter der Bedingung lizenziert, dass die zertifizierte Software nicht in Embedded-Systemen zum Einsatz kommt.[48]

Gleichwohl griffen viele Entwickler zunächst zu Suns attraktiven Produkten aus der *Java Standard Edition*. Es ist anzunehmen, dass sie die Bedingungen der *TCK*-Lizenz erst zur Kenntnis nahmen, als sie das bereits fertige Produkt verbreiten wollten. Sie realisierten deren Lizenzbeschränkungen also meist erst, nachdem sie viel Arbeit in ihre Entwicklungen investiert hatten. In einem offenen Brief warnte die OSS-Ikone Richard Stallman deshalb vor dieser „Java-Falle“. Zwar hätten Suns Programme viele praktische Vorzüge. Bei einer Verbreitung der Programme sind ihre Weiterentwickler jedoch dem rechtlichen Konflikt zwischen ihren Lizenzverträgen ausgesetzt.[49] Einerseits sind sie verpflichtet, ihre OSS-Entwicklungen unbeschränkt unter der GPLv2ce weiterzugeben.[50] Andererseits unterliegen sie die den Verpflichtungen der *TCK*-Lizenz, die eine Verwendungsbeschränkung derselben Software für Embedded-Systeme vorsah. Damit bestand die Gefahr, bei einer Verbreitung der Software entweder die *TCK*- oder die GPLv2ce-Lizenz zu verletzen.[51]

In jedem Fall hatte sich bereits Sun auf diese Weise einen Einfluss auf den Softwaremarkt für Embedded-Systeme gesichert. Wer sich gegen die *Java Standard Edition* und das *TCK* entschied, um eine eigene *Virtual Machine* zu programmieren, sollte schließlich Suns Softwarepatenten ausgesetzt sein. Zwar sind solche Softwarepatente von der OSS-Community oft als innovationsfeindlich interpretiert worden. Jedoch müssten sie auch nach der, von ihnen hoffnungsvoll erwarteten, Entscheidung des US Supreme Courts im Patentstreit *Bilski v. Kappos* weiter von der Zulässigkeit solcher Softwarepatente ausgehen. Diese Entscheidung begrenzte lediglich die bis dahin mögliche Patentierbarkeit besonders abstrakter Anwendungen von Formeln und Ideen. Solange ein Datenverarbeitungsprogramm aber in einen maschinellen Prozess eingebunden war, stand

---

[46] Ziffer 2 b) GPLv2ce: “If [you form] a work based on the Program (…) [y]ou must cause any work that you distribute or publish (…) to be licensed as a whole at no charge to all third parties under the terms of this [GPLv2ce] License.”, wobei diese Regel bei der Einbeziehung bestimmter gekennzeichneter Programmbibliotheken nicht greift, vgl. “Classpath Exception“ am Ende der Lizenz, vgl. OpenJDK:

[http://openjdk.java.net/legal/gplv2+ce.html].

[47] Ziffer 2 (c) Java Standard Edition: “[License will be granted if the software] (c) passes the Technology Compatibility Kit (including satisfying the requirements of the applicable TCK Users Guide) for such Specification ("Compliant Implementation"). In addition, the foregoing license is expressly conditioned on your not acting outside its scope.”, vgl. Groklaw:

[http://www.groklaw.net/articlebasic.php?story=20120221094600287#JavaLicense].

[48] “stand-alone implementation”, vgl. Ziffern 1.6, 1.12 a.E. 2.1 (b) (v), Exhibit A II TCK License, vgl. Java Community Process:

[http://jcp.org/aboutJava/communityprocess/licenses/STANDaloneTCK7Final.docx].

[49] Vgl. *Stallman*, Free Software – Free Society, FSF 2010, S. 215 ff.

[50] Ziffer 2 b) GPLv2ce, so. Fn. 46.

[51] Vgl. *Riehle*, The Java IP Story, 13 – Problems for OpenJDK Forks:

[http://dirkriehle.com/2011/06/30/the-java-ip-story/#S13].

dieser Kombination der US-Patentschutz weiter offen.[52]

Trotzdem zeigt der Rechtstreit zwischen Oracle und Google auch gleichzeitig die Grenzen dieser Lizenzstrategie. Zwar kann man seine Software wirksam mit dem Urheber- und Patentrecht schützen und einen damit verbundenen Marktvorsprung auch durch die hier dargestellte Lizenzvergabe halten. Soweit jedoch Peripheriemärkte zu der eigenen Software von fremden Entwicklungen durchdrungen werden, greift diese Strategie nicht mehr. Gleiches gilt für Parallelentwicklungen, die sich außerhalb der eigenen Patentansprüche bewegen. Nach dieser Entscheidung haben Entwickler in diesen Bereichen Zugriff auf die Schnittstellen eines Computerprogramms, um ihre Software dazu kompatibel und somit attraktiver zu gestalten. Google konnte sich mit Glück aus der Java-Falle befreien und hat gleichzeitig einen Weg für Parallelentwicklungen von *Virtual Machines* geebnet, die mit der *JVM* grundsätzlich kompatibel sind. Sie müssen sich zwar außerhalb der Patentansprüche von Oracle bewegen, dürfen aber auf die *JVM*-Schnittstellen zurückgreifen, um neuen Entwicklungen Vorschub zu leisten.

Ferner sollte man sich auch aus kartellrechtlichen Gründen nicht immer auf einen Software-Schutz durch das geistige Eigentum verlassen. Das zeigt die Entscheidung der EU-Kommission gegen Microsoft aus dem Jahr 2004. Darin wurde der Microsoft-Konzern gezwungen, seine Schnittstellen für Konkurrenzentwicklungen offenzulegen, um eine Marktabschottung zu verhindern. Das Verfahren führte zu einer der höchsten, je verhängten Bußgeldsummen in der EU und wurde damals u.a. von Sun Microsystems initiiert.[53]

Im Bereich der Open Source Software dürften daher die juristischen Möglichkeiten von Interesse sein, welche das Lauterkeitsrecht noch für den Softwareschutz bereithält. Nach der deutschen und der US-amerikanischen Rechtsprechung wäre es zumindest denkbar, dass aus diesem Rechtsgebiet in bestimmten Fällen Abwehransprüche gegen eine Interaktion von fremden OSS-Entwicklungen mit der eigenen Open Source Software hergleitet werden können. So urteilte jüngst das LG Berlin zu einem Fall, indem die installierte Open Source Software auf einem Embedded-System durch ein anderes OSS-Programm überschrieben wurde und das System infolgedessen den Anschein von Fehlfunktionen erweckte. Die Entscheidung war zwar hinsichtlich des OSS-Lizenzrechts unglücklich, jedoch bejahte sie eine „rufschädigende Entwertung“ eines Produkts im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG.[54] In gleicher Weise lässt auch die *Feist*-Entscheidung des US Supreme Courts[55] – auf die sich das Gericht im Streit zwischen Oracle und Google stützte – einen Zugang für das Unfair Competition Law offen, wenn der Schutz des geistigen Eigentums versagt, gleichzeitig aber ein hoher Investitionsaufwand auf dem Spiel steht.[56] Die weiteren Entwicklungen auf diesem Rechtsgebiet können daher mit besonderem Interesse erwartet werden.

[52] “The machine-or-transformation test (…) may [still] be a useful and important clue or investigative tool for determining whether some claimed inventions are [patentable] processes (…)”, US Supreme Court v. 28. 6. 2010, 130 S. Ct. 3218, S. 8, 13 ff. und dazu *Breyer*, Concurrence, S. 3: US Supreme Court, Opinions of the Court: [http://www.supremecourt.gov/opinions/09pdf/08-964.pdf].

[53] 497 Millionen Euro: KomE 23. 3. 2004, ABl. 2004 Nr. C 900 final, S. 4 Tz. 2, S. 297 Tz. 1078.

[54] Vgl. LG Berlin, Urt. v. 8. 11. 2011 – Az. 16 O 255/10, GRUR-RR 2012, 107, 110 f. m. Anm. *Schreibauer*, S. 111 f.

[55] S.o. Fn. 27.

[56] “Protection for the fruits of such [results] may in certain circumstances be available under a theory of unfair competition (…)”, US Supreme Court v. 27. 3. 1991, 499 U.S. 340, *Cohen/Loren/Okediji/O'Rourke* [Fn. 26], S. 121.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 2. QUARTAL 2012

von *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

I. Gültigkeit nationaler Marken darf im Widerspruchsverfahren nach der GMV nicht in Frage gestellt werden

Die Klägerin und Rechtsmittelführerin legte gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung Widerspruch u.a. aus ihrer nationalen Wortmarke „F1“ ein. Im Gegensatz zur Widerspruchsabteilung verneinten Beschwerdekammer und EuG eine Verwechslungsgefahr: der in beiden Zeichen (allein) übereinstimmende Bestandteil „F1“ werde vom maßgeblichen Publikum lediglich beschreibend als Gattungsbezeichnung für Automobil-Rennsport verstanden. Dass „F1“ für die Klägerin als ältere nationale und internationale Marke eingetragen sei, ändere daran nichts.

Dem widerspricht der EuGH (Urt. v. 24. 5. 2012 – C-196/11 P – Formula One Licensing BV/HABM). Zwar hätten bei einem Widerspruch aus einer älteren nationalen Marke das HABM und folglich auch das Gericht zu prüfen, in welcher Weise die maßgeblichen Verkehrskreise das mit dieser nationalen Marke identische Zeichen in der Anmeldemarke auffassen, und gegebenenfalls den Grad der Unterscheidungskraft dieses Zeichens zu beurteilen. Dem Zeichen könne Unterscheidungskraft jedoch nicht völlig abgesprochen werden; dies sei allein dem nationalen Nichtigkeitsverfahren vorbehalten.

[44] Diese Prüfungen dürfen nicht zur Feststellung fehlender Unterscheidungskraft bei einem Zeichen führen, das mit einer eingetragenen und geschützten nationalen Marke identisch ist, weil eine solche Feststellung weder mit der Koexistenz der Gemeinschaftsmarken und der nationalen Marken noch mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94, ausgelegt in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii dieses Artikels, vereinbar wäre.

[45] Diese Feststellung würde die nationalen Marken beeinträchtigen, die mit einem Zeichen identisch sind, bei dem von einer fehlenden Unterscheidungskraft ausgegangen wird, weil die Eintragung einer solchen Gemeinschaftsmarke einen Sachverhalt darstellen würde, durch den der nationale Schutz dieser Marken aufgehoben werden könnte. Mit dieser Feststellung würde demnach das durch die Verordnung Nr. 40/94 geschaffene System, das auf der in deren fünftem Erwägungsgrund erwähnten Koexistenz der Gemeinschaftsmarken und der nationalen Marken beruht, nicht beachtet, da die Gültigkeit einer internationalen oder nationalen Marke mit der Begründung fehlender Unterscheidungskraft nur im Rahmen eines im betreffenden Mitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinien 89/104 und 2008/95 angestrengten Nichtigkeitsverfahrens in Frage gestellt werden kann.

[46] Art. 8 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 40/94 sieht ausdrücklich vor, dass im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens als ältere Marken die in einem Mitgliedstaat eingetragenen Marken zu berücksichtigen sind.

[47] Folglich muss, um nicht gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 zu verstoßen, einer nationalen Marke, auf die ein Widerspruch gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke gestützt wird, ein gewisser Grad an Unterscheidungskraft zuerkannt werden.

II. Fehlende Übersetzung von Beweismitteln in die Verfahrenssprache der Beschwerdekammer ist unerheblich, wenn dadurch die Rechtsverteidigung des Gegners nicht beeinträchtigt wird

Allergan Inc. ging aus mehreren englischen und Gemeinschaftsmarken „BOTOX“ gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarken „BOTOLIST“ und „BOTOCYL“ vor. Zum Nachweis der Bekanntheit der Marke „BOTOX“ wurden englischsprachige Beweismittel vorgelegt, obwohl das Verfahren vor der Beschwerdekammer in französischer Sprache stattfand. Die Anmelderin von BOTOLIST und BOTOCYL sah darin eine Verletzung von Art. 115 MarkenRL i.V.m. Regel 38 II der Marken-Durchführungs-VO (2868/95) und meinte, die Beweismittel seien deshalb zu Unrecht berücksichtigt worden.

Der EuGH (Urt. v. 10. 5. 2012 – C-100/11 P – Helena Rubinstein u. L‘Oréal/HABM) folgt dem nicht.

[102] Nach der Rechtsprechung ist die Regel, wonach die zur Begründung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Marke vorgebrachten Beweismittel in der Verfahrenssprache vorzulegen sind oder ihnen eine Übersetzung in diese Sprache beizufügen ist, durch das Erfordernis gerechtfertigt, in Verfahren inter partes den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und die Waffengleichheit zwischen den Beteiligten zu wahren […].

[103] Im vorliegenden Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Fehlen einer Übersetzung der in englischer Sprache vorgelegten Presseartikel die Rechtsmittelführerinnen in der Ausübung ihrer Verteidigungsrechte beeinträchtigt hat, da diese in der Lage waren, den Beweiswert dieser Artikel vor dem Gericht anzufechten, sie in Randnr. 112 ihrer Rechtsmittelschrift einräumen, deren Inhalt verstanden zu haben, und Englisch die Sprache des Klageverfahrens vor dem Gericht war.

[104] Außerdem haben die Rechtsmittelführerinnen […] weder vor der Widerspruchsabteilung noch vor der Beschwerdekammer irgendwelche Einwände oder Beanstandungen in Bezug auf die Berücksichtigung der Beweismittel erhoben, die als Anlagen zum Antrag auf Nichtigerklärung der streitigen Marken in englischer Sprache vorgelegt worden waren.

III. Der „Anmeldetag“ einer Gemeinschaftsmarke (Art. 27 GMV) umfasst nur das Datum, nicht auch die Uhrzeit

Der EuGH hatte im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens darüber zu befinden, ob der „Anmeldetag“ einer Gemeinschaftsmarke (Art. 27 GMV) entsprechend einiger nationaler Markenrechtsordnungen (hier: Spanien) auch die Uhrzeit der Anmeldung umfasst. Er verneint dies (Urt. v. 22. 3. 2012 – C-190/10).

[49] Wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber der Ansicht gewesen wäre, dass Stunde und Minute der Einreichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung als Bestandteile des Anmeldetags im Sinne von Art. 27 der geänderten Verordnung Nr. 40/94 zu berücksichtigen seien, hätte er dies in der Verordnung Nr. 2868/95 klarstellen müssen.

[50] Der Umstand, dass nach den Hinweisen des HABM auf seiner Website der Anmeldetag einer Gemeinschaftsmarke der Tag ist, an dem die Unterlagen nach Art. 26 der geänderten Verordnung Nr. 40/94 beim HABM eingereicht worden sind, wobei die mitteleuropäische Zeit (GMT + 1) gilt, lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass Stunde und Minute der Einreichung einer solchen Anmeldung für die Entscheidung über den zeitlichen Vorrang zu berücksichtigen sind. Wie der Generalanwalt in Nr. 61 seiner Schlussanträge ausführt, dient die Angabe der Stunde nur der Bestimmung des Tages der Anmeldung beim HABM.

[51] Der von [der Widerspruchsführerin und Klägerin] angeführte Umstand, dass das HABM bei der elektronischen Einreichung von Gemeinschaftsmarkenanmeldungen faktisch Datum und Uhrzeit der Einreichung dieser Anmeldungen bescheinigt, ist ebenfalls unerheblich.

[52] Zwar wird gemäß Art. 10 Abs. 2 des Beschlusses Nr. EX-11-03 des Präsidenten des Amtes vom 18. April 2011 betreffend die elektronische Übermittlung an und durch das Amt („Grundsatzbeschluss zur elektronischen Übermittlung“) dem Absender eine elektronische Empfangsbescheinigung zugeschickt, in welcher Datum und Uhrzeit des ebenfalls elektronischen Empfangs angegeben sind, doch geht aus Art. 10 Abs. 2 ebenfalls hervor, dass die Empfangsbescheinigung den Hinweis enthält, dass das Eingangsdatum bei pünktlicher Zahlung einer Gebühr auch den Anmeldetag darstellt, ohne dass dabei die Uhrzeit des Eingangs der Anmeldung erwähnt wird.

[53] Jedenfalls müsste, da die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke gemäß Art. 25 Abs. 1 der geänderten Verordnung Nr. 40/94 wahlweise beim HABM, der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder dem Benelux-Markenamt eingereicht werden kann, wenn Stunde und Minute der Einreichung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung zu berücksichtigen wären, eine entsprechende Verpflichtung ausdrücklich aus den allgemeinen Durchführungsbestimmungen und nicht aus dem Beschluss des Präsidenten des HABM über die elektronische Übermittlung von Gemeinschaftsmarkenanmeldungen hervorgehen.

IV. „Lindt-Goldhase“ mangels Unterscheidungskraft nicht als 3D-Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig

Die Klägerin begehrte die Anmeldung der Form eines Hasen aus Schokolade in goldener Folie mit rotem Plisseeband und Glöckchen („Lindt-Goldhase“) als Gemeinschaftsmarke für Schokolade und Schokoladenwaren. Sie blieb damit in allen Instanzen erfolglos. Bereits die Beschwerdekammer hatte festgestellt, dass Hasen unstreitig zum typischen Formenschatz von Schokolade und Schokoladewaren, vor allem um die Osterzeit, gehörten (s. dazu auch *Eichelberger*, GB 2009, 284) und daher jegliche Unterscheidungskraft fehle.

Das EuG und nunmehr auch der EuGH (Urt. v. 24. 5. 2012 – C-98/11 P – Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG/HABM) bestätigen diese Auffassung. Insoweit sei auch unerheblich, dass in 15 Mitgliedstaaten entsprechende nationale Marken eingetragen seien, denn die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke müsse auf der Grundlage der einschlägigen Unionsregelung beurteilt werden. In den Mitgliedstaa-

ten bereits vorgenommene Eintragungen seien nur ein Umstand, der im Zusammenhang mit der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke berücksichtigt werden könne. Das HABM müsse jedoch die von den zuständigen nationalen Behörden gestellten Anforderungen und vorgenommenen Beurteilungen sich nicht zu Eigen machen.

ANN/HAUCK/MAUTE: AUSKUNFTSANSPRUCH UND GEHEIMNISSCHUTZ IM VERLETZUNGSPROZESS, 2011, CARL HEYMANNS VERLAG, 157 SEITEN, ISBN 978-3-452-27445-8

von RAin *Birgit Maneth*, LL.M., Augsburg

Das Spannungsfeld zwischen Auskunftsanspruch und Geheimnisschutz beleuchtet das zum Jahreswechsel 2010/2011 im Carl Heymanns Verlag erschienene Werk „Auskunftsanspruch und Geheimnisschutz im Verletzungsprozess“. Als ein weiterer Meilenstein fügt es sich damit nahtlos in eine Reihe von Publikationen zum Thema Geheimnisschutz ein, die unter der Ägide von Prof. Dr. Christoph Ann am Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht und Geistiges Eigentum der TU München in den letzten Jahren entstanden sind.

Der Geheimnisschutz nimmt in dem vorliegenden Werk eine ungewöhnliche Perspektive ein. Fokussiert auf die Situation der Auskunftserteilung im patent- bzw. markenrechtlichen Verletzungsprozess befasst sich das Autorentrio im Schwerpunkt mit den Auswirkungen der durch das Produktpirateriegesetz eingeführten Ansprüche auf Drittauskunft nach § 140b PatG bzw. § 19 MarkenG auf die Geheimhaltungsinteressen des Auskunftsschuldners. In insgesamt sechs Kapiteln wird die kollidierende Rechts- und Interessenlage von Auskunftsschuldner und Auskunftsgläubiger erörtert und das Bewusstsein dafür geschärft, dass das Interesse des Auskunftsgläubigers an einer möglichst ausführlichen und umfassenden Information über die Einzelheiten der Rechtsverletzung regelmäßig mit den Geheimhaltungsinteressen des Auskunftsschuldners kollidiert. Den daraus resultierenden Zielkonflikt gilt es unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertungen und in richtlinienkonformer Auslegung der Piraterienormen aufzulösen. Dazu zeigen die Autoren zunächst die Schwachstellen bei der Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG auf, insbesondere die fehlende Präzisierung des sachlichen Anwendungsbereichs im Hinblick auf die „klassischen“ Pirateriefälle und die Erstreckung der Drittauskunftspflicht auf das Preisgefüge des Schuldners. Zur Lösung dieser Problematik bietet sich nach Auffassung der Autoren der in § 140b Abs. 4 PatG/§ 19 Abs. 4 MarkenG verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an. Er dient als Anknüpfungspunkt für eine ausführliche, zweistufige Interessenabwägung. In diese Interessenabwägung ist der Geheimhaltungsanspruch des Auskunftsschuldners nicht nur bei der Frage, ob überhaupt Auskunft zu erteilen ist, sondern vor allem bei dem „wie“ der Auskunftserteilung einzustellen. Im Ergebnis ist dem Geheimnisschutz gegebenenfalls durch einen Wirtschaftsprüfervorbehalt Rechnung zu tragen.

Ausgehend von dieser zentralen Erkenntnis wenden sich die Autoren sodann der Sonderkonstellation der Durchsetzung der Drittauskunft im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu. Dort ist die Interessenabwägung zwischen Information und Geheimhaltung bereits in den §§ 938, 940 ZPO angelegt und der Umfang der Auskunftserteilung somit zwingend durch das Kriterium der Erforderlichkeit begrenzt. Gestützt wird dieses Ergebnis nicht zuletzt durch die kartellrechtlichen Implikationen der Auskunftserteilung, denen ein weiteres Kapitel des Werkes gewidmet ist. Den Abschluss der Erörterung bildet schließlich ein rechtsvergleichender Blick auf das US-amerikanische System.

Im Einklang mit seiner Zielsetzung befasst sich das Werk ausführlich mit der besonderen Bedeutung des Geheimnisschutzes für den Auskunftsanspruch im Verletzungsprozess. Stringent und präzise führt es den Leser über die internationalen und nationalen Grundlagen des Geheimnisschutzes und die materiellrechtlichen und zivilprozessualen Aspekte des Auskunftsanspruchs an die Problemkonstellation heran. Auch die Erörterung des Lösungsweges über die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt behutsam und lässt die einzelnen Schritte auf dem Weg zur praktischen Konkordanz klar und auch für den zivilrechtlichen Praktiker nachvollziehbar erkennen. Zugleich wird ihm dabei anschaulich vor Augen geführt, dass der Geheimnisschutz als verfassungs-

rechtlich garantierte Schranke fungiert, die Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung begrenzen kann. Bereits diese Erkenntnis ist in der Praxis nicht immer verankert.

Mit diesem Befund gibt sich das Werk jedoch nicht zufrieden, er ist vielmehr nur der Ausgangspunkt für die Erörterung weitergehender Implikationen. Dies betrifft einerseits die besondere Situation im einstweiligen Rechtsschutz, wo die vollständige Erfüllung des Auskunftsanspruches zwangsläufig mit einer Vorwegnahme der Hauptsache einhergeht, und andererseits die kartellrechtlichen Aspekte der Auskunftserteilung. Beide Gesichtspunkte sind von besonderer Brisanz und Bedeutung für die Praxis. Während der Auskunftsanspruch im Verfügungsverfahren bereits durch das Tatbestandsmerkmal der Offensichtlichkeit eine zusätzliche, gesetzliche Hürde erfährt, deren konkrete Ausgestaltung und Anwendung wahrscheinlich ausreichend Material für eine eigenständige Abhandlung liefern würde, ist die kartellrechtliche Dimension der Drittauskunft ein bislang in der Praxis weitgehend unbeachteter Gesichtspunkt. Die aus einer umfassenden, die Preisgestaltung offenbarenden Drittauskunft resultierende Markttransparenz wurde bislang in der zivilrechtlichen Praxis weitgehend und ohne weitere Problematisierung hingenommen. Umso mehr gebührt den Autoren für die prägnante Aufarbeitung der damit verbundenen kartellrechtlichen Aspekte Anerkennung

Die Präzision und Prägnanz in der Darstellung der einzelnen Problemfelder manifestiert sich aber nicht nur in der kartellrechtlichen Erörterung, sondern in gleicher Weise in den übrigen Kapiteln des Werkes. Daneben ist die unbestreitbaren Aktualität und Praxisnähe, die sich nicht zuletzt in einem gesonderten Entscheidungsregister zeigt, besonders hervorzuheben. Dadurch bietet das Werk nicht nur einen schnellen Überblick und Problemzugriff, sondern bietet sich auch als Ausgangspunkt für vertiefende Recherchen oder vergleichende Betrachtungen, beispielsweise zur Rechtslage im Urheberrecht oder den Umsetzungsmaßnahmen in anderen europäischen Staaten, an. Dies ist angesichts der Vielzahl der in der Kürze der Darstellung aufgegriffenen Aspekte im Einzelfall sicherlich auch unverzichtbar.

Insgesamt ist es dem Werk gelungen, im Rahmen einer knappen und prägnanten Übersicht den vielfach vernachlässigten Interessenkonflikt im Rahmen der Auskunftserteilung anschaulich darzustellen, das Bewusstsein für die damit verbundene Problematik zu schärfen und den Horizont für weitergehende Betrachtungen zu öffnen. Dadurch setzt es wichtige neue Akzente und Impulse sowohl für die praktische Fallbearbeitung wie auch für den künftigen wissenschaftlichen Diskurs. Es bleibt mit Spannung zu erwarten, inwieweit diese Impulse künftig aufgegriffen und weiter entwickelt werden.

B. Entscheidungen

I. EuGH / EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen – Vermarktung gebrauchter Lizenzen für Computerprogramme durch Herunterladen aus dem Internet – Richtlinie 2009/24/EG – Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 – Erschöpfung des Verbreitungsrechts – Begriff ‚rechtmäßiger Erwerber'
EuGH, Urt. v. 3. 7. 2012 – C-128/11 (Vorabentscheidungsersuchen des BGH) – UsedSoft GmbH ./. Oracle International Corp.

1. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ist dahin auszulegen, dass das Recht auf die Verbreitung der Kopie eines Computerprogramms erschöpft ist, wenn der Inhaber des Urheberrechts, der dem möglicherweise auch gebührenfreien Herunterladen dieser Kopie aus dem Internet auf einen Datenträger zugestimmt hat, gegen Zahlung eines Entgelts, das es ihm ermöglichen soll, eine dem wirtschaftlichen Wert der Kopie des ihm gehörenden Werkes entsprechende Vergütung zu erzielen, auch ein Recht, diese Kopie ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen, eingeräumt hat.

2. Die Art. 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24 sind dahin auszulegen, dass sich der zweite und jeder weitere Erwerber einer Nutzungslizenz auf die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie berufen können und somit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie als rechtmäßige Erwerber einer Programmkopie anzusehen sind, die vom Vervielfältigungsrecht nach dieser Vorschrift Gebrauch machen dürfen, wenn der Weiterverkauf dieser Lizenz mit dem Weiterverkauf einer von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie verbunden ist und die Lizenz dem Ersterwerber ursprünglich vom Rechtsinhaber ohne zeitliche Begrenzung und gegen Zahlung eines Entgelts überlassen wurde, das es diesem ermöglichen soll, eine dem wirtschaftlichen Wert der Kopie seines Werkes entsprechende Vergütung zu erzielen.

Freier Warenverkehr – Gewerbliches und kommerzielles Eigentum – Verkauf von Vervielfältigungsstücken von Werken in einem Mitgliedstaat, in dem das Urheberrecht an diesen Werken nicht geschützt ist – Beförderung dieser Waren in einen anderen Mitgliedstaat, in dem die Verletzung dieses Urheberrechts strafrechtlich sanktioniert ist – Strafverfahren gegen den Spediteur wegen Beihilfe zum unerlaubten Verbreiten eines urheberrechtlich geschützten Werks
EuGH, Urt. v. 21. 6. 2012 – C-5/11 (Vorabentscheidungsersuchen des BGH) – Strafverfahren gegen Titus Alexander Jochen Donner

1. Ein Händler, der seine Werbung auf in einem bestimmten Mitgliedstaat ansässige Mitglieder der Öffentlichkeit ausrichtet und ein spezifisches Lieferungssystem und spezifische Zahlungsmodalitäten schafft oder für sie zur Verfügung stellt oder dies einem Dritten erlaubt und diese Mitglieder der Öffentlichkeit so in die Lage versetzt, sich Vervielfältigungen von Werken liefern zu lassen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat urheberrechtlich geschützt sind, nimmt in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt, eine „Verbreitung an die Öffentlichkeit" im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vor.

2. Die Art. 34 AEUV und 36 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verbieten, die Beihilfe zum unerlaubten Verbreiten von Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke in Anwendung seiner nationalen Strafvorschriften strafrechtlich zu verfolgen, wenn Vervielfältigungsstücke solcher Werke in dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen eines Verkaufsgeschäfts an die Öffentlichkeit verbreitet werden, das speziell auf die Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat ausgerichtet ist und von einem ande-

ren Mitgliedstaat aus abgeschlossen wird, in dem ein urheberrechtlicher Schutz der Werke nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 2 Buchst. d – Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken – Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht – Ephemere Aufzeichnungen von Werken, die von Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln und für eigene Sendungen vorgenommen werden – Mit Mitteln eines Dritten vorgenommene Aufzeichnung – Haftung des Sendeunternehmens für jede beeinträchtigende Wirkung von Handlungen und Unterlassungen des Dritten

EuGH, Urt. v. 26. 4. 2012 – C-510/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret [Dänemark]) – DR, TV2 Danmark A/S ./. NCB – Nordisk Copyright Bureau

1. Der Begriff „mit eigenen Mitteln“ in Art. 5 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft muss eine autonome und einheitliche Auslegung im Rahmen des Unionsrechts erhalten.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2001/29 ist im Licht des 41. Erwägungsgrundes der Richtlinie dahin auszulegen, dass zu den eigenen Mitteln eines Sendeunternehmens auch die Mittel eines Dritten zählen, der im Namen oder unter der Verantwortung dieses Unternehmens handelt.

3. Um festzustellen, ob eine von einem Sendeunternehmen für eigene Sendungen mit den Mitteln eines Dritten aufgenommene Aufzeichnung unter die Ausnahme nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2001/29 für ephemere Aufzeichnungen fällt, hat das vorlegende Gericht zu beurteilen, ob der Dritte unter den Umständen des Ausgangsverfahrens als konkret „im Namen“ des Sendeunternehmens oder wenigstens „unter der Verantwortung“ dieses Unternehmens handelnd angesehen werden kann. In letzterer Hinsicht ist wesentlich, dass das Sendeunternehmen gegenüber dritten Personen, insbesondere den Urhebern, die durch eine unrechtmäßige Aufzeichnung ihres Werks verletzt werden könnten, für jede beeinträchtigende Wirkung von Handlungen und Unterlassungen des Dritten, etwa einer externen und rechtlich unabhängigen Fernsehproduktionsgesellschaft, im Zusammenhang mit der betreffenden Aufzeichnung so haftet, als hätte es diese Handlungen und Unterlassungen selbst begangen.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Datenverarbeitung über das Internet – Beeinträchtigung eines ausschließlichen Rechts – Hörbücher, die mittels eines FTP-Servers über das Internet durch eine vom Internetdienstleister zur Verfügung gestellte IP-Adresse zugänglich gemacht werden – Anordnung an den Internetdienstleister, den Namen und die Adresse des Nutzers der IP-Adresse herauszugeben

EuGH, Urt. v. 19. 4. 2012 – C-461/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen [Schweden]) – Bonnier Audio AB u.a. ./. Perfect Communication Sweden AB

Die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ist dahin auszulegen, dass sie der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die auf der Grundlage von Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erlassen wurden und nach denen einem Internetdienstleister zu dem Zweck, einen Internetteilnehmer oder - nutzer identifizieren zu können, aufgegeben werden kann, einem Urheberrechtsinhaber oder dessen Vertreter Auskunft über den Teilnehmer zu geben, dem der Internetdienstleister eine bestimmte IP(Internetprotokoll)-Adresse zugeteilt hat, von der aus dieses Recht verletzt worden sein soll, da derartige Rechtsvorschriften

nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/24 fallen.

Der Umstand, dass der betreffende Mitgliedstaat die Richtlinie 2006/24 trotz des Ablaufs der Umsetzungsfrist noch nicht umgesetzt hat, ist im Ausgangsverfahren unerheblich.

Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und die Richtlinie 2004/48 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, soweit es diese Rechtsvorschriften dem nationalen Gericht, bei dem eine klagebefugte Person beantragt hat, die Weitergabe personenbezogener Daten anzuordnen, ermöglichen, anhand der Umstände des Einzelfalls und unter gebührender Berücksichtigung der sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Erfordernisse eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen.

Geistiges Eigentum – Richtlinie 91/250/EWG – Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen – Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 – Reichweite des Schutzes – Direkte oder durch ein anderes Verfahren ermöglichte Erstellung – Urheberrechtlich geschütztes Computerprogramm – Übernahme der Funktionen durch ein zweites Programm ohne Zugang zum Quellcode des ersten Programms – Dekompilierung des Objektcodes des ersten Computerprogramms – Richtlinie 2001/29/EG – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Art. 2 Buchst. a – Benutzerhandbuch für ein Computerprogramm – Vervielfältigung in einem anderen Computerprogramm – Verletzung des Urheberrechts – Voraussetzung – Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des Benutzerhandbuchs

EuGH, Urt. v. 2. 5. 2012 – C-406/10 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Chancery Division [UK]) – SAS Institute Inc. ./. World Programming Ltd.

1. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ist dahin auszulegen, dass weder die Funktionalität eines Computerprogramms noch die Programmiersprache oder das Dateiformat, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, um bestimmte Funktionen des Programms zu nutzen, eine Ausdrucksform dieses Programms sind und daher nicht unter den Schutz des Urheberrechts an Computerprogrammen im Sinne dieser Richtlinie fallen.

2. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 91/250 ist dahin auszulegen, dass die Person, die im Besitz einer lizenzierten Kopie eines Computerprogramms ist, das Funktionieren dieses Programms, ohne die Genehmigung des Urheberrechtsinhabers einholen zu müssen, beobachten, untersuchen oder testen kann, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie von dieser Lizenz umfasste Handlungen sowie Handlungen zum Laden und Ablaufen vornimmt, die für die Benutzung des Computerprogramms erforderlich sind, und unter der Voraussetzung, dass diese Person die Ausschließlichkeitsrechte des Inhabers des Urheberrechts an diesem Programm nicht verletzt.

3. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass die in einem Computerprogramm oder in einem Benutzerhandbuch für dieses Programm erfolgte Vervielfältigung bestimmter Elemente, die in dem urheberrechtlich geschützten Benutzerhandbuch eines anderen Computerprogramms beschrieben werden, eine Verletzung des Urheberrechts an dem letztgenannten Handbuch darstellen kann, sofern – was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist – diese Vervielfältigung die eigene geistige Schöpfung des Urhebers des urheberrechtlich geschützten Benutzerhandbuchs für das Computerprogramm zum Ausdruck bringt.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Marken – Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten – Richtlinie 2008/95/EG – Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird – Erfordernisse der Klarheit und der Eindeutigkeit – Verwendung der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation für die Eintragung von Marken – Zulässigkeit – Schutzumfang der Marke

EuGH, Urt. v. 19. 6. 2012 – C-307/10 (Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht von The Person Appointed by the Lord Chancellor under Section 76 of the Trade Marks Act 1994, on Appeal from the Registrar of Trade Marks [UK]) – Chartered Institute of Patent Attorneys ./. Registrar of Trade Marks

Die Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass die Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, vom Anmelder so klar und eindeutig anzugeben sind, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den Umfang des Markenschutzes bestimmen können.

Die Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass sie der Verwendung der Oberbegriffe, die in den Klassenüberschriften der Klassifikation im Sinne von Art. 1 des in der diplomatischen Konferenz von Nizza am 15. Juni 1957 geschlossenen Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, letztmalig revidiert am 13. Mai 1977 in Genf und geändert am 28. September 1979, enthalten sind, zur Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die der Schutz der Marke beantragt wird, nicht entgegensteht, sofern diese Angabe hinreichend klar und eindeutig ist.

Der Anmelder einer nationalen Marke, der zur Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, alle Oberbegriffe der Überschrift einer bestimmten Klasse der Klassifikation im Sinne von Art. 1 des Abkommens von Nizza verwendet, muss klarstellen, ob sich seine Anmeldung auf alle oder nur auf einige der in der alphabetischen Liste der betreffenden Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bezieht. Falls sie sich nur auf einige dieser Waren oder Dienstleistungen beziehen soll, hat der Anmelder anzugeben, welche Waren oder Dienstleistungen dieser Klasse beansprucht werden.

3. Sortenschutzrecht

Geistiges und gewerbliches Eigentum – Gemeinschaftlicher Sortenschutz – Verordnung (EG) Nr. 2100/94 – Landwirteprivileg – Begriff ‚angemessene Vergütung' – Ersatz des erlittenen Schadens – Verletzung

EuGH, Urt. v. 5. 7. 2012 – C-509/10 (Vorabentscheidungsersuchen des BGH) – Geistbeck ./. Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

1. Zur Festsetzung der „angemessenen Vergütung", die nach Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ein Landwirt schuldet, der durch Nachbau gewonnenes Vermehrungsgut einer geschützten Sorte genutzt hat, ohne die ihm nach Art. 14 Abs. 3 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2100/94 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2605/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 geänderten Fassung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, ist als Berechnungsgrundlage der Betrag der Gebühr heranzuziehen, die in demselben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten der betreffenden Pflanzenart in Lizenz geschuldet wird.

2. Die Zahlung einer Entschädigung für die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Rechte des Inhabers eines Sortenschutzrechts kann nicht in die Berechnung der in Art. 94 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2100/94 vorgesehenen „angemessenen Vergütung" einbezogen werden.

4. Sonstiges

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Zuständigkeit für Klagen aus ‚unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist' – Bestimmung des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht – Website des Anbieters eines Referenzierungsdienstes, die unter dem länderspezifischen Top-Level-Domain-Namen eines Mitgliedstaats betrieben wird – Verwendung eines Schlüsselworts durch einen Werbenden, das mit einer in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen Marke identisch ist
EuGH, Urt. v. 19. 4. 2012 – C-523/10 (Vorabentscheidungsersuchen des öOGH) – Wintersteiger AG ./. Products 4U Sondermaschinenbau GmbH

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass in einem Rechtsstreit über die Verletzung einer in einem Mitgliedstaat eingetragenen Marke, die dadurch begangen worden sein soll, dass ein Werbender auf der Website einer Suchmaschine, die unter der Top-Level-Domain eines anderen Mitgliedstaats betrieben wird, ein mit dieser Marke identisches Schlüsselwort verwendet hat, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Marke eingetragen ist, oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Werbende niedergelassen ist, angerufen werden können.

II. Bundesgerichtshof

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Elektronenstrahltherapiesystem
BGH, Urt. v. 24. 1. 2012 – X ZR 88/09 – BPatG
EPÜ Art. 56; PatG § 4

Dass die mobile Ausgestaltung eines klinischen Geräts zur wechselnden Verwendung in mehreren Operationssälen dem Fachmann grundsätzlich wünschenswert erscheint, rechtfertigt für sich genommen nicht, eine solche Ausgestaltung als nahegelegt anzusehen, wenn die im Stand der Technik verwendeten Geräte aufgrund ihres Umfangs und Gewichts weit davon entfernt sind, eine mobile Ausgestaltung zu erlauben, und der Stand der Technik keine Hinweise bietet, dass bestimmte technische Veränderungen eine solche Ausgestaltung erreichbar machen könnten.

antimykotischer Nagellack
BGH, Urt. v. 6. 3. 2012 – X ZR 104/09 – OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
ArbEG § 9, § 23 Abs. 1, § 42 Abs. 4

a) Die Vergütung einer Diensterfindungen ist nicht deshalb unangemessen, weil ihr nach der in der Vergütungsvereinbarung zur Bemessung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Erfindung gewählten Methode der Lizenzanalogie ein Erfindungswert zugrunde liegt, der erheblich geringer ist als der Gewinn, den der Arbeitgeber durch die Herstellung und den Vertrieb eines erfindungsgemäßen Produkts erwirtschaftet.

b) Auch die Bemessung der Vergütung eines an einer Hochschule beschäftigten Erfinders mit 30 % der durch die Verwertung der Erfindung erzielten Einnahmen hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der angemessenen Vergütung eines Arbeitnehmers nach § 9 ArbEG.

c) Die Findung eines angemessenen Lizenzsatzes obliegt dem Tatrichter. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob dieser von verfahrensfehlerfrei festgestellten Anknüpfungstatsachen ausgegangen ist und sämtliche erhebliche Gesichtspunkte in seine Gesamtwürdigung einbezogen und hierbei Erfahrungssätze und Denkgesetze beachtet hat.

d) Die Ermittlung der Analoglizenzgebühr aus dem Produkt von Nettoverkaufserlösen und angemessenem Lizenzsatz begründet nicht ohne weiteres deshalb eine erhebliche Unbilligkeit der Vergütungsvereinbarung, weil als Verkaufspreise bei Lieferungen an konzernangehörige Unternehmen

vereinbarungsgemäß die konzerninternen Abgabepreise des Arbeitgebers anzusetzen sind.

Sachverständigenablehnung V
BGH, Beschl. v. 3. 4. 2012 – X ZR 67/09 – Bundespatentgericht
ZPO § 406 Abs. 2

Ist einer Partei im Patentnichtigkeitsverfahren vor der Bestellung des gerichtlichen Sachverständigen Gelegenheit gegeben worden, zur fachlichen und persönlichen Eignung einer von der Gegenpartei vorgeschlagenen Person Stellung zu nehmen, und verfügt sie über keinerlei Informationen zur Person des Sachverständigen, handelt sie schuldhaft, wenn sie, ohne zumindest einfache und ohne weiteres mögliche Erkundigungen eingeholt zu haben, die Erklärung abgibt, gegen die als Sachverständigen vorgeschlagene Person bestünden keine Einwände.

Tintenpatrone III
BGH, Urt. v. 17. 4. 2012 – X ZR 55/09 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
EPÜ Art. 101 Abs. 3, 111 Abs. 1; ZPO §§ 580 Nr. 6, 586 Abs. 1 und 2

a) Entsprechend § 580 Nr. 6 ZPO findet die Restitutionsklage statt, wenn das Patent, auf welches das Urteil des Verletzungsgerichts gegründet ist, im Einspruchsverfahren bestandskräftig widerrufen wird.

b) Dem vollständigen Widerruf steht es insoweit gleich, wenn der Gegenstand des Patents im Einspruchsverfahren bestandskräftig derart beschränkt wird, dass das Patent im Umfang eines Patentanspruchs, dessen Benutzung durch die als patentverletzend angesehene Ausführungsform vom Verletzungsgericht festgestellt worden ist, vollständig oder durch die Aufnahme zusätzlicher Merkmale, deren Benutzung nicht festgestellt ist, in Wegfall gerät.

c) Weist die Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts die Einspruchsabteilung an, ein europäisches Patent in genau festgelegtem Umfang aufrechtzuerhalten, findet der den Restitutionsgrund bildende Teilwiderruf des Patents erst mit der die Anweisung der Beschwerdekammer umsetzenden Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung durch die Einspruchsabteilung statt.

d) Die Frist zur Erhebung der Restitutionsklage beginnt mit dem Tag, an dem die rechtskräftig wegen Verletzung des Patents verurteilte Partei von der Entscheidung der Einspruchsabteilung Kenntnis erlangt.

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät
BGH, Urt. v. 30. 11. 2011 – I ZR 59/10 – OLG München
UrhG § 54 Abs. 1 (F: 25.7.1994)

a) Es kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sämtliche PCs mit eingebauter Festplatte, die in den Jahren 2002 bis 2005 in Verkehr gebracht wurden, im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG aF dazu geeignet und bestimmt waren, Bild- und Tonaufzeichnungen vorzunehmen.

b) Für die Frage, ob PCs mit eingebauter Festplatte im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG aF zur Vornahme von Bild- und Tonaufzeichnungen geeignet und bestimmt sind, kommt es nicht darauf an, ob sie bereits mit den dafür erforderlichen Zusatzgeräten wie TV- oder Audio-Karten ausgestattet sind.

c) Soweit PCs als Multifunktionsgeräte bestimmungsgemäß nicht nur für Bild- und Tonaufzeichnungen, sondern auch zu anderen Zwecken genutzt werden können, ist dies für die Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 1 UrhG aF selbst dann unerheblich, wenn die Nutzung der anderen Funktionen überwiegen sollte.

d) Der Abschluss von Gesamtverträgen mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) über die Vergütung von CD-Brennern und DVD-Brennern steht einem Vergütungsanspruch für PCs mit eingebauter Festplatte nach § 54 Abs. 1 UrhG aF nicht entgegen.

e) Soweit PCs für Vervielfältigungen im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG aF zum Privatgebrauch nach § 53 Abs. 1 UrhG aF geeig-

net und bestimmt sind, besteht auch bei einer Überlassung an Geschäftskunden die Vermutung, dass sie tatsächlich für solche Vervielfältigungen verwendet werden. Dabei handelt es sich allerdings um eine widerlegliche Vermutung; sie kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass nach dem normalen Gang der Dinge eine Verwendung dieser PCs für die Erstellung privater Kopien über einen geringen Umfang hinaus unwahrscheinlich ist.

Blühende Landschaften
BGH, Urt. v. 30. 11. 2011 – I ZR 212/10 – OLG Brandenburg; LG Potsdam
UrhG § 51 Satz 2 Nr. 2; GG Art. 5 Abs. 3 Satz 1

a) Das Zitatrecht gemäß § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG hat im Hinblick auf Kunstwerke einen weiteren Anwendungsbereich als bei nichtkünstlerischen Sprachwerken. Die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geforderte kunstspezifische Betrachtung verlangt, bei der Auslegung und Anwendung des § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG die innere Verbindung der zitierten Stellen mit den Gedanken und Überlegungen des Zitierenden über die bloße Belegfunktion hinaus auch als Mittel künstlerischen Ausdrucks und künstlerischer Gestaltung anzuerkennen (BVerfG, GRUR 2001, 149, 151 – Germania 3).

b) Für die Annahme eines Kunstwerks ist es nicht ausreichend, dass der Verfasser eines Berichts über sein berufliches Wirken eigene einleitende Betrachtungen und Tagebucheinträge mit Artikeln aus Zeitungen, Urkunden und Lichtbildern kombiniert. Allein der Umstand, dass eine solche Kombination auch als künstlerische Technik, namentlich als literarische Collage oder Montage, in Betracht kommt, reicht nicht zur Annahme eines Kunstwerks im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG aus. Erforderlich ist vielmehr, dass das Werk auch die der Kunst eigenen materiellen Strukturmerkmale aufweist, also insbesondere Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung ist.

3. Marken- und Kennzeichenrecht

Medusa
BGH, Urt. v. 24. 11. 2011 – I ZR 175/09 – OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
GMV Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b; MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

a) Der Umstand, dass ein zunächst nach § 2 UrhG geschütztes Kunstwerk gemeinfrei geworden ist, schließt eine markenmäßige Verwendung einer dem Kunstwerk entsprechenden oder ihm ähnlichen Gestaltung nicht aus.

b) Fasst der Durchschnittsverbraucher ein Bildmotiv nur als dekoratives Element auf, ergibt sich eine markenmäßige Verwendung dieses Motivs nicht daraus, dass ein kleiner Teil des angesprochenen Publikums das Bildmotiv als Marke erkennt und der fraglichen Abbildung deshalb einen Herkunftshinweis entnimmt.

Kosten des Patentanwalts III
BGH, Urt. v. 21. 12. 2011 – I ZR 196/10 – OLG Nürnberg; LG Nürnberg-Fürth
BGB §§ 677, 683 Satz 1, § 670; MarkenG § 140 Abs. 1

a) Zu den Kennzeichenstreitsachen im Sinne des § 140 Abs. 1 MarkenG zählen auch Verfahren der einstweiligen Verfügung, durch die ein Anspruch aus einem der im Markengesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird.

b) Hat neben einem Rechtsanwalt auch ein Patentanwalt an der Abwehr einer unberechtigten Schutzrechtsverwarnung mitgewirkt, kann die Erstattung der durch die Mitwirkung des Patentanwalts entstandenen Kosten nach §§ 677, 683 Satz 1, § 670 BGB nur beansprucht werden, wenn der Anspruchsteller darlegt und nachweist, dass die Mitwirkung des Patentanwalts erforderlich war. Diese Voraussetzung ist in der Regel allenfalls dann erfüllt, wenn der Patentanwalt dabei Aufgaben übernommen hat, die – wie etwa Recherchen zum Registerstand oder zur Benutzungslage – zum typischen Arbeitsgebiet eines Patentanwalts gehören.

c) Die Notwendigkeit der außergerichtlichen Mitwirkung eines Patentanwalts neben einem Rechtsanwalt kann nicht im Wege einer typisierenden Betrachtungsweise für komplexe oder bedeutsame Angelegenheiten generell bejaht werden.

OSCAR
BGH, Urt. v. 8. 3. 2012 – I ZR 75/10 – Kammergericht; LG Berlin
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3; Brüssel-I-VO Art. 5 Nr. 3

a) Im Verhältnis zum Verwechslungsschutz stellt die Geltendmachung einer identischen Verletzung der Marke im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG denselben Streitgegenstand dar. Werden aus einem Schutzrecht sowohl Ansprüche wegen Verwechslungsschutz nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 als auch wegen Bekanntheitsschutz nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG geltend gemacht, handelt es sich ebenfalls um einen einheitlichen Streitgegenstand (Fortführung von BGH, Beschluss vom 24. März 2011 – I ZR 108/09, BGHZ 189, 56 Rn. 3 – TÜV I; Urteil vom 17. August 2011 – I ZR 108/09, GRUR 2011, 1043 Rn. 27 – TÜV II).

b) Ob eine zeichenrechtlich relevante Verletzungshandlung im Inland vorliegt, hängt davon ab, ob das Angebot einen hinreichenden wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug („commercial effect“) aufweist. Dabei ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen, bei der auf der einen Seite zu berücksichtigen ist, wie groß die Auswirkungen der Kennzeichenbenutzung auf die inländischen wirtschaftlichen Interessen des Zeicheninhabers sind. Auf der anderen Seite ist maßgebend, ob und inwieweit die Rechtsverletzung sich als unvermeidbare Begleiterscheinung technischer oder organisatorischer Sachverhalte darstellt, auf die der Inanspruchgenommene keinen Einfluss hat oder ob dieser etwa – zum Beispiel durch die Schaffung von Bestellmöglichkeiten aus dem Inland oder die Lieferung auch ins Inland – zielgerichtet von der inländischen Erreichbarkeit profitiert (Fortführung von BGH, Urteil vom 13. Oktober 2004 – I ZR 163/02, GRUR 2005, 431, 433 – HOTEL MARITIME).

METRO / ROLLER's Metro
BGH, Urt. v. 22. 3. 2012 – I ZR 55/10 – OLG Hamburg; LG Hamburg
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Zwischen Fachhandel und Cash&Carry-Märkten als Formen des Vertriebs an Gewerbetreibende besteht eine beträchtliche Branchennähe.

Kosten des Patentanwalts IV
BGH, Urt. v. 10. 5. 2012 – I ZR 70/11 – OLG Nürnberg; LG Nürnberg-Fürth
BGB §§ 677, 683 Satz 1, § 670; MarkenG § 14 Abs. 6 Satz 1

Allein der nicht weiter substantiierte Vortrag, der Patentanwalt habe eine Markenrecherche durchgeführt, ist nicht dazu geeignet, die Erforderlichkeit der Mitwirkung eines Patentanwalts an der Abmahnung eine Markenverletzung neben einem Rechtsanwalt mit Erfahrung im Markenrecht darzulegen und einen Anspruch auf Erstattung der durch die Mitwirkung des Patentanwalts entstandenen Kosten nach §§ 677, 683 Satz 1, § 670 BGB oder § 14 Abs. 6 Satz 1 MarkenG zu begründen (Fortführung von BGH, Urteil vom 24. Februar 2011 – I ZR 181/09, GRUR 2011, 754 = WRP 2011, 1057 – Kosten des Patentanwalts II).

4. Wettbewerbsrecht

INJECTIO
BGH, Urt. v. 28. 9. 2011 – I ZR 96/10 – OLG Hamm; LG Bielefeld
UWG § 4 Nr. 11; HWG § 5

a) Eine Werbung für ein registriertes homöopathisches Arzneimittel, in der die Wirkstoffe des Arzneimittels und deren jeweilige Anwendungsgebiete genannt sind, fällt auch dann unter das Verbot der Werbung mit Anwendungsgebieten nach § 5 HWG, wenn in der Werbung die Pflichtangabe gemäß
§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9, § 11 Abs. 3 Satz 1 AMG („Anwendungsgebiete: Registriertes homöopathisches Arzneimittel, daher ohne Angabe einer therapeutischen Indikation.“) aufgeführt ist.

b) § 5 HWG ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass ein Werbeverbot nur in Betracht kommt, wenn die konkrete Werbeaussage zu einer unmittelbaren oder zumindest mittelbaren Gesundheitsgefährdung der Verbraucher führt.

Rettungsdienstleistungen IV
BGH, Beschl. v. 25. 1. 2012 – X ZB 3/11 – OLG Naumburg; 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
GWB § 128 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 nF

a) Die Regelungen in § 128 Abs. 3 Satz 4 und 5 GWB in der durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (BGBl. I 2009 S. 779) erhaltenen Fassung sind dahin auszulegen, dass Gebühr und Auslagen der Vergabekammer bei anderweitiger Erledigung des Nachprüfungsverfahrens auch einem anderen Beteiligten als dem Antragsteller auferlegt werden können, wenn dies der Billigkeit entspricht, dass in Fällen der Antragsrücknahme oder anderweitigen Erledigung des Nachprüfungsverfahrens aber stets nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten ist.

b) Wird das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer übereinstimmend für erledigt erklärt, kann eine Erstattung notwendiger Aufwendungen von Beteiligten weiterhin nicht angeordnet werden.

Glucosamin Naturell
BGH, Urt. v. 30. 11. 2011 – I ZR 8/11 – OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; DiätV § 1 Abs. 4a Satz 2

a) Im Rahmen des § 1 Abs. 4a Satz 2 DiätV sind bei der Prüfung der Frage, ob für die diätetische Behandlung der Patienten eine Modifizierung der normalen Ernährung oder andere Lebensmittel für eine besondere Ernährung oder eine Kombination aus beidem ausreichen, auch die auf dem Markt erhältlichen Nahrungsergänzungsmittel zu berücksichtigen.

b) Die Vorschriften in § 1 Abs. 4a Satz 1 und 2 DiätV über die Abgrenzung der Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke von anderen Stoffen stellen Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar, deren Verletzung auch geeignet ist, die Interessen der Verbraucher nicht unerheblich bzw. spürbar im Sinne von § 3 UWG 2004, § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG 2008 zu beeinträchtigen.

Mietwagenwerbung
BGH, Urt. v. 24. 11. 2011 – I ZR 154/10 – OLG Frankfurt a.M.; LG Limburg
UWG § 4 Nr. 10, 11; PBefG § 49 Abs. 4 Satz 5

a) § 49 Abs. 4 Satz 5 PBefG ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.

b) Eine als solche ohne weiteres erkennbare Anzeige eines Mietwagenunternehmens, die in einem Telefonbuch unmittelbar unter dem Buchstaben „T“, nicht aber unter der Rubrikenüberschrift „Taxi“ platziert ist, führt auch dann nicht zu einer Verwechslung mit dem Taxenverkehr nach § 49 Abs. 4 Satz 5 PBefG, wenn das Mietwagenunternehmen auf diese Weise einen Teil der Nachfrage nach einem Taxitransport auf sich ziehen will.

c) In einem solchen Fall liegt auch keine unlautere gezielte Behinderung im Sinne von § 4 Nr. 10 UWG vor.

Bauheizgerät
BGH, Urt. v. 15. 12. 2011 – I ZR 174/10 – OLG Hamm; LG Bochum
UWG § 8 Abs. 4

a) Schlägt der Abmahnende dem wegen eines Wettbewerbsverstoßes Abgemahnten in einer vorformulierten Unterlassungsverpflichtungserklärung für jeden Fall der Zuwiderhandlung das Versprechen einer Vertragsstrafe vor, die unabhängig von einem Verschulden verwirkt sein soll, kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs missbräuchlich und nach § 8 Abs. 4 UWG unzulässig ist.

b) Die Abmahnung wegen eines Wettbewerbsverstoßes ist nicht allein deshalb missbräuchlich und nach § 8 Abs. 4 UWG unzulässig, weil eine frühere Abmahnung wegen eines gleichartigen Wettbewerbsverstoßes missbräuchlich und nach § 8 Abs. 4 UWG unzulässig war und sich die spätere Abmahnung ausdrücklich auf die frühere Abmahnung bezieht.

III. Bundespatentgericht

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Führen eines Leiterpfades für eine Schiebetür
Urt. v. 3. 2. 2012 – 7 W (Pat) 66/09
PatG §§ 42, 48, 59, 60, 79; GG Art. 103

1. Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs ist als allgemeiner Rechtsstaatsgrundsatz auch im Einspruchsverfahren wie in allen Verwaltungsverfahren zu beachten.

2. Dieser Grundsatz verbietet u. a. sog. Überraschungsentscheidungen, die vorliegen, wenn die Patentabteilung von dem abweicht, was die Beteiligten bei vernünftiger Betrachtung des bisherigen Verfahrens erwarten dürfen (vgl. BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133,144 f.; 96, 189, 204; 108, 341 ff.). Zu den Verfahrensabläufen, die Grundlage dieser Erwartungshaltung der Beteiligten sein können, gehören insbesondere auch die ausdrücklich oder stillschweigend während der Anhörung erteilten Hinweise der Patentabteilung. Ein solcher Hinweis liegt dabei nicht nur dann vor, wenn auf die gezielt gestellte Frage eines Beteiligten (hier: ob mitgebrachte Hilfsanträge eingereicht werden sollen) eine Antwort gegeben wird, sondern auch dann, wenn diese Frage unbeantwortet bleibt.

3. Stellt eine Patentinhaberin im Einspruchsverfahren die Frage, ob sie mitgebrachte Hilfsanträge einreichen soll, ist die Patentabteilung zwar nicht gehalten, sich zu den Erfolgsaussichten der bislang gestellten Anträge der Patentinhaberin zu äußern. Ein solcher Hinweis wäre in der Regel nicht nur wegen der noch nicht erfolgten abschließenden Beratung der Patentabteilung vor der Verkündung ihrer Entscheidung schon aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen, sondern auch wegen Verletzung der Neutralitätspflicht im Verhältnis zu den anderen Beteiligten unzulässig. Allerdings gebietet es das Gebot rechtlichen Gehörs, eine solche Frage zumindest mit dem Hinweis zu beantworten, dass eine abschließende Beurteilung der Erfolgsaussichten der bisherigen Anträge nicht möglich ist, so dass die fragende Beteiligte aufgerufen ist, selbst zu beurteilen, ob sie die angekündigten Hilfsanträge stellen möchte, wozu im Zweifel aber wegen des noch offenen Ergebnisses der Verhandlung geraten werde. Keinesfalls darf die Frage unbeantwortet bleiben oder gar der Patentinhaberin mitgeteilt werden, dass die Vorlage von Hilfsanträgen „unnötig“ sei. Dass eine solche Beantwortung der Frage wegen der - ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs - notwendig werdenden anschließenden Erörterung auch der weiter gestellten Hilfsanträge in der Anhörung mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist, ist dabei unabwendbar.

4. Hat die Patentabteilung die Frage der Patentinhaberin nach der Stellung weiterer Hilfsanträge nicht entsprechend den vorstehenden Ausführungen beantwortet, ist in der Regel der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PatG an das Deutsche Patent- und Markenamt zurückzuverweisen. Gleichzeitig ist aus Billigkeitsgründen nach § 80 Abs. 3 PatG die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

Virtuelle Arbeitspunktbestimmung
Urt. v. 4. 4. 2012 – 10 W (pat) 46/08
PatG §§ 35 Abs. 1 und 2, 126

1. Die in § 35 Abs. 2 Satz 2 PatG festgelegte Rechtsfolge, wonach die Anmeldung als nicht erfolgt gilt, tritt nicht ein, wenn im Nachgang zu einer teilweise fremdsprachigen Anmeldung innerhalb von drei Monaten überhaupt keine Übersetzung eingereicht wird, sofern die Mindesterfordernisse für die Zuerkennung des Anmeldetags von vornherein durch die deutschsprachigen Teile der Unterlagen erfüllt worden sind (im Anschluss an BGH GRUR 2012, 91 - Polierendpunktbestimmung).

2. Der Umstand, dass die Rechtfolge des § 35 Abs. 2 Satz 2 PatG trotz Ausbleibens einer vollständigen Übersetzung innerhalb der Dreimonatsfrist nicht ausgelöst wird, bedeutet nicht dass ein Anmelder von der Vorlage einer deutschen Übersetzung für die fremdsprachigen Teile der Anmeldung befreit wäre, denn eine Übersetzungspflicht folgt un-mittelbar aus § 126 PatG, wonach die Sprache vor dem DPMA deutsch ist.

Doppelvertretungskosten im Nichtigkeitsverfahren VII
Urt. v. 7. 5. 2012 – 3 ZA (pat) 6/12 zu 3 Ni 2/09
PatG § 84 Abs. 2; ZPO § 91

Soweit im Nichtigkeitsverfahren die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wegen eines zeitgleich anhängigen, das Streitpatent betreffenden Verletzungsverfahren als notwendig angesehen wird, kann diese Wertung jedenfalls dann nicht auf ein paralleles Verfügungsverfahren übertragen werden, wenn sich Verfügungs- und Nichtigkeitsverfahren nur kurz zeitlich überschneiden. Ein spezieller Abstimmungsbedarf, etwa hinsichtlich der Auswirkungen einer beschränkten Verteidigung des Patents auf das Verletzungsverfahren, der die Notwendigkeit einer Doppelvertretung im Nichtigkeitsverfahren begründen könnte, ist in diesem Fall nicht gegeben.

Kaffeemaschine
Urt. v. 27. 3. 2012 – 4 Ni 24/10 (EU)
EPÜ Art. 84; IntPatÜG Art. II § 6 Abs. 1

Ist mit der beschränkten Verteidigung des Streitpatents im Nichtigkeitsverfahren keine inhaltliche Änderung der Patentansprüche verbunden, hier bei bloßer Zusammenziehung des Hauptanspruchs mit einem abhängigen Unteranspruch, so löst dies keine erweiterte Überprüfung der Zulässigkeit der Änderungen aus, hier der Klarheit nach Art. 84 EPÜ.

Rechtsbeschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren
Urt. v. 16. 4. 2012 – 4 ZA (pat) 35/11 zu 4 Ni 82/08
PatG §§ 84 Abs. 2, Satz 2, 99 Abs. 1, Abs. 2; ZPO §§ 754 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2, 91 Abs. 1

1. Im Verfahren des Nichtigkeitssenats über die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist wegen der seit 1. 1. 2002 geltenden Fassung des § 574 Abs. 1 ZPO nach § 84 Abs. 2 Satz 2 PatG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet.
2. Aufgrund der divergierenden Rechtsprechung der Senate des Bundespatentgerichts zu der Erstattungsfähigkeit der Kosten des mitwirkenden Rechtsanwalts (Doppelvertretungskosten) in Nichtigkeitsverfahren ist die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts und wegen der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Gegenstandswert im Widerspruchsverfahren
Urt. v. 14. 3. 2012 – 29 W (pat) 115/11
MarkenG §§ 63 Abs. 3, 66; RVG §§ 23 Abs. 3 Satz 2, 33

Der Senat setzt den Regelgegenstandswert im Widerspruchsverfahren entsprechend der Rechtsprechung des BGH (GRUR 2006, 704) auf 50.000 € fest.

Die Festsetzung unterschiedlicher Regelgegenstandswerte im Widerspruchsbeschwerdeverfahren vor dem BPatG und Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH ist nicht gerechtfertigt, da in den Verfahrensordnungen anderer deutscher Gerichtszweige eine Differenzierung nach Instanzen nicht vorgesehen ist.

Das Interesse der Beteiligten des Widerspruchsverfahrens an einem kostengünstigen Verfahren erfordert keine hinter dem wirtschaftlichen Wert der Marke zurückbleibende Gegenstandswertfestsetzung, da ihnen auch vor dem Bundespatentgericht die Verfahrenskostenhilfe zur Verfügung steht (BGH GRUR 2009 88, 90 – ATOZ).

soulhelp
Urt. v. 24. 4. 2012 – 33 W (pat) 122/09
MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 10, 32 Abs. 2 Nr. 3, 37 Abs. 3, 65 Abs. 1 Nr. 2; MarkenV § 20

1. Im Eintragungsverfahren sind die Voraussetzungen der ersichtlichen Bösgläubigkeit im Sinne des §§ 8 Abs. 2 Nr. 10, 37 Abs. 3 MarkenG durch das DPMA festzustellen, nicht durch den Anmelder zu widerlegen. Der generelle Benutzungswille des Anmelders wird widerleglich vermutet.

2. Dass eine Marke für ein außerordentlich weites Spektrum von Waren und Dienstleistungen angemeldet ist und der Anmel-

der keinen eigenen, eine Nutzung ermöglichenden Geschäftsbetrieb hat, reicht für sich genommen nicht aus, die Vermutung seines generellen Benutzungswillen zu widerlegen.
BPatG 183

Robert Enke
Beschl. v. 27. 3. 2012 – 27 W (pat) 83/11
MarkenG §§ 3, 8 Abs. 2 Nr. 4

1. Allgemein offene Bezeichnungen wie Namen, die mangels weiteren Kontextes für alles stehen könnten, beschreiben nicht den Inhalt kaum fassbarer Waren aus dem Medienbereich.

2. Es ist nicht erforderlich, dass bei Personennamen die Genehmigung der Träger bei der Markenanmeldung vorliegt. Der Inhaber kann auch später eine Lizenz erwerben.

3. Persönlichkeitsrechte wie Namensrechte sind relative Schutzhindernisse und deshalb nicht bei den absoluten Schutzrechten des § 8 Abs. 2 MarkenG zu prüfen. (Ls. der Redaktion)

IV. Instanzgerichte

zusammengestellt von *Tina Mende*

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

OLG Jena: Zeitpunkt der Entstehung einer Arbeitnehmererfindung
Urt. v. 7. 12. 2011 – 2 U 137/11
ArbnErfG §§ 4 Abs. 3, 9, 12; BGB §§ 433, 453

Eine Erfindung ist nicht während der Dauer des Arbeitsverhältnisses entstanden, wenn sie bereits zuvor fertiggestellt und vermarktet wurde und lediglich das Schutzrechtsanmeldeverfahren während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.
Ist die Übertragung eines Patents als Rechtskauf zu verstehen, bedeutet die Vereinbarung, dass eine Vergütung noch vereinbart werden wird, nicht, dass als Gegenleistung Lizenzgebühren geschuldet werden sollen.

OLG Braunschweig: Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Zweifeln an der Rechtsbeständigkeit eines Patents
Urt. v. 21. 12. 2011 – 2 U 61/11
EPÜ Art. 2 Abs. 2, 64; PatG §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 139 Abs. 1, 140b Abs. 1; ZPO §§ 920 Abs. 2, 935, 936

Die Auffassung, wonach von einem hinreichenden Rechtsbestand des Verfügungspatents grundsätzlich nur dann auszugehen ist, wenn es bereits ein erstinstanzliches Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren überstanden hat (in Abgrenzung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 29. 4. 2010 – 2 U 126/09, InstGE 12, 114 - „Harnkatheterset“), ist abzulehnen, da eine solche Auffassung die Bindungswirkung der Patenterteilung nicht ausreichend berücksichtigt. Eine andere Beurteilung würde dazu führen, dass dem Patentinhaber in allen anderen Fällen einstweiliger Rechtsschutz versagt bliebe.

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung ist jedoch dann abzulehnen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass das Patent auf eine bereits erhobene Nichtigkeitsklage hin vernichtet oder im Einspruchsverfahren widerrufen werden wird.

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung ist abzulehnen, wenn die Sachlage im Hauptsacheverfahren zu einer Aussetzung führen würde. Aus diesem Grund kann es dem Erlass einer einstweiligen Verfügung schon entgegenstehen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung Anhaltspunkte ersichtlich sind, welche die Schutzwürdigkeit des Patents in Frage stellen. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRUR 2012, 377

LG München: Insolvenzfestigkeit von Patentlizenzen
Urt. v. 9. 2. 2012 – 7 O 1906/11
PatG § 15; InsO § 103

Soweit einfache Nutzungsrechte an Patenten endgültig eingeräumt wurden, sind diese bei Insolvenz des Lizenzgebers insolvenzfest. Die endgültige Einräumung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Lizenz unwiderruflich sowie zeitlich und örtlich unbeschränkt eingeräumt wurde und die Lizenzzahlung vollständig erfolgt ist und weitere Nebenpflichten nicht bestehen.

Gleiches gilt bei gegenseitiger Einräumung von Lizenzen, wie z.B. bei Kreuzlizenzverträgen. Die Grundsätze gelten auch für die vom Lizenznehmer erteilten Unterlizenzen. (Ls. der Redaktion)

Fundstellen: GRUR-RR 2012, 142; ZInsO 2012, 651

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

OLG Köln: Newto-Bilder
Urt. v. 21. 12. 2011 – 6 U 118/11
UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1, 31 Abs. 5, 97 Abs. 1

1. Räumt ein Fotokünstler einem Verlag ausschließliche Rechte an einem Auswahlband mit vorbestehenden Lichtbildwerken ein, verliert er damit ohne unzweideutige Kundgabe nicht das Recht zur anderweitigen Verwertung der einzelnen Lichtbilder in Buchform; seine vertragliche Treuepflicht verschafft dem Verlag kein absolutes Verbietungsrecht gegenüber einer vom Fotografen autorisierten Verwertung durch Dritte.

2. Der Schutz eines Sammelwerks hat seinen Grund in der eigenschöpferischen Auswahl oder Anordnung der Elemente. Die Übernahme wesentlicher Teile kann das Sammelwerkrecht auch dann verletzen, wenn die Elemente in dem neuen Werk in anderer Anordnung erscheinen, doch ist die Wesentlichkeitsgrenze in diesem Fall höher anzusetzen als bei gleichzeitiger Übernahme der Anordnung.

3. Wird eine bestimmte Aufnahme aus einer Fotoserie ausgewählt, so wird bei Verwendung einer anderen Aufnahme derselben Serie nicht die den Sammelwerkschutz begründende Auswahlentscheidung übernommen.

AG Hildesheim: Umfang des Akteneinsichtsrechts im Bußgeldverfahren
Beschl. v. 29. 12. 2011 – 31 OWi 27/11
UrhG § 31 Abs. 5; StPO § 147

In einem Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung bezieht sich das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung auch auf die Bedienungsanleitung des Geschwindigkeitsmessgerätes. Das Urheberrecht bleibt hierdurch unberührt. (Ls. der Redaktion)

Fundstellen: VRR 2012, 76; ZD 2012, 239

AG Köln: Schadensersatzanspruch aufgrund der Veröffentlichung von Lichtbildern zur Restwertermittlung
Urt. v. 10. 1. 2012 – 264 C 313/10
UrhG § 97 Abs. 2; StVG §§ 7 Abs. 1, 17; VVG § 115

Soweit keine ausdrückliche Regelung vorliegt, übermittelt ein Sachverständiger der Haftpflichtversicherung des Schädigers ein Gutachten des Schadenfalles mit Restwertermittlung und zugehörigen Bildern vom unfallgeschädigten Fahrzeug lediglich zu dem Zweck, den Schadensersatzanspruch des Geschädigten zu untermauern.
Nutzt die Versicherung des Schädigers ohne Erlaubnis diese Bilder zu Restwertermittlung im Internet ist sie dem Gutachter zum Schadensersatz in Höhe einer Lizenzgebühr von 5€ pro Bild verpflichtet. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: NJW-RR 2012, 565

OLG Köln: Zum Erfordernis der Offensichtlichkeit einer Rechtsverletzung
Beschl. v. 20. 1. 2012 – 6 W 242/11
UrhG § 101 Abs. 9

1. Eine Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG setzt voraus, dass eine offensichtliche Rechtsverletzung im Sinne des § 101 Abs. 2 UrhG vorliegt. Das Erfordernis der Offensichtlichkeit bezieht sich auch auf die Zuordnung einer Verletzung zu den begehrten Verkehrsdaten (Fortführung von OLG Köln, GRUR-RR 2009, 9, 11).

2. Zum Schutz des am Verfahren zunächst nicht beteiligten Anschlussinhabers muss dem Erfordernis der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung bereits im Zeitpunkt der Antragstellung genügt werden. Der Rechteinhaber muss daher, bevor er mit der Ermittlung von Rechtsverletzungen beginnt, sicherstellen, dass diese Ermittlungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und er dies dokumentieren kann. Setzt er hierfür eine Software ein, muss diese durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft und regelmäßig kontrolliert werden.

OLG Köln: Gewerbliches Ausmaß bei dem Zugänglichmachen einer einzelnen geschützten Datei
Beschl. v. 23. 1. 2012 – 6 W 13/12
UrhG § 101 Abs. 2, Abs. 9

Das gewerbliche Ausmaß einer Rechtsverletzung bei dem Zugänglichmachen einer einzelnen urheberrechtlich geschützten Datei in einer Internettauschbörse ist gegeben, wenn es sich um ein besonders wertvolles Werk handelt oder eine Datei innerhalb ihrer relevanten Verwertungsphase öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die relevante Verwertungsphase kann nur im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Vermarktungsbedingungen bestimmt werden. In der Regel ist diese bei Unterhaltungsmusik, Spielfilmen und Computerspielen nach sechs Monaten abgeschlossen. (Ls. der Redaktion)

Fundstellen: GRUR-RR 2012, 227; ZUM-RD 2012, 336

VGH Mannheim: Keine urheberrechtlichen Ansprüche auf Abänderung eines Planfeststellungsbeschlusses – Stuttgart 21
Beschl. v. 29. 1. 2012 – 5 S 196/12
UrhG §§ 39 Abs. 1, 97 Abs. 1, 104; VwGO §§ 42 Abs. 2, 123 Abs. 1 S. 1

1. Urheberrechtliche Ansprüche (eines Architekten) scheiden im Planfeststellungsverfahren als denkbarer Anknüpfungspunkt für einen (Teil-) Aufhebungs- oder Änderungsanspruch von vornherein aus (wie BVerwG, Beschl. v. 17.12.1993 - 4 B 200.93 -, Buchholz 310 § 42 VwGO Nr. 201). Dies gilt auch für einen Anspruch auf eine nachträgliche Beifügung einer Nebenbestimmung.

2. Eine Nebenbestimmung zu einem (eisenbahnrechtlichen) Planfeststellungsbeschluss, nach der das in dem Planfeststellungsabschnitt zugelassene Vorhaben (teilweise) erst ausgeführt werden darf, wenn sämtliche für das Gesamtvorhaben erforderlichen Planfeststellungsbeschlüsse unanfechtbar geworden sind, stellt keine Schutzauflage i. S. der §§ 74 Abs. 2 Satz 2, 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, sondern eine aufschiebende Bedingung i. S. des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG dar, die nachträglich nur unter den Voraussetzungen der §§ 49, 48 VwVfG beigefügt werden darf.

Fundstellen: DÖV 2012, 405; NVwZ-RR 2012, 340

OLG Dresden: Auskunftsanspruch gegen den Blogbetreiber
HinwBeschl. v. 8. 2. 2012 – 4 U 1850/11
UrhG § 101; BGB §§ 242, 259, 260

Ein Auskunftsanspruch auf Benennung des Urhebers einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerung kann aus § 242 BGB auch gegen einen Blogbetreiber gerichtet werden (entgegen OLG Hamm I-3 U 196/10, Beschl. v. 3. 8. 2011).

AG Frankfurt: Kein fliegender Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzungen in Peer-to-Peer-Netzwerken
Urt. v. 13. 2. 2012 – 31 C 2528/11 (17)
ZPO §§ 12, 32

Bei Streitigkeiten über Urheberrechtsverletzungen in Peer-to-Peer-Netzwerken ist der fliegende Gerichtsstand nicht eröffnet, weil der Verletzer keine Möglichkeit hat, auf das Angebot für das weltweit verfügbare Werk inhaltlich beschränkend einzuwirken. Der Verletzer kann folglich nicht beeinflussen, in welchem Gebiet das urheberrechtlich geschützte Werk in Form einer Datei heruntergeladen wird. (Ls der Redaktion)

Fundstelle: CR 2012, 341

LG München: Schranken des Zitatrechts – Anmerkungen und Erläuterungen zu „Mein Kampf“
Urt. v. 8. 3. 2012 – 7 O 1533/12 (nicht rechtskräftig)
UrhG §§ 16, 17, 23, 44a, 51, 97 Abs. 1

1. Ein Werk zu kürzen und mit Anmerkungen und Erläuterungstexten zu versehen, gibt kein eigenes Nutzungsrecht an dem gekürzt vervielfältigten und verbreiteten Originalwerk.

2. Der Zitatzweck nach § 51 UrhG setzt stets voraus, dass das übernommene Werk dem aufnehmenden Werk dient. Er ist verlassen, wenn diese Rollen vertauscht werden und das neue Werk lediglich als Rahmen für eine Nutzung des aufgenommenen

Werkes dient, das – auch nach der Art der gewählten Darstellung – primär für sich selbst sprechen soll.

Fundstellen: AfP 2012, 190; GRUR-RR 2012, 246; ZUM 2012, 409

OLG Celle: Wiedergabe der Homepage einer Gemeinde durch framing
Beschl. v. 8. 3. 2012 – 13 W 17/12
UrhG § 97; UWG § 8 Abs. 1, Abs. 5; BGB § 12 S. 2

Zu der – hier verneinten – Frage, ob die Wiedergabe der Internetseite einer Gemeinde durch eine Privatperson im Wege des so genannten framings Rechte der Gemeinde verletzt.

OLG Köln: Anforderungen an die Aufsichtspflicht zur Verhinderung der Teilnahme des Kindes an illegalen Tauschbörsen; Schätzung der Schadenshöhe
Urt. v. 23. 3. 2012 – 6 U 67/11
UrhG §§ 19 a, 97 Abs. 2; BGB §§ 670, 683 S. 1, 832 Abs. 1

1. Die Eltern eines 13-jährigen Sohnes, dem sie einen PC mit Internetanschluss überlassen haben, können ihrer aus § 832 Abs. 1 BGB resultierenden Aufsichtspflicht zur Verhinderung der Teilnahme des Kindes an illegalen sog. Tauschbörsen durch die Installation einer Firewall und eines Passwortes sowie monatliche stichprobenmäßige Kontrollen genügen.
Diese Kontrollen sind aber nicht hinreichend durchgeführt worden, wenn die Eltern über Monate das trotz der installierten Schutzmaßnahmen erfolgte Herunterladen zweier Filesharingprogramme nicht entdecken, für die Ikons auf dem Desktop sichtbar waren. (amtlicher Leitsatz)

2. Die Höhe des dem Rechteinhaber durch die Teilnahme an einer sog. Tauschbörse entstandenen, im Wege der Lizenzanalogie berechneten Schadens ist mangels besser geeigneter Grundlagen an dem GEMA Tarif zu orientieren, der dem zu beurteilenden Sachverhalt am nächsten kommt. Das ist nicht der Tarif VR W 1, sondern der (frühere) Tarif VR-OD 5. Es sind weiter alle in Betracht kommenden Umstände wie die Länge des Zeitraumes, in dem der Titel in die „Tauschbörse“ eingestellt war, und die Höhe des Lizenzbetrages zu berücksichtigen, der für vergleichbare Titel nach Lizenzierung gezahlt wird. Sind gängige Titel über Monate durch die Tauschbörse öffentlich zugänglichgemacht worden, so kann ein Betrag von 200 € für jeden Titel geschuldet sein.

Fundstellen: Magazindienst 2012, 621; MMR 2012, 387

KG: Anforderungen an die persönliche geistige Schöpfung bei Dokumentarfilmen
Urt. v. 28. 3. 2012 – 24 U 81/11
UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6, Abs. 2, 72; BGB § 242

1. Zur Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit dokumentarischer Filmaufnahmen sowohl unter dem Aspekt des Films als solchem als auch unter dem Aspekt der ihn bildenden Einzelbilder.

2. Zur Frage der Verwirkung bei Leistungsschutzrechten hinsichtlich von Lichtbildern nach § 72 UrhG.

3. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG Köln: Supertoto/Toto
Urt. v. 13. 1. 2012 – 6 U 10/06
MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 14 Abs. 2 Nr. 2, 23 Nr. 2

1. Die Bezeichnung „Supertoto“ für eine Fußballwette, bei der die Gewinne nach dem Totalisatorprinzip ausgeschüttet werden, kann trotz bestehender Verwechslungsgefahr mit der durchgesetzten Wortmarke „Toto“ nicht aus § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG untersagt werden, weil es sich um eine beschreibende Angabe im Sinne des § 23 Nr. 2 MarkenG handelt, die nicht gegen die guten Sitten verstößt.

2. Bei einer Marke, deren Eintragung ohne Verkehrsdurchsetzung ihr beschreibender Gehalt entgegensteht (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG), die aber gem. § 8 Abs. 3 MarkenG als verkehrsdurchgesetzte Marke eingetragen ist, stellt sich ohne Hinzutreten zusätzlicher Umstände zwar die Verwendung einer identischen beschreibenden Bezeichnung, nicht aber die Verwendung einer lediglich verwechselbaren beschrei-

benden Bezeichnung im Sinne des § 23 Nr. 2 MarkenG als sittenwidrig dar.

LG Hamburg: Keine Verwechslungsgefahr zwischen MEICA und MEKKAFOOD
Urt. v. 2. 2. 2012 – 327 O 364/11
MarkenG: §§ 5, 15

1. Zwischen den Zeichen MEICA und MEKKAFOOD besteht keine Ähnlichkeit

2. Eine Zeichenunähnlichkeit kann sich daraus ergeben, dass der Verletzermarke ein eindeutiger Bedeutungsgehalt im Sinne eines Zielgruppenhinweises zukommt.

3. Der eindeutige Sinngehalt der Marke MEKKAFOOD ist so vordergründig als Zielgruppenhinweis zu erkennen, dass eine gedankliche Verknüpfung zur geschäftlichen Bezeichnung der Klägerin ausgeschlossen ist.

OLG Frankfurt: Zahnwelt
Urt. v. 23. 2. 2012 – 6 U 256/10
MarkenG § 14

Die für medizinische Leistungen eingetragene Wortmarke „Zahnwelt“ verfügt von Haus aus über nur geringe Kennzeichnungskraft. Wird die Marke durch einen anderen für die Erbringung von zahnärztlichen Leistungen als Bestandteil eines mit einem geographischen Zusatz (Dortmund) versehenen Zeichens (zahnwelt-dortmund.de) benutzt, besteht gleichwohl Verwechslungsgefahr im kennzeichenrechtlichen Sinn. Dagegen fehlt es an der Verwechslungsgefahr, wenn die Marke in Kombination mit einem nachgestellten Eigennamen verwendet wird.

OLG Frankfurt: Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Mitwirkung eines Patentanwalts bei einer Klage auf Erstattung von Kosten für eine markenrechtliche Abmahnung
Beschl. v. 29. 2. 2012 – 6 W 25/12
MarkenG § 140 Abs. 1, Abs. 3

1. Eine Klage auf Erstattung der Kosten für eine Abmahnung wegen Markenverletzung ist eine Kennzeichenstreitsache im Sinne von § 140 I MarkenG. Die Kosten für die Mitwirkung eines Patentanwalts in einem solchen Verfahren sind daher nach § 140 III MarkenG stets erstattungsfähig; dies gilt ungeachtet der vom Bundesgerichtshof (GRUR 2011, 754 - Kosten des Patentanwalts II) entwickelten Grundsätze über die Erstattungsfähigkeit der Patentanwaltkosten für die markenrechtliche Abmahnung selbst. (amtlicher Leitsatz)

2. Für den Nachweis der Mitwirkung des Patentanwalts und der hierdurch entstandenen Kosten reicht es regelmäßig aus, wenn die Mitwirkung eines Patentanwalts zu Beginn des Verfahrens angezeigt und eine auf das Verfahren bezogene Rechnung vorgelegt wird.

OLG Hamm: Markennennung bei Dienstleistungen
Urt. v. 1. 3. 2012 – 4 U 135/11
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1; 23 Nr. 2, Nr. 3

1. Ein Fall der Doppelidentität nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG liegt nämlich auch vor, wenn nur der Anschein erweckt wird, dass die unter der identischen Bezeichnung angebotenen Dienstleistungen inhaltlich den Originalleistungen des Markeninhabers entsprechen.

2. An einer markenmäßigen Benutzung fehlt es im Ergebnis, wenn auf eine Dienstleistung nur in einer Weise hingewiesen wird, dass diese Dienstleistung unabhängig von ihrer Herkunft überhaupt erst identifizierbar wird. Ein solcher Fall liegt vor, wenn eine Dienstleistung erst durch den Markeninhaber geschaffen und danach durch ihn auch benannt wird. In einem solchen Fall liegt keine Markenbenutzung, sondern nur eine hinweisende Verwendung des Zeichens vor, die schon deswegen zulässig bleibt, weil auch dem unternehmerischen Verkehr sonst Möglichkeiten genommen werden, die der allgemeine Sprachgebrauch liefert und die auch das Markenrecht nicht entziehen kann.

OLG Naumburg: Auskunftsverweigerungsrecht von Kreditinstituten bei Markenverletzungen
Urt. v. 15. 3. 2012 – 9 U 208/11

MarkenG § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3; ZPO § 383 Abs. 1 Nr. 6

Kreditinstitute haben gegenüber einem Markeninhaber ein Auskunftsverweigerungsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten solcher Kunden, über deren Konto der gewerbliche Verkauf von offensichtlich gefälschter Ware abgewickelt worden ist. Die Regelungen in §§ 19 Abs. 2 MarkenG; 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO sind mit der Richtlinie 2004/48/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vereinbar.

Fundstelle: BB 2012, 1294

LG Hamburg: Wirtschaftlich berechtigtes Interesse für gewillkürte Prozessstandschaft; Veränderung der Insolvenzmasse durch Unterlassungsanspruch; Zur Bestimmung des Kollisionszeitpunktes
Urt. v. 24. 5. 2012 – 327 O 822/10
MarkenG: §§ 4, 5, 14, 15; ZPO: § 50

1. Eine gewillkürte Prozessstandschaft erfordert zur Zulässigkeit ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten, das auch durch ein wirtschaftliches Interesse begründet werden kann.

2. Dieses wirtschaftlich berechtigte Interesse kann bei einem Insolvenzgläubiger in der Erhöhung der Insolvenzmasse liegen, wenn er im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft Ansprüche des Insolvenzverwalters geltend macht.

3. Die Durchsetzung eines in die Zukunft gerichteten markenrechtlichen Unterlassungsanspruchs führt jedoch nicht zwangsläufig zur Erhöhung der Insolvenzmasse. Wird das Zeichen durch den Verletzer nicht in einer das Renommee der Marke beeinträchtigen Art und Weise verwendet, wird der Wert der Marke regelmäßig nicht beeinträchtigt und die Insolvenzmasse nicht geschmälert.

4. Hinsichtlich der Frage, ob eine Markeneintragung einer mittlerweile bundesweiten Schutz beanspruchenden gleichlautenden Etablissementbezeichnung entgegengehalten werden kann, ist bzgl. des sogenannten „Kollisionszeitpunktes“ nicht auf den Zeitpunkt des Auseinanderfalls der jeweiligen Zeicheninhaberschaft, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt der Markenanmeldung abzustellen.

4. Lauterkeitsrecht

OLG Hamm: Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung bei Internetauktionen
Urt. v. 10. 1. 2012 – I-4 U 145/11
UWG §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11, 5, 5a, 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1; BGB §§ 148, 158 Abs. 2, 355 Abs. 2 S. 2; EGBGB Art. 246 § 1 Nr. 10

Die Widerrufsbelehrung wird bei einem Angebot auf der Internetauktionsplattform eBay auch dann unverzüglich nach Vertragsschluss im Sinne des § 355 Abs. 2 S. 2 BGB erteilt, wenn die zusätzliche Übermittlung in Textform zwar nicht unmittelbar nach dem Abschluss des Vertrages durch Abgabe des Höchstgebotes, wohl aber unmittelbar im Anschluss an das 49 Stunden später eintretende Auktionsende erfolgt.

Fundstellen: K&R 2012, 219; MMR 2012, 303; WRP 2012, 744

OLG Hamm: Vorabkontakt
Urt. v. 31. 1. 2012 – I-4 U 169/11
UWG §§ 8 Abs. 4, 12 Abs. 1; BGB § 242

1. Hat ein Mitbewerber angedroht, sich im Falle einer sofortige Abmahnung durch einen Rechtsanwalt auf eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Abmahnenden zu berufen, der nicht zunächst den unmittelbaren Kontakt gesucht hat, so kann dieser Mitbewerber unter den Gesichtspunkten von Treu und Glauben nicht seinerseits Ersatz von Anwaltskosten für eine sofortige Beschwerde verlangen.

Fundstelle: GRUR 2012, 543

LG Dessau-Roßlau: Rechtsmissbrauch bei Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe; Indizien für Rechtsmissbrauch bei Mehrfachabmahnung
Urt. v. 1. 2. 2012 – 3 O 87/11
UWG § 12 Abs. 1; BGB §§ 314; 242

1. Der Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe kann der Einwand des Rechtsmissbrauches entgegen gehalten werden.

2. Hinreichende Indizien für einen Rechtsmissbrauch sind gegeben, wenn der Abmahnende binnen drei Monaten 37 nahezu gleichlautende Abmahnungen ausgesprochen hat, kein eigenes Interesse an einem Verkauf von Waren auf ähnlichem Wege erkennen lässt, sehr zeitnah nach Abgabe der Unterlassungserklärung die eingegangene Verpflichtung kontrolliert und die sehr hoch angesetzte Vertragsstrafe sofort geltend macht.

OLG Köln: Prüfpflicht des Verlegers oder Anzeigenredakteurs hinsichtlich offensichtlich irreführender Werbeangaben im Bereich der Gesundheitsvorsorge
Urt. v. 3. 2. 2012 – 6 U 76/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1 S. 1 LFGB § 11 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2; HCVO Art. 12 lit. b

1. Presseunternehmen haften wegen der Verletzung einer Verkehrspflicht grundsätzlich nur für grobe und eindeutige, unschwer erkennbare Wettbewerbsverstöße in einer zur Veröffentlichung entgegengenommenen Anzeige; obwohl für Schlankheitsmittel häufig mit Aussagen geworben wird, die einer Nachprüfung nicht standhalten, ist Presseunternehmen insbesondere die Anzeigenwerbung für angeblich die Schlankheit fördernde Mittel nicht generell verboten.

2. Wird das Presseunternehmen jedoch auf eine Anzeige hingewiesen, deren Wettbewerbswidrigkeit sich ihm auf Grund der in der Abmahnung mitgeteilten oder sonst bekannt gewordenen Umstände unschwer erschließt, unterliegt es einer erhöhten Kontrollpflicht und kann für weitere derartige Verstöße verantwortlich sein.

OLG Köln: Tippfehlerdomain
Urt. v. 10. 2. 2012 – 6 U 187/11
UWG § 4 Nr. 10

1. In den Fällen des Behinderungswettbewerbs liegt ein konkretes Wettbewerbsverhältnis schon dann vor, wenn die geschäftliche Handlung objektiv geeignet und darauf gerichtet ist, den Absatz des Handelnden zum Nachteil des Absatzes eines anderen Unternehmers zu fördern. Es kommt in diesen Fällen nicht darauf an, dass die Parteien sich an dieselben Abnehmerkreise wenden. Denn Eingriffe eines Marktteilnehmers aus einer fremden Branche können sich in gleichem Maße behindernd auswirken wie solche von Mitbewerbern aus derselben Branche.

2. Zum Verhältnis der gegen eine „Tippfehler-Domain“ bestehenden Ansprüche.

OLG Köln: Beurteilung des lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes bei Fotokunst – Die blaue Couch
Urt. v. 15. 2. 2012 – 6 U 140/11
UWG § 4 Nr. 9

Einem Fotokünstler, der seit Jahren Personenaufnahmen mit dem wiederkehrenden Motiv einer roten Couch in unwohnlicher Umgebung publiziert, kann zwar nicht für seine gestalterische Grundidee, aber für ihre konkrete Umsetzung lauterkeitsrechtlicher Nachahmungsschutz zustehen. Gegenüber der Fotokampagne einer Werbeagentur, in deren Mittelpunkt neben Menschen der Region eine blaue Couch in ungewohnter Umgebung steht, fehlt es indes am Unlauterkeitsmerkmal der vermeidbaren Herkunftstäuschung, wenn potentielle Werbekunden angesichts der Unterschiede in wiederkehrenden Bildelementen weder von der gleichen betrieblichen Herkunft der Fotografien noch von gesellschafts- oder lizenzvertraglichen Beziehungen der Beteiligten ausgehen.

LG Stuttgart: Irreführende Werbung mit umstrittenen oder nicht erwiesenen Wirkungsbehauptungen
Urt. v. 17. 2. 2012 – 31 O 47/11 KfH
UWG §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 3 Nr. 2

1. Es ist irreführend, wenn der Anbieter eines Produkts mit behaupteten Wirkungen für Gesundheit oder Umwelt - hier Gerät zur magnetischen Wasserbehandlung - nicht darauf hinweist, dass die Wirkungen wissenschaftlich nicht erwiesen oder in der Wissenschaft sehr umstritten sind.

2. Einer Beweisaufnahme zur umstrittenen Wirkung bedarf es deshalb im Rechtsstreit um die Unterlassung der Werbung ohne einen solchen Hinweis nicht.

Fundstelle: Magazindienst 2012, 469

OLG Frankfurt: Unzulässigkeit einer Ausschlussklausel für Beteiligungen an Kapitalanlagemodellen in Rechtsschutzversicherungsverträgen
Urt. v. 17. 2. 2012 – 7 U 102/11
UWG § 12; WpPG §§ 3, 4; UKlaG § 5, BGB § 307, VerkProspG §§ 8 f Abs. 2, 13, KWG § 1

Folgende Klausel in einem Rechtsschutzversicherungsvertrag ist unzulässig: „Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds)."

Fundstelle: GWR 2012, 228

OLG München: „Die faire Milch"
Urt. v. 1. 3. 2012 – 6 U 1738/11
UWG § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Die Bezeichnung eines Milchproduktes als „Die faire Milch" verbindet der angesprochene Verkehrskreis mit dem bekannten Vermarktungsweg des „fair trade" und ist nicht irreführend, wenn das so deklarierte Milchprodukt tatsächlich mit einem „fairen" kostendeckenden Milchpreis für die Erzeuger einhergeht.

Die Werbung auf einer Milchverpackung mit der Angabe „kommt ausschließlich von Höfen aus Ihrem Bundesland" ist irreführend, wenn die in einem bestimmten Bundesland gemolkene Milch auch in weiteren Bundesländern vertrieben wird. (Ls. der Redaktion)

Fundstellen: LMuR 2012, 98; NJW-RR 2012, 681; ZLR 2012, 344-360

OLG Frankfurt: unerlaubte geschäftliche Handlung bei unzulässiger Verteilung zahnmedizinischer Behandlungen auf Zahnarzthelfer
Urt. v. 1. 3. 2012 – 6 U 264/10
UWG § 4 Nr. 11; ZHG § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2

Das Einfärben von Zähnen (Zahnbleaching) sowie die Zahnreinigung mit einem Wasserpulverstrahlgerät sind als Ausübung der Zahnheilkunde grundsätzlich approbierten Zahnärzten vorbehalten. Auch einer berufserfahrenen zahnmedizininischen Fachassistentin, die diese Tätigkeiten unter der Aufsicht des Zahnarztes in dessen Praxis ausüben darf, ist es jedenfalls dann untersagt, solche Behandlungsleistungen selbstständig in einem von ihr betriebenen Zahnstudio zu erbringen, wenn dies ohne Zusammenwirken mit einem Zahnarzt geschieht, der vor der Behandlung deren Risiken bei dem Patienten beurteilt hat.

LG Koblenz: Größte deutsche Fachkanzlei
Urt. v. 6. 3. 2012 – 4 HKO 89/11
UWG §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1

Die Werbung einer Rechtsdienstleistungsgesellschaft mit der Bezeichnung „Größte deutsche Fachkanzlei" ist irreführend, wenn die Werbende keine zugelassenen Rechtsanwälte und somit auch nicht solche, die zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung berechtigt sind, beschäftigt. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: NJW-Spezial 2012, 222

OLG Braunschweig: Werbung mit einer fachlich umstrittenen Meinung für eine Therapie
Urt. v. 7. 3. 2012 – 2 U 90/11
UWG §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11; HWG § 3 Nr. 1

Ist die therapeutische Wirksamkeit eines Produkts oder einer Dienstleistung wissenschaftlich (noch) umstritten, verbietet sich die Bewerbung dieses Umstands. Zwar trifft grundsätzlich den Kläger die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit der Werbebehauptung; doch ist der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet, wenn er mit einer fachlich umstrittenen Meinung geworben und so die Verantwortung für ihre Richtigkeit übernommen hat. Entsprechendes gilt, wenn die behauptete therapeutische Wirkung nicht hinreichend gesichert ist.

Fundstelle: Magazindienst 2012, 494

LG Frankfurt: FA für Internetrecht
Urt. v. 8. 3. 2012 – 2-03 O 437/11 (nicht rechtskräftig)
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8, 12; FAO § 1; BRAO § 43c

Die Verwendung von Fachanwaltstiteln im Rahmen von Werbemaßnahmen, welche nach § 1 FAO i.V.m. § 43c BRAO nicht vergeben werden können, ist wettbewerbswidrig. Nicht anders zu beurteilen ist das Verwenden einer Suchfunktion im geschäftlichen Verkehr, welche dem Nutzer eine automatisierte Vorschlagsliste anbietet und dabei Vorschläge für Fachanwaltstitel vorgibt, welche ebenfalls nach § 1 FAO i.V.m. § 43c BRAO nicht vergeben werden können. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: MMR 2012, 380

OLG Karlsruhe: Zur Irreführung durch die Abbildung einer Orangenblüte auf dem Etikett eines „Near-Water-Erfrischungsgetränks"
Urt. v. 14. 3. 2012 – 6 U 12/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8; LFGB § 11

Irreführung durch die Abbildung einer Orangenblüte auf dem Etikett eines „Near-Water-Erfrischungsgetränks", wenn das Produkt Orangenblüten oder Bestandteile hiervon, auch in Form von Essenzen, nicht enthält.

LG Düsseldorf: Irreführende Werbung für Inhaltsstoffe von Teegetränken
Urt. v. 16. 3. 2012 – 38 O 74/11
UWG §§ 4 Nr. 11, 8 Abs. 3 Nr. 3; LFGB § 11 Abs. 1 Nr. 1

Trägt die Verpackung eines Früchtetees die Bezeichnung „„Himbeer-Vanille" sowie den Zusatz „Nur natürliche Zutaten" und befinden sich im Blickfang der vorderen Packungsseite aufgedruckte Himbeeren und Vanilleblüten, deutet diese Aufmachung darauf hin, dass diese zwei Elemente auch tatsächlich in dem Lebensmittel vorhanden sind. Die Angabe ist daher irreführend, wenn der Tee lediglich Aromen enthält, die ihrer Geschmacksrichtung nach Himbeeren und Vanille entsprechen. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: LMuR 2012, 82

OLG Jena: Unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 Abs. 1 BGB durch eine vorformulierte strafbewehrte Unterlassungserklärung
Urt. v. 21. 3. 2012 – 2 U 602/11 (nicht rechtskräftig)
BGB § 307 Abs. 1

Bei einer vorformulierten strafbewehrten Unterlassungserklärung kann es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen des Unterlassungsgläubigers handeln.

Eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn die in allgemeinen Geschäftsbedingungen geforderte Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der maßgeblichen Faktoren (Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung, Gefährlichkeit, Verschulden, Pauschalierung des zu erwartenden Schadens) ohne jegliche Differenzierung außergewöhnlich hoch ist.

LG Flensburg: Zulässigkeit der kostenfreien Zuwendung einer Sonnenbrille beim Kauf einer Korrekturbrille; Zum Transparenzgebot bei der Rabattierung von sog. „acustic-select Hörgeräten".
Urt. v. 21. 3. 2012 – 6 O 117/11
UWG § 4 Nr. 4; HWG § 7 Abs. 1

Beim Kauf einer Korrekturbrille ist die kostenfreie Zugabe einer Sonnenbrille mit gleicher Sehstärke als gleiche Ware i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b HWG zu bewerten und folglich zulässig.

Die Werbung mit Rabatten für sog. „acustic-select Hörgeräten" verstößt gegen das Transparenzgebot i.S.d. § 4 Nr. 4 UWG, weil sich für die angesprochenen Verkehrskreise ohne nähere Erläuterung nicht ergibt, um welche Hörgeräte es sich hierbei im Einzelnen handelt, da es sich bei dem Begriff „acustic-select Hörgeräte" nicht um eine Marke, sondern um eine Eigenbezeichnung für alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Markengeräte handelt. (Ls. der Redaktion)

OLG Karlsruhe: Anforderungen an die Werbung mit dem Zusatz „& Associates"
Urt. v. 28. 3. 2012 – 6 U 146/10
UWG §§ 3, 5, 8

Die Werbung einer Anwaltskanzlei mit dem englischsprachigen Zusatz „& Associates“ stellt eine irreführende geschäftliche Handlung dar, wenn neben dem in der Firmenbezeichnung genannten Berufsträger keine anderen Berufsträger dauerhaft für die Kanzlei tätig sind.

Fundstelle: NJW-Spezial 2012, 350

OLG Jena: Zur fahrlässigen Unkenntnis von einem Wettbewerbsverstoß
Urt. v. 29. 3. 2012 – 2 U 82/12
UWG § 5a Abs. 3 Nr. 2, 8 Abs. 1; ZPO § 97 Abs. 2

Zur Kostentragungspflicht der im Berufungsverfahren wegen eines Anerkenntnisses obsiegenden Partei nach § 97 Abs. 2 ZPO.

Es liegt eine grob fahrlässige Unkenntnis von einem Wettbewerbsverstoß vor, wenn bei einer Prüfung eines bestimmten Ausschnittes eines Werbeflyers ein anderer, nicht versteckt vorhandener, leicht feststellbarer Wettbewerbsverstoß nicht zum Anlass für eine Abmahnung genommen wird.

OLG Köln: Anforderungen an telefonische Kundenzufriedenheitsanfragen durch ein Meinungsforschungsinstitut
Urt. v. 30. 3. 2012 – 6 U 191/11
UWG § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2

Lässt ein Unternehmer einen Kunden, der ihm zuvor als Geschäftsmann einen Dienstleistungsauftrag erteilt hatte (hier: Auswechslung einer Windschutzscheibe), nach Durchführung des Auftrages durch ein Meinungsforschungsinstitut anrufen und nach seiner Zufriedenheit befragen, ist dies als gem. § 7 Abs. 1 UWG unzumutbare Belästigung unzulässig, wenn nicht eine zumindest mutmaßliche Einwilligung des Kunde vorliegt.

Fundstelle: WRP 2012, 725

OLG Jena: Zur Spürbarkeitsgrenze bei der Bonusgewährung für Arzneimittel
Urt. v. 4. 4. 2012 – 2 U 864/11 (nicht rechtskräftig)
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1; AMG § 78; AMPreisV §§ 1, 3

Die vom Bundesgerichtshof in aufgestellte Spürbarkeitsgrenze bei der Gewährung von Bonuspunkten oder Einkaufsgutscheinen im Wert von bis zu einem Euro (BGH GRUR 2010, 1133 – Bonuspunkte) ist dahin zu verstehen, dass sich die Bonusgewährung auf das jeweils verschriebene Medikament bezieht, unabhängig davon, ob auf dem Rezept ein, zwei oder drei Medikamente verordnet wurden.

Fundstelle: Magazindienst 2012, 632

OLG Köln: Anforderungen an die zulässige Verwendung des Begriffs „Fachanwälte“ im Briefkopf
Urt. v. 20. 4. 2012 – 6 W 23/12
UWG § 5; ZPO § 937, 943

1. Erhebt der Schuldner eines wettbewerblichen Unterlassungsanspruchs nach Abmahnung negative Feststellungsklage, ist das mit der Klage befasste Gericht für den Verfügungsantrag des Gläubigers nicht ausschließlich zuständig.

2. Wird außerhalb der Kurzbezeichnung einer Anwaltssozietät in deren Briefkopf der Begriff „Fachanwälte“ verwendet, darf die Gestaltung des Briefkopfs keinen Zweifel an der Qualifikation der einzelnen benannten Berufsträger aufkommen lassen. Irreführend ist es, wenn potentielle Mandanten den unzutreffenden Eindruck gewinnen, alle aufgezählten Rechtsanwälte seien berechtigt, zumindest einen Fachanwaltstitel zu führen; der Hinweis auf nähere Angaben im Internetauftritt der Sozietät wirkt der damit verbundenen Anlockwirkung nicht hinreichend entgegen.

Fundstellen: BB 2012, 1293; Magazindienst 2012, 616; NJW-Spezial 2012, 351

VG Karlsruhe: Zulässige wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge
Beschl. v. 22. 5. 2012 – 6 K 2728/11
UWG §§ 4 Nr. 11; GemO § 102 Abs. 1 Nr.1, Nr. 3

Eine Kommune wird innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge im Sinne des § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO tätig, wenn sie sich über eine von ihr vollständig beherrschte Gesellschaft mit einem Privaten zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammenschließt und Grundstücke erwirbt, um so Ziele der Stadtplanung und Stadtentwick-

lung zu verwirklichen, die sie im Rahmen einer Bauleitplanung nicht ohne Weiteres erreichen könnte (hier: Verringerung der Kubatur, Beeinflussung der mikroklimatischen Strömungsverhältnisse).

LG Heidelberg: Wettbewerbswidrige Herabsetzung über Internetplattform XING
Urt. v. 23. 5. 2012 – 1 S 58/11
UWG §§ 4 Nr. 7, Nr. 10, 8, 12 Abs. 1

Wer in wettbewerbswidriger Weise über die Internet-Business-Plattform XING Mitarbeiter eines Konkurrenzunternehmens anschreibt, kann zu erheblichen Zahlungen verpflichtet sein.

Fundstelle: Magazindienst 2012, 632

5. Kartellrecht

AG Bonn: Pfleiderer
Beschl. v. 18. 1. 2012 – 51 Gs 53/09
StPO § 406 Abs. 2 S. 1, S. 2; AEUV Art. 101, 102

Geschädigte eines Kartells haben zur Vorbereitung und Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche keinen Anspruch gegen das Bundeskartellamt auf Akteneinsicht in Bezug auf Kronzeugenanträge und von Kronzeugen im Zusammenhang mit dem Bonusantrag freiwillig herausgegebene Informationen und Unterlagen, Geschäftsgeheimnisse sowie interne Vorgänge, wenn die Einsicht den Untersuchungszweck gefährden könnte. (Ls. der Redaktion)

OLG München: Innenausgleich unter Gesamtschuldnern wegen Kartellrechtsverstoß
Urt. v. 9. 2. 2012 – U 3283/11 Kart.
AEUV Art. 101; BGB §§ 426, 823 Abs. 2, 826; GWB § 33

Bei einer von der Europäischen Kommission wegen eines Kartellrechtsverstoßes gegen mehrere Gesellschaften gesamtschuldnerisch festgesetzten Geldbuße ist maßgebliches Kriterium für den Innenausgleich unter den Gesamtschuldnern, welchem von ihnen die wirtschaftlichen Erfolge aus den kartellbefangenen Geschäften zuflossen.

OLG Karlsruhe: Anforderungen an das Lizenzvertragsangebot bei erfolgreicher Berufung auf den kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwand
Beschl. v. 27. 2. 2012 – 6 U 136/11
BGB §§ 133, 157, 315; ZPO §§ 707, 719

1. Das Lizenzvertragsangebot desjenigen, der sich mit Erfolg auf den kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwand berufen will, muss so gefasst sein, dass ihm im Falle der Annahme des Angebots durch den Patentinhaber solche Einwendungen abgeschnitten sind, mit denen die Pflicht zur Unterlassung oder zum Schadensersatz bestritten wird.

2. Dagegen ist der Lizenzsucher nicht gehalten, sich bereits mit dem Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrags solcher Einwendungen zu begeben, die sich auf die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr beziehen.

Fundstellen: Mitt. 2012, 180; WuW 2012, 508

OLG Düsseldorf: Voraussetzungen einer Pauschgebühr für den Verteidiger in einem Kartellbußgeldverfahren
Beschl. v. 19. 4. 2012 – III-3 RVGs 11/12
GWB § 83; RVG §§ 14, 42 Abs. 1

1. Bei Unzumutbarkeit der Wahlverteidigerverteidigergebühren kann dem Verteidiger in Kartellbußgeldverfahren stattdessen eine Pauschgebühr gewährt werden.

2. Die Zumutbarkeitsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in § 14 RVG für die Bemessung der Rahmengebühr maßgeblichen Kriterien, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit. Bußgeldverfahren, die erstinstanzlich vor dem Oberlandesgericht verhandelt werden, sind in der Regel bedeutend.

LG Mannheim: Umfang der Bindung des Gerichts an Entscheidungen der Kartellbehörde; Wirksamkeit einer Schadensersatzklausel mit pausch-

lem Wert von 15 % der Vertragssumme
Urt. v. 4. 5. 2012 – 7 O 436/11 Kart.
GWB §§ 33 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, S. 5, Abs. 4; 81 Abs. 6 S. 2, 87 Abs. 1; BGB §§ 288, 309 Nr. 5 lit. a) und b)

1. Das Zivilgericht ist auch dann gem. § 33 Abs. 4 GWB an die Feststellungen eines bestandskräftigen Entscheidung der Kartellbehörde gebunden, wenn das kartellrechtswidrige Verhalten vor dem Inkrafttreten der Vorschrift begangen, die Entscheidung aber danach erlassen worden ist.
2. Hat der Auftraggeber in den von ihm gestellten allgemeinen Vertragsbedingungen den Schadenersatz im Fall kartellrechtswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers auf 15% der Vertragssumme pauschaliert, ist die Klausel jedenfalls dann wirksam, wenn die im Bußgeldbescheid festgestellten Verhaltensweisen dazu dienten, zuvor gewährte Sonderrabatte von bis zu 30% zu vermeiden und Rabatte von 10-12% auf dem Markt üblich sind.
3. Der in § 33 Abs. 3 S. 5 GWB in Bezug genommene Zinssatz („§§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“) beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EUGH

zusammengestellt von *Dr. Jan Eichelberger*

Ein Softwarehersteller kann sich dem Weiterverkauf seiner „gebrauchten“ Lizenzen, die die Nutzung seiner aus dem Internet heruntergeladenen Programme ermöglichen, nicht widersetzen
EuGH, Urt. v. 3. 7. 2012 – C-128/11 – UsedSoft GmbH / Oracle International Corp.

Das ausschließliche Recht zur Verbreitung einer derart lizenzierten Programmkopie erschöpft sich.

Oracle entwickelt und vertreibt, insbesondere per Download über das Internet, sogenannte „Client-Server-Software“. Der Kunde lädt unmittelbar von der Internetseite von Oracle eine Programmkopie auf seinen Computer. Das durch einen Lizenzvertrag gewährte Nutzungsrecht an einem solchen Programm umfasst die Befugnis, die Kopie dieses Programms dauerhaft auf einem Server zu speichern und bis zu 25 Nutzern dadurch Zugriff zu gewähren, dass die Kopie in den Arbeitsspeicher ihrer Arbeitsplatzrechner geladen wird. In den Lizenzverträgen ist vorgesehen, dass der Kunde ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke ein unbefristetes und nicht abtretbares Nutzungsrecht erwirbt. Im Rahmen eines Software-Pflegevertrags können auch aktualisierte Versionen der Software („updates“) und Programme zur Fehlerbehebung („patches“) von der Internetseite von Oracle heruntergeladen werden.
UsedSoft ist ein deutsches Unternehmen, das mit Lizenzen handelt, die es Oracle-Kunden abgekauft hat. Die UsedSoft-Kunden, die noch nicht im Besitz der Software sind, laden nach dem Erwerb einer „gebrauchten“ Lizenz unmittelbar von der Internetseite von Oracle eine Programmkopie herunter. Kunden, die bereits über das Programm verfügen, können eine Lizenz oder einen Teil der Lizenz für zusätzliche Nutzer hinzuerwerben. In diesem Fall laden die Kunden die Software in die Arbeitsplatzrechner dieser weiteren Nutzer.
Oracle hat UsedSoft vor den deutschen Gerichten verklagt, um Letzterer diese

Praxis untersagen zu lassen. Der Bundesgerichtshof, der letztinstanzlich über diesen Rechtsstreit zu entscheiden hatte, hat den Gerichtshof ersucht, die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen[1] in diesem Kontext auszulegen.

Nach dieser Richtlinie erschöpft sich das Recht zur Verbreitung einer Programmkopie in der Union mit dem Erstverkauf dieser Kopie durch den Urheberrechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung. So verliert der Rechtsinhaber, der eine Kopie in einem Mitgliedstaat der Union vermarktet hat, die Möglichkeit, sich auf sein Verwertungsmonopol zu berufen, um sich dem Weiterverkauf der Kopie zu widersetzen. Im vorliegenden Fall macht Oracle geltend, der in der Richtlinie vorgesehene Erschöpfungsgrundsatz sei nicht auf Nutzungslizenzen für aus dem Internet heruntergeladene Computerprogramme anwendbar.

Der Gerichtshof führt in seinem Urteil aus, dass der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht nur dann gilt, wenn der Urheberrechtsinhaber die Kopien seiner Software auf einem Datenträger (CD-ROM oder DVD) vermarktet, sondern auch dann, wenn er sie durch Herunterladen von seiner Internetseite verbreitet.

Stellt der Urheberrechtsinhaber seinem Kunden nämlich eine – körperliche oder nichtkörperliche – Kopie zur Verfügung, und schließt er gleichzeitig gegen Zahlung eines Entgelts einen Lizenzvertrag, durch den der Kunde das unbefristete Nutzungsrecht an dieser Kopie erhält, so verkauft er diese Kopie an den Kunden und erschöpft damit sein ausschließliches Verbreitungsrecht. Durch ein solches Geschäft wird nämlich das Eigentum an dieser Kopie übertragen. Somit kann sich der Rechtsinhaber, selbst wenn der Lizenzvertrag eine spätere Veräußerung untersagt, dem Weiterverkauf dieser Kopie nicht mehr widersetzen.

Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass der Urheberrechtsinhaber, wenn die Anwendung des Grundsatzes der Erschöpfung des Verbreitungsrechts allein auf Programmkopien, die auf einem Datenträger verkauft worden sind, beschränkt würde, den Weiterverkauf von Kopien, die aus dem Internet heruntergeladen worden sind, kontrollieren und bei jedem Weiterverkauf erneut ein Entgelt verlangen könnte, obwohl er schon beim Erstverkauf der betreffenden Kopie eine angemessene Vergütung erzielen konnte. Eine solche Beschränkung des Weiterverkaufs von aus dem Internet heruntergeladenen Programmkopien ginge über das zur Wahrung des spezifischen Gegenstands des fraglichen geistigen Eigentums Erforderliche hinaus.

Außerdem erstreckt sich die Erschöpfung des Verbreitungsrechts auf die Programmkopie in der vom Urheberrechtsinhaber verbesserten und aktualisierten Fassung. Selbst wenn der Wartungsvertrag befristet ist, sind die aufgrund eines solchen Vertrags verbesserten, veränderten oder ergänzten Funktionen nämlich Bestandteil der ursprünglich heruntergeladenen Kopie und können vom Kunden ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass die Erschöpfung des Verbreitungsrechts den Ersterwerber nicht dazu berechtigt, die Lizenz aufzuspalten und teilweise weiterzuverkaufen, falls die von ihm erworbene Lizenz für eine seinen Bedarf übersteigende Zahl von Nutzern gilt.

Weiter führt der Gerichtshof aus, dass der ursprüngliche Erwerber einer körperlichen oder nichtkörperlichen Programmkopie, an der das Verbreitungsrecht des Erwerbers erschöpft ist, die auf seinen Computer heruntergeladene Kopie zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs unbrauchbar machen muss. Würde er sie weiterhin nutzen, verstieße dies nämlich gegen das ausschließliche Recht des Urheberrechtsinhabers auf Vervielfältigung seines Computerprogramms. Anders als das ausschließliche Verbreitungsrecht erschöpft sich das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nicht mit dem Erstverkauf. Die Richtlinie erlaubt jedoch jede Vervielfältigung, die für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig ist. Solche Vervielfältigungen dürfen nicht vertraglich untersagt werden.

In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof klar, dass jeder spätere Erwerber einer Kopie, für die das Verbreitungsrecht des Urheberrechtsinhabers erloschen ist, rechtmäßiger Erwerber in diesem Sinne ist. Er kann also die ihm vom Ersterwerber verkaufte Kopie auf seinen Computer herunterladen. Dieses Herunterladen ist als

[1] Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111, S. 16).

Vervielfältigung eines Computerprogramms anzusehen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung dieses Programms durch den neuen Erwerber erforderlich ist.
Folglich kann der neue Erwerber der Nutzungslizenz, wie z. B. ein UsedSoft-Kunde, als rechtmäßiger Erwerber der betreffenden verbesserten und aktualisierten Programmkopie diese von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers herunterladen.

Pressemitteilung 94/12 [Link]

Die Warenverkehrsfreiheit darf zum Schutz von Urheberrechten eingeschränkt werden
EuGH, Urt. v. 21. 6. 2012 – C-5/11 – Titus Alexander Donner

Ein Mitgliedstaat darf einen Spediteur wegen Beihilfe zum unerlaubten Verbreiten von Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke in seinem Gebiet strafrechtlich verfolgen, auch wenn diese Werke im Mitgliedstaat des Verkäufers nicht geschützt sind

Herr Donner, ein deutscher Staatsangehöriger, wurde vom Landgericht München II wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke verurteilt. Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte Herr Donner zwischen 2005 und 2008 an der Verbreitung von Nachbildungen von Einrichtungsgegenständen im „Bauhaus“-Stil[1], die in Deutschland urheberrechtlich geschützt waren, mitgewirkt.
Diese Vervielfältigungsstücke der Werke kamen aus Italien, wo sie zwischen 2002 und 2007 nicht urheberrechtlich geschützt waren oder im entscheidungserheblichen Zeitraum keinen vollen Schutz genossen, da dieser Schutz nach der italienischen Rechtsprechung gegenüber Produzenten, die die Werke seit einer gewissen Zeit vervielfältigt und/oder vermarktet hatten, nicht durchsetzbar war. Die Nachbildungen wurden in Deutschland ansässigen Kunden von dem italienischen Unternehmen Dimensione Direct Sales über Zeitschriftenanzeigen und -beilagen, durch direkte Werbeanschreiben und über eine deutschsprachige Internetseite zum Verkauf angeboten.
Für den Transport der Nachbildungen nach Deutschland empfahl Dimensione die italienische Spedition In.Sp.Em., deren Geschäftsführer Herr Donner war. Die Fahrer von In.Sp.Em. holten die von den deutschen Kunden bestellte Ware bei Dimensione in Italien ab und zahlte dieser den Kaufpreis. Bei der Ablieferung der Ware an die Kunden in Deutschland zogen sie von diesen den Kaufpreis und die Frachtkosten ein. Das Eigentum an den von Dimensione verkauften Gegenständen ging in Italien auf die deutschen Kunden über. Die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Gegenstände erlangten die Kunden jedoch erst mit der Übergabe in Deutschland mit Hilfe von Herrn Donner. Daher erfolgte die Verbreitung im Sinne des Urheberrechts nach Ansicht des Landgerichts nicht in Italien, sondern in Deutschland, wo sie mangels Zustimmung der Inhaber des Urheberrechts verboten war.
Herr Donner legte gegen das Urteil des Landgerichts Revision beim Bundesgerichtshof ein. Dieser möchte wissen, ob die Anwendung der deutschen Strafvorschriften im vorliegenden Fall eine ungerechtfertigte Einschränkung der unionsrechtlich garantierten Warenverkehrsfreiheit darstellt.
In seinem Urteil vom heutigen Tag weist der Gerichtshof erstens darauf hin, dass die Anwendung der Strafvorschriften im vorliegenden Fall voraussetzt, dass im Inland eine „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ im Sinne des Unionsrechts[2] stattgefunden hat. Hierzu stellt er fest, dass ein Händler, der seine Werbung auf in einem bestimmten Mitgliedstaat ansässige Mitglieder der Öffentlichkeit ausrichtet und ein spezifisches Lieferungssystem und spezifische Zahlungsmodalitäten schafft oder für sie zur Verfügung stellt oder dies einem Dritten erlaubt und diese Mitglieder der Öffentlichkeit so in die Lage versetzt, sich Vervielfältigungsstücke von Werken liefern zu lassen, die in dem betreffenden Mit-

[1] Dabei handelte es sich u. a. um Nachbildungen von Stühlen der „Aluminium-Group“, entworfen von Charles und Ray Eames, der „Wagenfeldleuchte“, entworfen von Wilhelm Wagenfeld, Sitzmöbeln, entworfen von Le Corbusier, dem Beistelltisch „Adjustable Table“ und der Leuchte „Tubelight“, entworfen von Eileen Gray, sowie Stahlrohr-Freischwingern (Stühle), entworfen von Mart Stam.

[2] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

gliedstaat urheberrechtlich geschützt sind, in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt, eine solche Verbreitung vornimmt. Im vorliegenden Fall weist der Gerichtshof den nationalen Gerichten die Aufgabe zu, zu beurteilen, ob Indizien vorliegen, die den Schluss zulassen, dass der betreffende Händler eine solche Verbreitung an die Öffentlichkeit vorgenommen hat.

Zweitens stellt der Gerichtshof fest, dass das strafrechtlich sanktionierte Verbot der Verbreitung in Deutschland eine Behinderung des freien Warenverkehrs darstellt. Eine derartige Beschränkung kann jedoch zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sein.

Die fragliche Beschränkung beruht nämlich darauf, dass die praktischen Bedingungen des Schutzes der betreffenden Urheberrechte von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind[3]. Diese Unterschiedlichkeit ist untrennbar mit dem Bestehen der ausschließlichen Rechte verknüpft. Im vorliegenden Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Schutz des Verbreitungsrechts zu einer unverhältnismäßigen oder künstlichen Abschottung der Märkte führt. Die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften kann nämlich als erforderlich angesehen werden, um den spezifischen Gegenstand des Urheberrechts zu schützen, das u. a. ein ausschließliches Verwertungsrecht gewährt. Die fragliche Beschränkung ist daher gerechtfertigt und steht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck.

Daher antwortet der Gerichtshof, dass das Unionsrecht es einem Mitgliedstaat nicht verbietet, einen Spediteur wegen Beihilfe zum unerlaubten Verbreiten von Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke in Anwendung seiner nationalen Strafvorschriften strafrechtlich zu verfolgen, wenn diese Vervielfältigungsstücke in dem betreffenden Mitgliedstaat (Deutschland) im Rahmen eines Verkaufsgeschäfts an die Öffentlichkeit verbreitet werden, das speziell auf die Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat ausgerichtet ist und von einem anderen Mitgliedstaat (Italien) aus abgeschlossen wird, in dem ein urheberrechtlicher Schutz der Werke nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist.

[3] Der Gerichtshof hat sich bereits im Urteil vom 24. Januar 1989, EMI Electrola, C-341/87, in diesem Sinne zur Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Urheberrechts geäußert.

Pressemitteilung 84/12 [Link]

Der Gerichtshof konkretisiert die Anforderungen an die Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird

EuGH, Urt. v. 19. 6. 2012 – C-307/10 – Chartered Institute of Patent Attorneys / Registrar of Trade Marks

Diese Waren oder Dienstleistungen müssen vom Anmelder so klar und eindeutig angegeben werden, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den Umfang des Markenschutzes erkennen können

Die beiden wesentlichen Bestandteile der Eintragung einer Marke sind zum einen das Zeichen und zum anderen die Waren und Dienstleistungen, die dieses Zeichen bezeichnen soll. Zusammen genommen ermöglichen es diese Bestandteile, den genauen Gegenstand und den Umfang des Schutzes zu bestimmen, den die eingetragene Marke ihrem Inhaber gewährt.

Nachdem der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung[1] schon die Voraussetzungen benannt hat, die ein Zeichen erfüllen muss, damit es eine Marke sein kann, befasst er sich in der vorliegenden Rechtssache mit den Anforderungen an die Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird. Diese Frage ist zu einem Zeitpunkt, da sich die Praxis der nationalen Markenämter und des HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) auseinanderentwickelt, was zu unterschiedlichen, den mit der europäischen Markenrichtlinie verfolgten Zielen zuwiderlaufenden Voraussetzungen für die Eintragung führt, von besonderer Bedeutung[2].

Auf internationaler Ebene ist das Markenrecht durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums[3] geregelt. Diese Verbandsüberein-

[1] Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2002, Sieckmann (C-273/00).

[2] Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299, S. 25).

[3] Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, unterzeichnet in Paris am 20. März 1883, zuletzt revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979 (Recueil des traités des Na-

kunft diente als Grundlage für die Annahme des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken[4]. Seit dem 1. Januar 2002 sieht die Nizzaer Klassifikation eine Klasseneinteilung in 34 Warenklassen und 11 Dienstleistungsklassen vor. Jede Klasse ist mit einem oder mehreren für gewöhnlich „Klassenüberschrift“ genannten Oberbegriffen bezeichnet, die allgemein die Bereiche angeben, zu denen die Waren oder Dienstleistungen dieser Klasse grundsätzlich gehören. Die alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen umfasst etwa 12 000 Eintragungen.

Am 16. Oktober 2009 meldete das Chartered Institute of Patent Attorneys (CIPA) die Bezeichnung „IP TRANSLATOR“ als nationale Marke an. Zur Angabe der von dieser Anmeldung erfassten Dienstleistungen verwendete das CIPA die Oberbegriffe der Überschrift einer Klasse der Nizzaer Klassifikation, nämlich „Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten“.

Mit Entscheidung vom 12. Februar 2010 wies der Registrar of Trade Marks (Markenamt des Vereinigten Königreichs) diese Anmeldung gestützt auf nationale Vorschriften zur Umsetzung der Markenrichtlinie zurück. Der Registrar legte die Anmeldung nämlich im Einklang mit einer Mitteilung des HABM[5] im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aus. Er kam zu dem Ergebnis, dass sie nicht nur die Dienstleistungen der vom CIPA genannten Art, sondern auch alle anderen Dienstleistungen dieser Klasse der Nizzaer Klassifikation einschließlich Übersetzungsdienstleistungen erfasse. Daher fehle es der Bezeichnung „IP TRANSLATOR“ für die letztgenannten Dienstleistungen an Unterscheidungskraft, und sie sei beschreibend. Außerdem gebe es keinen Beweis dafür, dass das Wortzeichen „IP TRANSLATOR“ vor dem Zeitpunkt der Anmeldung infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft für Übersetzungsdienstleistungen erworben habe. Das CIPA habe auch nicht beantragt, solche Dienstleistungen von seiner Markenanmeldung auszunehmen.

Das CIPA legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel ein und trug vor, dass Übersetzungsdienstleistungen in seiner Anmeldung nicht erwähnt und daher von ihr nicht erfasst würden. Deshalb seien die Einwände des Registrar gegen die Eintragung unzutreffend, und die Anmeldung des CIPA sei zu Unrecht zurückgewiesen worden.

Der mit dem Rechtsstreit befasste High Court of Justice (Vereinigtes Königreich) befragt den Gerichtshof zu den Erfordernissen der Klarheit und der Eindeutigkeit für die Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, und über die Möglichkeit, zu diesem Zweck Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation zu verwenden.

Mit seinem Urteil von heute betont der Gerichtshof erstens, dass die Markenrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, vom Anmelder so klar und eindeutig anzugeben sind, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den Umfang des Markenschutzes bestimmen können.

Denn zum einen müssen die zuständigen Behörden hinreichend klar und eindeutig die von einer Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen erkennen können, damit sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorprüfung der Markenanmeldungen sowie auf die Veröffentlichung und den Fortbestand eines zweckdienlichen und genauen Markenregisters nachzukommen. Zum anderen müssen die Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, klar und eindeutig in Erfahrung zu bringen, welche Eintragungen oder Anmeldungen ihre gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerber veranlasst haben, und auf diese Weise einschlägige Informationen über die Rechte Dritter zu erlangen.

---

tions unies, Bd. 828, Nr. 11851, S. 305). Alle Mitgliedstaaten haben diese Verbandsübereinkunft unterzeichnet.

[4] Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, in der diplomatischen Konferenz von Nizza am 15. Juni 1957 angenommen, letztmalig revidiert am 13. Mai 1977 in Genf und geändert am 28. September 1979 (Recueil des traités des Nations unies, Bd. 1154, Nr. I-18200, S. 89).

[5] Mitteilung Nr. 4/03 des Präsidenten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. Juni 2003 über die Verwendung von Klassenüberschriften in Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungen für Gemeinschaftsmarkenanmeldungen und -eintragungen (ABl. HABM, 9/03, S. 1647).

Zweitens entscheidet der Gerichtshof, dass die Richtlinie der Verwendung der Oberbegriffe, die in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthalten sind, zur Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, nicht entgegensteht. Eine solche Angabe muss jedoch so klar und eindeutig sein, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer den beantragten Schutzumfang bestimmen können. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass einige der Oberbegriffe in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation für sich gesehen hinreichend klar und eindeutig sind, während andere zu allgemein formuliert sind und zu unterschiedliche Waren oder Dienstleistungen abdecken, als dass sie mit der Herkunftsfunktion der Marke vereinbar wären. Daher ist es Sache der zuständigen Behörden, im Einzelfall nach Maßgabe der Waren oder Dienstleistungen, für die der Anmelder den Markenschutz beantragt, zu beurteilen, ob diese Angaben den Erfordernissen der Klarheit und der Eindeutigkeit genügen.
Schließlich stellt der Gerichtshof klar, dass der Anmelder einer nationalen Marke, der zur Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, alle Oberbegriffe der Überschrift einer bestimmten Klasse der Nizzaer Klassifikation verwendet, klarstellen muss, ob sich seine Anmeldung auf alle oder nur auf einige der in der alphabetischen Liste dieser Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bezieht. Falls sie sich nur auf einige Waren oder Dienstleistungen beziehen soll, hat der Anmelder anzugeben, welche Waren oder Dienstleistungen dieser Klasse beansprucht werden.
Deshalb ist es Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob das CIPA, als es alle Oberbegriffe der Überschrift einer Klasse der Nizzaer Klassifikation verwendet hat, in seiner Anmeldung klargestellt hat, ob mit ihr alle Dienstleistungen dieser Klasse erfasst und ob mit ihr insbesondere Übersetzungsdienstleistungen beansprucht werden.

Pressemitteilung 81/12 [Link]

Die Form eines Schokoladenhasen mit rotem Band ist nicht als Gemeinschaftsmarke eintragungsfähig

EuGH, Urt. v. 24. 5. 2012 – C-98/11 P – Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG / HABM

Der Gerichtshof bestätigt, dass diese Form keine Unterscheidungskraft hat

Nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke[1] können die Form und die Aufmachung einer Ware eine Gemeinschaftsmarke bilden. Eine Marke, die keine Unterscheidungskraft hat, ist jedoch grundsätzlich nicht eintragungsfähig.
Am 18. Mai 2004 meldete die Lindt & Sprüngli AG beim HABM (Gemeinschaftsmarkenamt) ein dreidimensionales Zeichen in Form eines Schokoladenhasen mit rotem Band als Gemeinschaftsmarke an.
Das HABM wies die Anmeldung zurück und begründete dies insbesondere damit, dass die angemeldete Marke keine Unterscheidungskraft habe. Lindt erhob gegen diese Entscheidung Klage beim Gericht, die von diesem abgewiesen wurde[2], weil es zu dem Ergebnis gelangte, dass das HABM seine Entscheidung fehlerfrei erlassen hatte.
Gegen dieses Urteil legte Lindt Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.
In seinem Urteil von heute entscheidet der Gerichtshof, dass das Gericht mit der Feststellung, das HABM habe die Anmeldung der Marke zu Recht zurückgewiesen, keinen Rechtsfehler begangen hat.
Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke zum einen im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, und zum anderen im Hinblick auf die Anschauung der maßgeblichen Verkehrskreise zu beurteilen ist. Insoweit stellt er fest, dass das Gericht diese Kriterien zutreffend bestimmt und angewandt hat, indem es sich sowohl mit den Branchengepflogenheiten als auch mit der Wahrnehmung durch den Durchschnittsverbraucher auseinandergesetzt hat. Hinsichtlich des Erwerbs von Unterscheidungskraft durch Benutzung der angemeldeten Marke bestätigt der Gerichtshof die Begründung des Gerichts, dessen Ansicht nach Lindt nicht den Nachweis erbracht hatte, dass eine solche Unterscheidungs-

[1] Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1), ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

[2] Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010, Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (T-336/08), vgl. auch Pressemitteilung Nr. 124/10.

kraft infolge Benutzung im gesamten Unionsgebiet erworben worden sei.
Infolgedessen weist der Gerichtshof das Rechtsmittel zurück.

Pressemitteilung 68/12 [Link]

Der Gerichtshof hebt das Urteil des Gerichts auf, das die markenrechtliche Unterscheidungskraft des Zeichens „F1“ nicht anerkannt hat
EuGH, Urt. v. 24. 5. 2012 – C-196/11 P – Formula One Licensing BV / HABM

Weder das HABM noch das Gericht sind befugt, die Gültigkeit nationaler Marken in Frage zu stellen, die der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke entgegenstehen können

Im April 2004 meldete die Racing-Live SAS[1] beim HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) folgendes Bildzeichen als Gemeinschaftsmarke für verschiedene Waren und Dienstleistungen (Magazine, Bücher, Veröffentlichungen, Reservierung von Karten für Veranstaltungen und Organisation von Wettbewerben über das Internet) an:

Gegen diese Anmeldung legte die Formula One Licensing BV jedoch Widerspruch ein. Der Widerspruch war auf eine internationale Wortmarke und zwei nationale Wortmarken für „F1“ sowie auf folgende Gemeinschaftsbildmarke gestützt, die für die Waren und Dienstleistungen eingetragen ist, die auch in der Anmeldung der Racing-Live SAS angegeben sind:

Mit einer im Oktober 2008 erlassenen Entscheidung wies das HABM den Widerspruch zurück und stellte fest, dass zwischen der Anmeldemarke und den Marken von Formula One Licensing keine Verwechslungsgefahr bestehe. Weiter führte das HABM aus, dass es sich bei dem Wortzeichen „F1“ in der Anmeldemarke um einen beschreibenden Bestandteil handele.
Formula One Licensing beantragte daraufhin beim Gericht die Aufhebung dieser Entscheidung des HABM. Mit Urteil vom 17. Februar 2011[2] wies das Gericht die Klage dieser Gesellschaft ab und bestätigte die Entscheidung des HABM. Formula One Licensing beantragt nun beim Gerichtshof die Aufhebung des Urteils des Gerichts.
In seinem heutigen Urteil erinnert der Gerichtshof zunächst daran, dass die Gemeinschaftsmarke nicht an die Stelle der Marken der Mitgliedstaaten tritt und dass diese beiden Markenarten im Wirtschaftsleben der Union nebeneinander bestehen. Der Gerichtshof führt weiter aus, dass in diesem dualen Markensystem die Eintragung nationaler Marken den Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt und daher das HABM und das Gericht weder für die Eintragung noch für die Feststellung der Nichtigkeit dieser Marken zuständig sind. Unter diesen Umständen kann, so der Gerichtshof, die Gültigkeit einer nationalen Marke nicht im Rahmen eines Verfahrens über einen Widerspruch gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke in Frage gestellt werden, sondern nur in einem Nichtigkeitsverfahren, das in dem Mitgliedstaat angestrengt wird, in dem die nationale Marke eingetragen ist.
Überdies darf ein solches Widerspruchsverfahren nicht zu der Feststellung führen, dass ein Zeichen, das mit einer nationalen Marke identisch ist, keine Unterscheidungskraft hat, d. h. nicht geeignet ist, es dem Publikum zu ermöglichen, die mit diesem Zeichen gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen gedanklich mit der anmeldenden Gesellschaft in Verbindung zu bringen. Durch eine solche Feststellung könnte nämlich der Schutz, den die nationalen Marken bieten sollen, aufgehoben werden.
Bei einem Sachverhalt wie dem vorliegenden haben das HABM und das Gericht da-

[1] An die Stelle dieser Gesellschaft ist inzwischen als Inhaberin der angemeldeten Marke die Global Sports Media Ltd getreten.

[2] Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011, Formula One Licensing/HABM (T-10/09), vgl. auch Pressemitteilung Nr. 10/11.

her allein im Hinblick auf die Anmeldemarke zu prüfen, in welcher Weise die maßgeblichen Verkehrskreise das mit der nationalen Marke identische Zeichen auffassen, und gegebenenfalls den Grad der Unterscheidungskraft dieses Zeichens zu beurteilen. Insoweit betont der Gerichtshof, dass einer nationalen Marke, auf die ein Widerspruch gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke gestützt wird, ein gewisser Grad an Unterscheidungskraft zuerkannt werden muss.
Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass das Gericht durch seine Feststellung, dass das mit den nationalen Marken von Formula One Licensing identische Zeichen „F1“ keine Unterscheidungskraft habe, im Rahmen eines Verfahrens zur Eintragung einer Gemeinschaftsmarke die Gültigkeit dieser Marken in Frage gestellt und damit gegen die Gemeinschaftsmarkenverordnung3 verstoßen hat.
Folglich hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verweist die Sache, da er nicht in der Lage ist, den Rechtsstreit zu entscheiden, an dieses zurück.

Pressemitteilung 67/12 [Link]

Der Gerichtshof bestätigt die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarken BOTOLIST und BOTOCYL wegen des Bestehens der bekannten Marken BOTOX
EuGH, Urt. v. 10. 5. 2012 – C-100/11 P – Helena Rubinstein SNC und L'Oréal SA / HABM

Durch die Benutzung dieser Marken würde die Wertschätzung der Marken BOTOX in unlauterer Weise ausgenutzt

Im Jahr 2003 trug das Gemeinschaftsmarkenamt (HABM) das von der Helena Rubinstein SNC angemeldete Wortzeichen BOTOLIST und das von der L'Oréal SA angemeldete Wortzeichen BOTOCYL als Gemeinschaftsmarken für kosmetische Erzeugnisse ein.
Mit zwei Entscheidungen von Mai und Juni 2008 erklärte das HABM diese beiden Marken auf Antrag der Allergan Inc. für nichtig, die Inhaberin mehrerer älterer Gemeinschafts- und nationaler Marken ist, welche das Zeichen BOTOX enthalten. Das HABM begründete seine Entscheidungen damit, dass zwischen diesen Marken und den Marken BOTOX zwar keine Verwechslungsgefahr bestehe, dass aber durch die Benutzung der Marken BOTOLIST oder BOTOCYL die Wertschätzung der älteren Marken in unlauterer Weise ausgenutzt würde.
Am 16. Dezember 2010 wies das Gericht die Klagen von Helena Rubinstein und L'Oréal auf Aufhebung dieser Entscheidungen des HABM zurück und bestätigte dessen Feststellungen[1].
Helena Rubinstein und L'Oréal legten gegen dieses Urteil beim Gerichtshof Rechtsmittel ein.
In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht die Entscheidungen des HABM rechtsfehlerfrei bestätigt hat.
Das Gericht hat zutreffend festgestellt, dass es sich bei den älteren Marken BOTOX um Marken handelt, die im Vereinigten Königreich in der allgemeinen Öffentlichkeit und unter Fachleuten des Gesundheitswesens Bekanntheit genießen. Dies ergibt sich aus verschiedenen von Allergan beigebrachten Beweismitteln wie Artikeln in Fachzeitschriften oder englischen Tageszeitungen sowie aus der Aufnahme des Wortes „BOTOX“ in englische Wörterbücher. Das Gericht ist weiter fehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass die für nichtig erklärten Marken mit den älteren Marken gedanklich verknüpft werden, und es hat im Wege einer umfassenden Beurteilung aller maßgeblichen Gesichtspunkte zutreffend festgestellt, dass mit den streitigen Marken die von den Marken BOTOX erworbene Unterscheidungskraft und Wertschätzung ausgenutzt werden soll.
Daher hat der Gerichtshof das Rechtsmittel zurückgewiesen und die Nichtigerklärung der Marken BOTOLIST und BOTOCYL bestätigt.

Pressemitteilung 59/12 [Link]

Nach Ansicht von Generalanwältin Trstenjak kann ein Unternehmen seine Marken nur dann als .eu-Domänennamen anmelden, wenn es in der EU ansässig ist
Schlussanträge der Generalanwältin in der Rs. C-376/11 – Pie Optiek / Bureau Gevers

[1] Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010, Rubinstein und L'Oréal/HABM – Allergan (BOTOLIST und BOTOCYL) (T-345/08 und T-357/08).

Zwar kann ein ansässiger Lizenznehmer eine solche Anmeldung vornehmen, und konnte auch von der bevorzugten Anmeldung während der Sunrise-Period profitieren, als Lizenznehmer gilt jedoch nur, wer die Marke selbst gewerblich nutzen darf

Am 7. Dezember 2005 fiel der Startschuss für die Registrierung von Internet-Domänennamen unter der Domäne oberster Stufe „.eu“.[1] Die Registrierung erfolgt nach dem Windhundprinzip, d. h. der erste Antragsteller kommt zum Zug. Während der ersten vier Monate, der sog. Sunrise Period, waren jedoch nur Inhaber früherer Rechte und öffentliche Einrichtungen antragsberechtigt. Zudem wurde unter den Inhabern früherer Rechte differenziert. So waren die ersten zwei Monate Inhabern von nationalen Marken, Gemeinschaftsmarken und geographischen Angaben vorbehalten. Allerdings konnten auch ihre Lizenznehmer diese bevorzugte Behandlung in Anspruch nehmen. Die für die Registrierung zuständige Stelle EURid[2] trägt, so heißt es in der einschlägigen Regelung, Domänennamen ein, die von einem in der EU ansässigen Unternehmen beantragt wurden.

Das amerikanische Unternehmen Walsh Optical bietet über seine Website www.lensworld.com Kontaktlinsen und andere Brillenartikel an. Wenige Wochen vor Beginn der Sunrise Period ließ es sich „Lensworld“ als Benelux-Marke schützen (inzwischen ist sie wieder gelöscht). Außerdem schloss es mit Bureau Gevers, einer belgischen Beraterfirma im Bereich des geistigen Eigentums, eine „Lizenzvereinbarung“. Danach sollte Bureau Gevers im eigenen Namen, aber für Rechnung von Walsh Optical einen .eu-Domänennamen registrieren lassen. Dementsprechend meldete Bureau Gevers am 7. Dezember 2005, dem ersten Tag der Sunrise Period, bei EURid den Domänennamen „lensworld.eu” an. Am 10. Juli 2006 wurde er für Bureau Gevers registriert.

Das belgische Unternehmen Pie Optiek, das über die Website www.lensworld.be Kontaktlinsen und Brillen anbietet, meldete am 17. Januar 2006 ebenfalls den Domänennamen „lensworld.eu” bei EURid an. Auch Pie Optiek hatte sich kurz zuvor „Lensworld“ als Benelux-Bildmarke schützen lassen. Wegen des bereits von Bureau Gevers gestellten Antrags lehnte EuRid seinen Antrag jedoch ab. Pie Optiek macht nun geltend, Bureau Gevers habe spekulativ und missbräuchlich gehandelt. Die mit dem Rechtsstreit befasste Cour d’appel de Bruxelles ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um eine nähere Umreißung des Begriffs des während der ersten Phase der Sunrise Period antragsberechtigten Lizenznehmers.

Generalanwältin Trstenjak vertritt in ihren Schlussanträgen von heute die Ansicht, dass die von Walsh Optical und Bureau Gevers getroffene Vereinbarung trotz ihrer Bezeichnung als „Lizenzvereinbarung“ kein Lizenzvertrag, sondern ein Dienstleistungsvertrag sei. Bureau Gevers habe nämlich gegen Entgelt – wenn auch im eigenen Namen – allein im Interesse von Walsh Optical die Eintragung des Domänennamens „lensworld.eu” erwirken sollen. Es habe somit lediglich eine Dienstleistung erbringen sollen. Die zentralen Wesensmerkmale eines

1 Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ (ABl. L 113, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (ABl. L 162, S. 40).

2 ASBL European Registry for Internet Domains.

Lizenzvertrags fehlten dagegen, nämlich das Recht des Lizenznehmers, die Marke (hier: „Lensworld“) selbst gewerblich zu nutzen und sie gegenüber Dritten zu verteidigen. Bureau Gevers könne somit nicht als Lizenznehmer angesehen werden, der in den Genuss der Sunrise Period kommen konnte.

Generalanwältin Trstenjak unterstreicht sodann die Grundsatzentscheidung des

1 Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ (ABl. L 113, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (ABl. L 162, S. 40).

2 ASBL European Registry for Internet Domains.

Unionsgesetzgebers, dass nur solche Unternehmen und Organisationen einen .eu-Domänennamen beantragen können, die selbst in der EU ansässig sind. Die Domäne oberster Stufe „.eu“ sei nämlich dazu bestimmt, eine deutlich erkennbare Verbindung mit der EU, ihrem rechtlichen Rahmen und dem europäischen Markt zu schaffen. Unternehmen, Organisationen und natürlichen Personen innerhalb der EU solle eine Eintragung in eine spezielle Domäne ermöglicht werden, die diese Verbindung offensichtlich mache.
Vor diesem Hintergrund könne man nicht dulden, dass ein nicht ansässiges Unternehmen die Bestimmungen über die Antragsberechtigung dadurch umgehe, dass es die Eintragung eines .eu-Domänennamens unter Verwendung einer rechtlichen Konstruktion wie der Beauftragung einer anderen, in der Union ansässigen und damit antragsberechtigten Organisation erwirke.
Da die von Walsh Optical und Bureau Gevers getroffene Vereinbarung rechtlich nicht als Lizenzvertrag, sondern als Dienstleistungsvertrag einzuordnen und Bureau Gevers folglich während der Sunrise Period nicht antragsberechtigt gewesen sei, müsse EURid den an Bureau Gevers vergebenen Domänennamen „lensworld.eu” von sich aus widerrufen.

Pressemitteilung 55/12 [Link]

Die Funktionalität eines Computerprogramms und die Programmiersprache sind nicht urheberrechtlich geschützt
EuGH, Urt. v. 2. 5. 2012 – C-406/10 – SAS Institute Inc. / World Programming Ltd

Der Erwerber einer Programmlizenz ist grundsätzlich berechtigt, das Funktionieren des Programms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die ihm zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln

Die SAS Institute Inc. entwickelte das SAS-System, einen integrierten Satz von Programmen, der es den Nutzern ermöglicht, Aufgaben im Bereich der Datenverarbeitung und -analyse zu verrichten und insbesondere statistische Analysen durchzuführen. Der zentrale Bestandteil des SAS-Systems ist die sogenannte Base SAS. Sie ermöglicht den Nutzern, Anwendungsprogramme (auch als „Skripte“ bekannt) zu schreiben und zu verwenden, die in der SAS-Programmiersprache geschrieben sind und eine Datenverarbeitung ermöglichen.
Die World Programming Ltd (WPL) sah eine potenzielle Marktnachfrage nach alternativer Software, die in der Lage wäre, in der SAS-Sprache geschriebene Anwendungsprogramme auszuführen. Sie erstellte daher das World Programming System (WPS). Dieses bildet einen großen Teil der Funktionalitäten der SAS-Komponenten in dem Sinne nach, dass WPL sicherzustellen versuchte, dass derselbe Input (Dateneingabe in das System) zu demselben Output (Datenausgabe) führte. Dies sollte den Nutzern des SAS-Systems ermöglichen, die für die Verwendung mit dem SAS-System entwickelten Skripte unter dem WPS auszuführen.
Für die Erstellung des WPS erwarb WPL rechtmäßig Kopien der Lernausgabe des SAS-Systems, die mit einer Lizenz geliefert wurden, nach der die Rechte des Lizenznehmers auf nichtproduktive Zwecke beschränkt waren. WPL benutzte und untersuchte diese Programme, um ihr Funktionieren zu verstehen, doch weist nichts darauf hin, dass sie Zugang zum Quellcode der SAS-Komponenten hatte oder diesen vervielfältigt hätte.
SAS Institute erhob Klage beim High Court of Justice (Vereinigtes Königreich) auf Feststellung, dass WPL die Handbücher und Komponenten des SAS-Systems vervielfältigt und damit die Urheberrechte von SAS Institute und die Lizenzbestimmungen der Lernausgabe verletzt hat. Vor diesem Hintergrund befragt der High Court den Gerichtshof zum Umfang des rechtlichen Schutzes, den das Unionsrecht Computerprogrammen gewährt, und möchte insbesondere wissen, ob sich dieser Schutz auf die Funktionalität und die Programmiersprache erstreckt.
Der Gerichtshof weist erstens darauf hin, dass die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen[1] den urheberrechtlichen Schutz auf alle Ausdrucksformen der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers eines Computerprogramms erstreckt[2]. Dagegen sind Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element eines Com-

[1] Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122, S. 42).

[2] Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2010, Bezpečnostní softwarová asociace (C-393/09).

puterprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, nicht im Sinne der Richtlinie urheberrechtlich geschützt.

Somit ist nur die Ausdrucksform dieser Ideen und Grundsätze urheberrechtlich zu schützen. Der durch die Richtlinie 91/250 geschaffene Schutzgegenstand bezieht sich auf das Computerprogramm in allen seinen Ausdrucksformen wie Quellcode und Objektcode, die seine Vervielfältigung in den verschiedenen Datenverarbeitungssprachen erlauben.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen entscheidet der Gerichtshof, dass weder die Funktionalität eines Computerprogramms noch die Programmiersprache oder das Dateiformat, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, um bestimmte Funktionen des Programms zu nutzen, eine Ausdrucksform darstellen. Daher genießen sie keinen urheberrechtlichen Schutz.

Ließe man nämlich zu, dass die Funktionalität eines Computerprogramms urheberrechtlich geschützt wird, würde man zum Schaden des technischen Fortschritts und der industriellen Entwicklung die Möglichkeit eröffnen, Ideen zu monopolisieren.

In diesem Zusammenhang führt der Gerichtshof aus, dass, würde sich ein Dritter den Teil des Quell- oder Objektcodes beschaffen, der sich auf die Programmiersprache oder das Dateiformat bezieht, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, und würde er mit Hilfe dieses Codes in seinem eigenen Computerprogramm ähnliche Komponenten erstellen, dieses Verhalten vom Urheber des Programms möglicherweise verboten werden könnte. Im vorliegenden Fall ist jedoch den Ausführungen des vorlegenden Gerichts zu entnehmen, dass WPL keinen Zugang zum Quellcode des Programms von SAS Institute hatte und den Objektcode dieses Programms nicht dekompiliert hat. Sie hat das Verhalten des Programms nur beobachtet, untersucht und getestet und auf dieser Grundlage seine Funktionalität vervielfältigt, wobei sie dieselbe Programmiersprache und dasselbe Dateiformat verwendet hat.

Zweitens stellt der Gerichtshof zum einen fest, dass nach der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen der Erwerber einer Softwarelizenz berechtigt ist, das Funktionieren eines Computerprogramms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln. Vertragliche Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Recht stehen, sind unwirksam. Zum anderen ist die Ermittlung dieser Ideen und Grundsätze im Rahmen der von der Lizenz gestatteten Handlungen möglich.

Daher kann der Inhaber des Urheberrechts an einem Computerprogramm nicht unter Berufung auf den Lizenzvertrag verhindern, dass der Erwerber der Lizenz das Funktionieren dieses Programms beobachtet, untersucht oder testet, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dieser von der Lizenz umfasste Handlungen sowie Handlungen zum Laden und Ablaufen vornimmt, die für die Benutzung des Programms erforderlich sind, und unter der Voraussetzung, dass der Erwerber die Ausschließlichkeitsrechte des Inhabers des Urheberrechts an diesem Programm nicht verletzt.

Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, wenn wie im vorliegenden Fall der rechtmäßige Erwerber der Lizenz keinen Zugang zum Quellcode des Computerprogramms hatte, sondern sich darauf beschränkt hat, dieses Programm zu untersuchen, zu beobachten und zu testen, um seine Funktionalität in einem zweiten Programm zu vervielfältigen.

Schließlich entscheidet der Gerichtshof, dass die in einem Computerprogramm oder in einem Benutzerhandbuch für dieses Programm erfolgte Vervielfältigung bestimmter Elemente, die in dem urheberrechtlich geschützten Benutzerhandbuch eines anderen Computerprogramms beschrieben werden, eine Verletzung des Urheberrechts an dem letztgenannten Handbuch darstellen kann, sofern diese Vervielfältigung die eigene geistige Schöpfung des Urhebers des Benutzerhandbuchs zum Ausdruck bringt.

Hierzu führt der Gerichtshof aus, dass im vorliegenden Fall die Schlüsselwörter, die Syntax, die Befehle und die Kombinationen von Befehlen, die Optionen, die Voreinstellungen und die Wiederholungen aus Wörtern, Zahlen oder mathematischen Konzepten bestehen, die einzeln

betrachtet keine geistige Schöpfung des Urhebers des Computerprogramms sind. Erst mit Hilfe der Auswahl, der Anordnung

und der Kombination dieser Wörter, Zahlen oder mathematischen Konzepte bringt der Urheber seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck.
Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren behauptete Vervielfältigung die eigene geistige Schöpfung des Urhebers des Benutzerhandbuchs für das Computerprogramm zum Ausdruck bringt, die urheberrechtlich geschützt ist.

Pressemitteilung 53/12 [Link]

Nach Ansicht von Generalanwalt Bot können sich die Entwickler von Computerprogrammen der Weiterveräußerung ihrer „gebrauchten" Lizenzen widersetzen, die das erneute Herunterladen dieser Programme aus dem Internet ermöglichen

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rs. C-128/11 – Axel W. Bierbach (Insolvenzverwalter der UsedSoft GmbH) / Oracle International Corp.

Seines Erachtens nach können sie sich jedoch der Weiterveräußerung der „gebrauchten" Kopie, die ihr eigener Kunde aus dem Internet heruntergeladen hat, nicht widersetzen, da sich das ausschließliche Recht der Verbreitung in Bezug auf diese Kopie „erschöpft" hat

Oracle entwickelt und vertreibt Computersoftware, insbesondere per Download über das Internet, indem sie mit ihren Kunden „Lizenzverträge" abschließt, in denen vorgesehen ist, dass der Kunde ein unbefristetes und nicht abtretbares Nutzungsrecht ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke erwirbt.
UsedSoft ist ein deutsches Unternehmen, das mit Softwarelizenzen handelt, die Oracle-Kunden abgekauft wurden. Die UsedSoft-Kunden, die noch nicht im Besitz der Software sind, laden sie nach dem Erwerb einer „gebrauchten" Lizenz unmittelbar von Oracles Internetseite herunter. Die Kunden, die bereits über diese Software verfügen und Lizenzen für zusätzliche Nutzer hinzukaufen, laden die Software in den Arbeitsspeicher der Arbeitsplatzrechner dieser weiteren Nutzer.
Da Oracle bei einem deutschen Gericht Klage gegen UsedSoft erhoben hatte, um ihr diese Praxis untersagen zu lassen, richtete der Bundesgerichtshof, der letztinstanzlich mit dem Rechtsstreit befasst ist, an den Gerichtshof das Ersuchen, er möge in diesem Zusammenhang die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen[1] auslegen.
Diese Richtlinie, die den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich als Werke der Literatur gewährleistet, sieht vor, dass sich mit dem Erstverkauf einer Programmkopie in der Union durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Union das Recht auf die Verbreitung dieser Kopie „erschöpft"; ausgenommen hiervon ist jedoch das Recht auf Kontrolle der Weitervermietung. Nach diesem Grundsatz kann sich der Rechtsinhaber, der eine Kopie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Union vermarktet hat, nicht mehr auf sein Verwertungsmonopol berufen, um sich der Weiterveräußerung dieser Kopie zu widersetzen.
Während UsedSoft vortrug, die Praxis der Weiterveräußerung gebrauchter Software werde durch den Grundsatz der Erschöpfung anerkannt, machte Oracle dementgegen geltend, dieser Grundsatz sei auf das Herunterladen eines Computerprogramms aus dem Internet mangels Verkaufs eines körperlichen Gegenstands nicht anwendbar.
Nach Ansicht des Generalanwalts ist der Grundsatz der Erschöpfung anwendbar, wenn der Inhaber des Urheberrechts, der dem Herunterladen der Programmkopie aus dem Internet auf einen Datenträger zugestimmt hat, auch gegen Entgelt ein unbefristetes Nutzungsrecht an dieser Kopie eingeräumt hat.
Aufgrund seiner Feststellung, dass Software in der Regel in Form von Nutzungslizenzen vermarktet wird, ist er der Ansicht, dass eine zu restriktive Lesart des Begriffs „Verkauf" im Sinne der genannten Richtlinie die Erschöpfungsregel gegenstandslos machen und ihre praktische Wirksamkeit beeinträchtigen würde. Daher schlägt er vor, jede Überlassung einer Kopie eines Programms in der Union, in jeder Form und mit jedem Mittel, zur unbefristeten Verwendung gegen Zahlung eines Pauschalentgelts, als Verkauf zu definieren.

[1] Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111, S. 16), die die Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122, S. 42) kodifiziert.

Seines Erachtens ist daher die „Lizenz“ zur Nutzung eines Programms einem Verkauf gleichzustellen, wenn sie dem Kunden endgültig die Möglichkeit verleiht, die Programmkopie gegen Zahlung eines Pauschalentgelts zu verwenden.
Aus denselben Gründen ist seiner Ansicht nach nicht danach zu unterscheiden, ob das Computerprogramm auf einer CD-ROM, einem anderen physischen Träger oder durch Herunterladen aus dem Internet verkauft wird. Ließe man zu, dass der Lieferant des Programms die Weiterveräußerung der Kopie kontrollieren und bei dieser Gelegenheit allein unter dem Vorwand, dass die Kopie aus dem Internet heruntergeladen worden sei, erneut eine Vergütung verlangen könnte, liefe dies auf eine Ausweitung des Verwertungsmonopols des Urhebers hinaus.
Der Generalanwalt zieht daraus dennoch nicht den Schluss, dass die Praxis der Weiterveräußerung der Nutzungslizenzen anzuerkennen ist. Seines Erachtens steht dieser Weiterveräußerung weiterhin ein Hindernis im Weg, da die Erschöpfungsregel das Verbreitungsrecht betrifft und nicht das Vervielfältigungsrecht und da die Abtretung der von Oracle eingeräumten Nutzungslizenzen den UsedSoft-Kunden die Vervielfältigung des Computerprogramms durch Erzeugung neuer Kopien erlaubt, insbesondere durch Einloggen auf Oracles Internetseite.
Während somit die Weiterveräußerung der vom Ersterwerber heruntergeladenen Kopie unter das Verbreitungsrecht fällt und ohne Zustimmung des Lieferanten gemäß der Erschöpfungsregel durchgeführt werden kann, ist die unabhängig von der heruntergeladenen Kopie vorgenommene Abtretung der Nutzungslizenz, die die Vervielfältigung des Programms durch Erzeugung einer neuen Kopie per Download aus dem Internet ermöglicht, von der Erschöpfungsregel ausgenommen.
Nach Ansicht des Generalanwalts kann diese Praxis, die das Urheberrecht in seinem Kern verändern kann, nicht auf die Richtlinie gestützt werden, nach der die Vervielfältigung des Computerprogramms ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers nur gestattet ist, um es demjenigen, der bereits über eine Kopie verfügt, zu ermöglichen, das Programm bestimmungsgemäß zu benutzen.
Der Generalanwalt zieht daraus den Schluss, das sich der Zweiterwerber im Fall einer Weiterveräußerung einer Lizenz nicht auf die Erschöpfung des Rechts zur Verbreitung der ursprünglich heruntergeladenen Kopie berufen kann, um die Vervielfältigung des Computerprogramms durch Erstellen einer weiteren Kopie vorzunehmen, und zwar auch dann nicht, wenn der Ersterwerber seine Kopie gelöscht hat oder nicht mehr verwendet.

Pressemitteilung 49/12 [Link]

Apple Corps kann verhindern, dass eine Gemeinschaftsbildmarke, die sich aus dem Wort „BEATLE“ zusammensetzt, für elektrische Rollstühle eingetragen wird

EuG, Urt. v. 29. 3. 2012 – T-369/10 – You-Q BV / HABM

Die Benutzung dieser Marke durch You-Q würde wahrscheinlich die Wertschätzung und die nachhaltige Attraktivität der Marken BEATLES und THE BEATLES, deren Inhaberin die Apple Corps ist, beeinträchtigen

Im Januar 2004 meldete die Handicare Holding BV beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) ein aus dem Wort „BEATLE“ bestehendes Bildzeichen als Gemeinschaftsmarke für Apparate zur Beförderung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit (elektrische Rollstühle) an.
Die von der Gruppe „The Beatles“ gegründete Apple Corps Ltd erhob jedoch gegen diese Anmeldung Widerspruch, den sie auf ihre zahlreichen älteren Gemeinschaftsmarken und nationalen Marken, darunter die Wortmarke „BEATLES“ und mehrere aus dem Wort „BEATLES“ oder „THE BEATLES“ zusammengesetzte Bildmarken, stützte.
Am 31. Mai 2010 wies das HABM die Anmeldung von Handicare mit der Begründung zurück, dass es aufgrund der Ähnlichkeit der Zeichen, der hohen Wertschätzung, die die älteren Marken von Apple Corps seit langem erlangt hätten, und der Überschneidung der relevanten Verkehrskreise wahrscheinlich sei, dass Handicare durch die Benutzung der angemeldeten Marke die Wertschätzung und die nachhaltige Attraktivität der Marken von Apple Corps beeinträchtigen würde. Es bestehe somit die ernste Gefahr, dass die älteren Marken von Apple Corps beeinträchtigt würden.

Handicare, die nach Klageerhebung in You-Q BV umbenannt wurde, hat beim Gericht beantragt, diese Entscheidung aufzuheben.
Das Gericht bestätigt mit seinem heutigen Urteil die Auffassung des HABM und weist die Klage ab.
Zunächst weist das Gericht darauf hin, dass das HABM anhand der vorgelegten Angaben, insbesondere über den Verkauf von Schallplatten der Beatles, davon ausgehen konnte, dass die älteren Marken THE BEATLES und BEATLES bei Ton- und Bildaufnahmen sowie Filmen eine hohe Wertschätzung und bei Nebenprodukten wie Spielzeug und Spielen eine – wenngleich geringere – Wertschätzung genießen.
Außerdem hat das HABM zu Recht festgestellt, dass die einander gegenüberstehenden Zeichen in visueller, klanglicher und begrifflicher Hinsicht sehr ähnlich sind.
Darüber hinaus haben diese Marken Unterscheidungskraft, so dass die breite Öffentlichkeit, insbesondere in den nicht englischsprachigen Staaten der Union, unmittelbar an die gleichnamige Gruppe und deren Produkte denkt.
Ferner hat das HABM zu Recht festgestellt, dass es zwischen den Verkehrskreisen, auf die die einander gegenüberstehenden Zeichen abzielen, insofern eine Überschneidung gibt, als auch Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit zu der breiten Öffentlichkeit gehören, auf die die älteren Marken abzielen.
Infolgedessen war das HABM zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass es trotz des Unterschieds zwischen den fraglichen Waren eine Verbindung zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen gibt.
Aufgrund dieser Verbindung neigen die relevanten Verkehrskreise, auch ohne dass eine Verwechslungsgefahr besteht, dazu, die mit den älteren Marken verbundene Wertschätzung auf die mit der angemeldeten Marke versehenen Waren zu übertragen. Das mit den älteren Marken verbundene Ansehen steht – selbst nach 50 Jahren – noch immer für Jugend und eine gewisse Gegenkultur der sechziger Jahre und ist nach wie vor positiv. Dieses positive Image könnte den von der angemeldeten Marke erfassten Waren zugute kommen, weil die relevanten Verkehrskreise gerade aufgrund des erlittenen Handicaps von dem sehr positiven Bild von Freiheit, Jugend und Mobilität, das mit den Marken BEATLES und THE BEATLES verbunden ist, besonders angezogen würden, zumal ein Teil der Verkehrskreise, auf die die Waren von You-Q abzielen, zu der Generation gehört, die die Produkte der Beatles in den sechziger Jahren kannte, wobei sich einige dieser Personen nunmehr von den von der angemeldeten Marke erfassten Waren angesprochen fühlen könnten. You-Q könnte daher ihre eigene Marke durch Übertragung dieses Ansehens auf den Markt bringen, ohne große Risiken einzugehen und ohne die Einführungskosten, insbesondere für Werbung, einer neuen Marke tragen zu müssen.
Das Gericht kommt somit zu dem Ergebnis, dass das HABM frei von Rechtsfehlern festgestellt hat, dass You-Q wahrscheinlich die Wertschätzung und die nachhaltige Attraktivität der Marken von Apple Corps oder einiger ihrer Marken durch die Benutzung der angemeldeten Marke beeinträchtigen würde.

Pressemitteilung 41/12 [Link]

Volkswagen kann sich der Eintragung der von Suzuki angemeldeten Gemeinschaftsmarke SWIFT GTi nicht widersetzen

EuG, Urt. v. 21. 3. 2012 – T-63/09 – Volkswagen AG / HABM

Das Gericht bestätigt die Entscheidung des HABM, wonach keine Gefahr von Verwechslungen zwischen dieser Marke und den älteren Marken „GTI“ von Volkswagen besteht

Die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke[1] ermöglicht dem Inhaber einer älteren Marke, der Anmeldung einer Marke zu widersprechen, wenn wegen deren Identität oder Ähnlichkeit mit der älteren Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die beiden Marken erfassten Waren für das Publikum in dem Gebiet, in dem die ältere Marke Schutz genießt, die Gefahr von Verwechslungen besteht. Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine Verwechslungsgefahr dann vor, wenn die Öffentlichkeit glauben könnte, dass die betreffenden Waren von demselben Unternehmen oder

[1] Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1), geändert und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

gegebenenfalls wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen.
Im Oktober 2003 meldete der japanische Autohersteller Suzuki beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) das Wortzeichen SWIFT GTi als Gemeinschaftsmarke für Kraftfahrzeuge sowie deren Teile und Zubehör an. Volkswagen, die Inhaberin der deutschen Wortmarke GTI und der internationalen Marke GTI – u. a. mit Wirkung in Schweden, den Benelux-Staaten, Frankreich, Italien und Österreich – für Kraftfahrzeuge und deren Teile ist, erhob gegen die Anmeldung von Suzuki Widerspruch mit der Begründung, dass Verwechslungsgefahr bestehe.
Das HABM wies den Widerspruch zurück und verneinte eine Verwechslungsgefahr. Jede Ähnlichkeit dieser Marken hinsichtlich der Buchstabenkombination „gti“, die intuitiv als Hinweis auf bestimmte technische Merkmale eines Autos oder seines Motors wahrgenommen werde, werde nämlich durch den Modell-Phantasienamen SWIFT im Anfangsteil der angemeldeten Marke weitgehend ausgeglichen oder sogar völlig aufgewogen.
Mit seinem heutigen Urteil bestätigt das Gericht diese Beurteilung und weist die Klage von Volkswagen gegen die Entscheidung des HABM ab.
Das Gericht stellt fest, dass das HABM fehlerfrei angenommen hat, dass die Buchstabenkombination „gti“ von Fachleuten der Automobilbranche als beschreibend wahrgenommen werde und für das allgemeine Publikum nur äußerst geringe originäre Unterscheidungskraft habe. Das HABM hatte insoweit u. a. berücksichtigt, dass das Sigel GTI von vielen Autoherstellern in ganz Europa (wie z. B. Rover, Nissan, Mitsubishi Peugeot, Suzuki und Toyota) umfangreich genutzt wird, um die technischen Merkmale verschiedener Fahrzeugmodelle anzugeben, und dass es weitere Marken mit dem Sigel GTI gibt (wie z. B. Peugeot GTI oder Citroën GTI). Zudem hat das HABM das Wort SWIFT, das als Phantasiebegriff aufgefasst wird und am Anfang der angemeldeten Marke steht, zu Recht als deren unterscheidungskräftigeres Element angesehen.
Folglich ist das HABM zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass jede bildliche, klangliche oder begriffliche Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken durch den Modellnamen SWIFT weitgehend ausgeglichen oder sogar völlig aufgewogen werde. Ebenso hat das HABM zu Recht die Ansicht vertreten, dass ein Durchschnittsverbraucher in Schweden, den Benelux-Staaten, Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich nicht bloß wegen der Kombination der drei Buchstaben „gti“, annehmen würde, dass alle Autos, ihre Teile oder ihr Zubehör vom selben Hersteller stammten, und dass somit eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen sei.

Pressemitteilung 29/12 [Link]

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH zur Wirksamkeit von Honorarbedingungen für freie Journalisten

Urt. v. 31. 5. 2012 – I ZR 73/10 – Honorarbedingungen freie Journalisten

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Honorarbedingungen, die der Axel-Springer-Verlag seinen Verträgen mit freien Journalisten zugrunde legt, teilweise unwirksam sind.
Der Kläger ist der Deutsche Journalistenverband, der die Interessen angestellter und freier Journalisten wahrnimmt. Der beklagte Axel-Springer-Verlag legt seit Januar 2007 den Verträgen, die er mit freien Journalisten über die Lieferung von Text- und Bildbeiträgen abschließt, seine „Honorarregelungen Zeitungen“ und „Honorarregelungen Zeitschriften“ zugrunde.
Der Kläger hält eine Vielzahl der in den Honorarregelungen enthaltenen Klauseln für unwirksam. Er hat deswegen den Beklagten auf Unterlassung der Verwendung dieser Honorarregelungen in Anspruch genommen. Das Landgericht Berlin hat der Klage hinsichtlich einiger Klauseln stattgegeben. Beim Kammergericht hatten sowohl der Kläger als auch der Beklagte mit ihren Berufungen teilweise Erfolg.
Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof nunmehr einige weitere Klauseln, die das Kammergericht für unbedenklich erachtet hatte, für unwirksam erklärt. Hinsichtlich anderer Klauseln hatte die Revision dagegen keinen Erfolg. Im Mittelpunkt steht dabei die Bestimmung, mit der sich der beklagte Verlag umfassende urheberrechtliche Nutzungsrechte an den von den freien Journalisten erstellten Beiträgen einräumen lässt („Soweit … nicht

anders vereinbart, hat der Verlag das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen …“). Diese Bestimmung hat der BGH für wirksam erachtet. Im Gegensatz zum Kammergericht hat der Bundesgerichtshof jedoch die Vergütungsregelung beanstandet, die unter anderem bestimmt, dass im vereinbarten Honorar ein angemessener Anteil für die Einräumung der umfassenden Nutzungsrechte enthalten ist.

Der umfassenden Rechtseinräumung steht insbesondere der Schutzgedanke des § 31 Abs. 5 UrhG nicht entgegen, wonach der Urheber möglichst weitgehend an den wirtschaftlichen Früchten der Verwertung seines Werkes zu beteiligen ist. Diese Bestimmung kommt – so der Bundesgerichtshof – als Maßstab einer Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht in Betracht. Zum einen handelt es sich dabei um eine Auslegungsregel, die Inhalt und Umfang der einzuräumenden Rechte grundsätzlich der Disposition der Vertragsparteien überlässt. Zum anderen geht es bei den Klauseln um Regelungen, die unmittelbar den Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht bestimmen. Sie gehören zum Kernbereich privatautonomer Vertragsgestaltung und sind regelmäßig der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB entzogen. Daran hat die Einführung des § 11 Satz 2 UrhG nichts geändert, wonach das Urheberrecht auch der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werks dient.

Die Unwirksamkeit der Vergütungsregelung hat der Bundesgerichtshof deshalb auch nur mit dem Transparenzgebot begründet. Danach kann sich eine unangemessene Benachteiligung einer Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen daraus ergeben, dass die Regelung nicht klar und verständlich ist; der Verwender solcher Geschäftsbedingungen ist vielmehr gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners klar, einfach und präzise darzustellen. Nach den Honorarregelungen des beklagten Verlages ist jedoch völlig unklar, ob der Journalist für weitergehende Nutzungen eine gesonderte Vergütung erhalten soll oder nicht. Diese Regelungen enthalten eine Bestimmung, nach der insofern zu differenzieren ist: Einzelne in einer Klausel aufgeführte Nutzungen sollen „in jedem Fall“ abgegolten sein. Nach einer weiteren Klausel, die das Kammergericht bereits rechtskräftig für unwirksam erklärt hat, soll sich die Frage, ob für darüber hinausgehende Nutzungen eine gesonderte Vergütung geschuldet wird, danach richten, was zwischen den Vertragsparteien abgesprochen ist. Nach dieser Regelung bleibt es letztlich offen, ob und für welche weitergehenden Nutzungen der Verlag eine gesonderte Vergütung zu zahlen hat.

Das bedeutet – so der Bundesgerichtshof – jedoch nicht, dass undifferenzierte Vergütungsregeln rechtlich unbedenklich sind, bei denen mit dem vereinbarten Honorar sämtliche weitergehenden Nutzungen abgegolten sind. Denn eine solche pauschale Vergütung wird sich häufig nicht als angemessen erweisen und daher zu einer nachträglichen Vertragsanpassung nach § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG führen müssen.

Pressemitteilung 74/12

BGH entscheidet Streit über die Rechte aus der Marke „ZAPPA“

Urt. v. 31. 5. 2012 – I ZR 135/10 – ZAPPA

Der unter anderem für das Kennzeichenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass die Marke „ZAPPA“ zu löschen ist und deshalb die Verwendung der Bezeichnung „Zappanale“ für ein Musikfestival die Marke nicht verletzen kann.

Der Kläger, ein in den USA ansässiger Trust, verwaltet den Nachlass des 1993 verstorbenen Musikers Frank Zappa und ist Inhaber der Gemeinschaftsmarke „ZAPPA“. Die Beklagte richtet das seit 1990 jährlich stattfindende Musikfestival „Zappanale“ aus und vertreibt unter der Bezeichnung Tonträger und Bekleidungsstücke.

Der Kläger hat die Beklagte aus der Marke „ZAPPA“ auf Unterlassung und Schadensersatz wegen der Benutzung der Bezeichnung „Zappanale“ in Anspruch genommen. Die Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt, die Klagemarke „ZAPPA“ mangels Benutzung für verfallen zu erklären.

Das Landgericht Düsseldorf hat Klage und Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die die Klage abweisende Entscheidung des Landgerichts bestätigt und auf die Widerklage die Gemeinschaftsmarke des Klägers mangels Benutzung für verfallen erklärt. Der Bundesgerichtshof hat die Revision gegen das Urteil

des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückgewiesen.
Die Gemeinschaftsmarke „ZAPPA“ ist zu löschen, weil der Kläger die Marke nicht im Sinne von Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke* innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung in der Europäischen Union benutzt hat. Die von dem Kläger angeführten Verwendungsbeispiele genügten nicht den Anforderungen der Gemeinschaftsmarkenverordnung an eine rechtserhaltende Benutzung. Die Verwendung des Domainnamens „zappa.com“ stellt keine markenmäßige Verwendung der Bezeichnung „ZAPPA“ dar. Das Publikum fasst den Domainnamen nur als Hinweis auf eine Internetseite mit Informationen über den Musiker Frank Zappa auf. Durch die Benutzung des Zeichens „ZAPPA Records“ wird der kennzeichnende Charakter der Marke „ZAPPA“ beeinflusst mit der Folge, dass eine rechtserhaltende Benutzung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Buchst. a GMV ausscheidet. Da die Marke „ZAPPA“ verfallen ist, ist das vom Kläger begehrte Verbot, die Bezeichnung „Zappanale“ für ein Musikfestival zu verwenden, nicht gerechtfertigt.

Pressemitteilung 75/12

BGH bestätigt Verurteilung des Axel-Springer-Verlages zur Zahlung einer fiktiven Lizenz wegen werblicher Vereinnahmung von Gunter Sachs
Urt. v. 31. 5. 2012 – I ZR 234/10 – Playboy am Sonntag

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Axel-Springer-Verlag wegen einer werblichen Vereinnahmung des vor einem Jahr verstorbenen Gunter Sachs eine fiktive Lizenz in Höhe von 50.000 € zu zahlen hat.
Der Axel-Springer-Verlag verlegt unter anderem die „BILD am Sonntag“. In der Ausgabe vom 10. August 2008 befand sich auf der letzten Seite ein redaktionell aufgemachter Artikel, der mit drei Fotos des Klägers bebildert war. Auf einem großflächigen Foto ist der Kläger bei der Lektüre einer Zeitung mit dem „BILD“-Symbol zu erkennen. Die Bildinnenschrift lautet: „Gunter Sachs auf der Jacht „Lady Dracula“. Er liest BILD am SONNTAG, wie über elf Millionen andere Deutsche auch.“ Auch im Fließtext wird die Lektüre des Klägers herausgestellt.
Gunter Sachs hat den Axel-Springer-Verlag daraufhin auf Unterlassung und auf Zahlung einer Lizenzvergütung in Höhe von 50.000 € in Anspruch genommen. Das Landgericht Hamburg hat den Verlag zur Unterlassung verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht Hamburg den Axel-Springer-Verlag darüber hinaus zur Zahlung einer Lizenzvergütung in der vom Kläger verlangten Höhe verurteilt.
Der Bundesgerichtshof hat nunmehr die gegen dieses Urteil gerichtete Revision des Axel-Springer-Verlages zurückgewiesen. Dass der Kläger während des Revisionsverfahrens verstorben ist, hatte auf das Verfahren keine Auswirkungen. Der Senat hat eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG)* darin gesehen, dass der Kläger durch die Abbildung und die begleitende Textberichterstattung ohne seine Zustimmung für Werbezwecke vereinnahmt worden ist. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Werbung sich nicht in einer als solchen erkennbaren Anzeige, sondern in einem redaktionellen Artikel befand. Der beklagte Verlag kann sich demgegenüber nicht auf ein überwiegendes Informationsinteresse berufen. Vielmehr hat das Persönlichkeitsrecht des Klägers – so der Bundesgerichtshof – Vorrang gegenüber dem nur als gering zu veranschlagenden Interesse der Öffentlichkeit an der Neuigkeit, dass der Kläger auf seiner Jacht die Zeitung „Bild am Sonntag“ liest. Dabei hat der Bundesgerichthof auch berücksichtigt, dass der beklagte Verlag mit der Veröffentlichung des Fotos in unzulässiger Weise in die Privatsphäre des Klägers eingegriffen hat. Durch Vereinnahmung des Klägers für die Werbung hat der Verlag einen vermögenswerten Vorteil erlangt, der den Anspruch auf Zahlung der Lizenz begründet.

Pressemitteilung 80/12

III. Instanzgerichte

zusammengestellt von *Carsten Johne*

OLG Köln: Keine Verwechslungsgefahr zwischen „Ritter Sport“-Schokolade und „Milka“-Doppelquadraten
Az: 6 U 159/11

Im Rechtsstreit der Inhaberin der Marke „Ritter Sport“ gegen die Kraft Foods

Deutschland GmbH als Inhaberin der Marke „Milka“ hat das Oberlandesgericht Köln mit einem am 30. März 2012 verkündeten Urteil (Az: 6 U 159/11) die Klage abgewiesen.
Die Beklagte hatte im Jahr 2010 Schokoladentafeln auf den Markt gebracht, bei denen zwei 40-g-Schokoladentafeln in einer Doppelpackung zusammengefasst waren; durch eine Perforierung in der Mitte ließ sich die Doppelpackung in zwei einzelne gleich große fast quadratische Hälften trennen. Die Verpackung der Tafeln war weitgehend in der Farbe lila gehalten und trug die Aufschrift „Milka“. Außerdem war die „lila Kuh“ darauf abgebildet. Die Klägerin sah jedoch aufgrund der quadratischen Form der beiden Tafelhälften ihr auch als Marke eingetragenes bekanntes Kennzeichen verletzt und nahm die Beklagte auf Unterlassung des Inverkehrbringens, Auskunft, Schadensersatzfeststellung und Vernichtung der bereits hergestellten Tafeln in Anspruch. Das Landgericht Köln hatte der Klage weitgehend stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln das Urteil jedoch abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.
Nach Auffassung des Senats, der sich auf Verbraucherumfragen stützt, erkenne zwar der weit überwiegende Teil der Konsumenten eine quadratisch verpackte Schokoladentafel mit Seitenlaschen ohne zusätzliche Kennzeichnungen durch Aufschriften oder Bilder als eine solche der Marke „Ritter“ oder „Ritter Sport“. Dennoch bestehe weder eine Verwechslungsgefahr noch die Gefahr einer „Verwässerung“ der Klagemarke. Der Gesamteindruck bei den beanstandeten Tafeln werde weniger durch die Form als vielmehr durch die Farbgestaltung und den Schriftzug „Milka“ bestimmt, so dass die Tafeln vom durchschnittlichen Verbraucher eindeutig der Marke der Beklagten zugeordnet würden.
Auch durch die Aufschriften auf den beiden Hälften („Für Jetzt“/„Für Später“; „Für Mich“/“Für Dich“; „1. Halbzeit“/„2. Halbzeit“) werde signalisiert, dass es sich um zwei Hälften einer Doppelpackung handele.
Die quadratische Grundform der Packungshälften trete demgegenüber so zurück, dass sie nicht mehr prägend sei. Auch eine Verbraucherumfrage habe ergeben, dass nur ein zu vernachlässigender Anteil der Konsumenten die Milka-Doppelpackung mit der Marke „Ritter Sport“ in Verbindung bringe.
Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Hiergegen kann die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.

Pressemitteilung vom 3. 4. 2012 [Link]

LG Hamburg: Urheberrechtliche Pflichten eines Videoportalbetreibers - Urteil im Rechtsstreit GEMA gegen YouTube vor dem Landgericht Hamburg
Az. 310 O 461/10

Der Betreiber eines Videoportals wie „YouTube“ haftet für Urheberechtsverletzungen durch von Nutzern hochgeladene Videos nur dann, wenn er in Kenntnis der Rechtsverletzung gegen bestimmte Verhaltens- und Kontrollpflichten verstößt. Das hat heute das Landgericht Hamburg in einem Rechtsstreit zwischen der Verwertungsgesellschaft GEMA und dem Videoportal YouTube entschieden.
Erst nach einem Hinweis auf eine Urheberrechtsverletzung trifft den Portalbetreiber die Pflicht, das betroffene Video unverzüglich zu sperren und im zumutbaren Rahmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um erneuten Rechtsverletzungen vorzubeugen. Eine Verpflichtung zur Kontrolle sämtlicher auf die Plattform bereits hochgeladenen Videoclips besteht dagegen nicht.
Die GEMA wollte mit ihrer Klage erreichen, dass der beklagten Betreiberin des Internet-Videoportals „YouTube“ verboten wird, weiterhin zwölf Musikwerke, an denen die GEMA die Rechte wahrnimmt, via „YouTube“ in Deutschland zugänglich zu machen. Die Beklagte lehnte eine Unterlassungsverpflichtung ab, da sie für etwaige Urheberrechtsverletzungen nicht hafte. Zum einen stelle sie ihre Videoplattform lediglich den Nutzern zur Verfügung und habe die fraglichen Videos weder selbst erstellt noch hochgeladen. Zum anderen habe sie alle ihr zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um Urheberrechtsverletzungen zu begegnen.
Die zuständige Urheberrechtskammer hat die Beklagte hinsichtlich sieben der zwölf streitbefangenen Musikwerke zur Unterlassung verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Entgegen der Argumentation der Klägerin hat das Gericht jedoch eine sog. „Täterhaftung“ der Beklagten hinsichtlich der Urheberrechtsverletzungen ver-

neint und lediglich eine sog. „Störerhaftung“ angenommen. Da die Beklagte die urheberrechtsverletzenden Videos weder selbst hochgeladen habe, noch sich deren Inhalte zu eigen gemacht habe, hafte sie nicht als Täterin. Allerdings habe sie durch das Bereitstellen und den Betrieb der Videoplattform einen Beitrag zu den Rechtsverletzungen geleistet. Aufgrund dieses Beitrags träfen die Beklagte Verhaltens- und Kontrollpflichten. Diese habe sie verletzt und sei deshalb der Klägerin als „Störerin“ zur Unterlassung verpflichtet.
So habe die Beklagte im Umfang der Verurteilung gegen die Pflicht verstoßen, die betroffenen Videoclips unverzüglich zu sperren, nachdem sie von der Klägerin über die Urheberrechtsverletzungen informiert worden war. Hinsichtlich der fraglichen sieben Videos sei eine Sperre erst gut eineinhalb Monate nach der Benachrichtigung durch die Klägerin erfolgt. Bei einem solchen Zeitraum könne von einem unverzüglichen Handeln nicht mehr gesprochen werden.
Zu der Frage, welche weiteren Prüfungs- und Kontrollpflichten die Beklagte treffen, hat das Gericht auf die Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung hingewiesen, bei der die betroffenen Interessen und rechtlichen Wertungen gegeneinander abzuwägen seien. Der Beklagten dürften danach keine Anforderungen auferlegt werden, die ihre grundsätzlich zulässige Tätigkeit unverhältnismäßig erschwerten. Zuzumuten sei ihr jedoch, nach Erhalt eines Hinweises auf eine Urheberrechtsverletzung durch den Einsatz einer Software künftige Uploads zu verhindern, die eine mit der gemeldeten Musikaufnahme übereinstimmende Aufnahme enthielten. Eine dazu geeignete Software stehe der Beklagten in Form des von ihr entwickelten Content-ID-Programms zur Verfügung. Die Beklagte müsse besagtes Programm aber selbst anwenden und könne die Anwendung nicht, wie von ihr vertreten, den Rechteinhabern überlassen. Dagegen sei die Beklagte nicht verpflichtet, ihren gesamten Datenbestand mittels des Content-ID-Programms auf Urheberrechtsverletzungen zu durchsuchen. Die Prüfungs- und Kontrollpflichten einer als Störer in Anspruch genommenen Person begönnen immer erst ab Kenntnis von einer konkreten Rechtsverletzung. Eine Verpflichtung zur Vorsorge gelte daher nur für die Zukunft.
Um die Anzahl der von der Software der Beklagten nicht erfassten Rechtsverletzungen zu reduzieren, sei die Beklagte außerdem verpflichtet, einen Wortfilter zu installieren. Der Wortfilter solle neu eingestellte Videos herausfiltern, deren Titel sowohl den Titel als auch den Interpreten der in einem Video beanstandeten Musikaufnahme enthält. Dies sei notwendig, weil mit dem Content-ID-Programm nur Tonaufnahmen identifiziert würden, die mit der gespeicherten Referenzaufnahme identisch seien. Abweichende Aufnahmen (z.B. Live-Darbietung statt Studioaufnahme) erkenne die Software nicht.
Hinsichtlich fünf der zwölf von der Klägerin benannten Musikwerke ist nicht ersichtlich, dass es nach dem Hinweis der Klägerin an die Beklagte auf die Rechtsverletzungen noch zu weiteren Uploads gekommen ist. Damit konnte nicht festgestellt werden, dass die Pflichtverletzung der Beklagten für weitere Rechtsverletzungen ursächlich geworden ist, und entsprechend war die Klage hinsichtlich dieser Musikwerke abzuweisen.
Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sofern gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werden sollte, wäre hierfür das Hanseatische Oberlandesgericht zuständig.

Pressemitteilung vom 20. 4. 2012 [Link]

OLG Köln: Keine generelle Haftung des Internetanschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen durch den Ehepartner
Az: 6 U 239/11

Mit einem am Mittwoch, den 16. Mai 2012 verkündeten Urteil hat der u.a. für Urheberrechtsfragen zuständige 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln über die Frage entschieden, wann ein Internetanschlussinhaber für Urheberrechtsverletzungen haftet, die von seinem den Anschluss mitbenutzenden Ehegatten begangen wurden (Az: 6 U 239/11).
In dem zur Entscheidung stehenden Fall wurde über den Internetanschluss der beklagten Ehefrau an zwei Tagen jeweils ein Computerspiel zum Download angeboten. Die Inhaberin des Urheberrechts an diesem Spiel mahnte die Beklagte ab. Die Beklagte nahm die Abmahnung nicht hin, sondern widersprach. Im anschließenden Rechtsstreit vor dem Landgericht Köln verteidigte sich die Beklagte damit, das Spiel sei nicht von ihr selbst angeboten worden. Der An-

schluss sei auch und sogar hauptsächlich von ihrem - zwischenzeitlich verstorbenen – Ehemann genutzt worden. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben und die Ehefrau zu Unterlassung und Schadensersatz einschließlich Erstattung der Abmahnkosten verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.
Im Prozess war zum einen die Frage streitig, wer darzulegen und ggf. zu beweisen hat, ob eine Urheberrechtsverletzung vom Anschlussinhaber selbst oder einem Dritten begangen worden ist. Hier hat der Senat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes fortgeführt, dass zwar eine Vermutung dafür spreche, dass der Anschlussinhaber selbst der Täter gewesen sei. Lege der Inhaber jedoch - wie hier - die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes dar, müsse der Inhaber des Urheberrechts den Beweis für die Täterschaft führen. Da die Klägerin im vorliegenden Fall keinen Beweis für die Urheberrechtsverletzung durch die beklagte Ehefrau angeboten hatte, war davon auszugehen, dass das Computerspiel von dem Ehemann zum Download angeboten worden war. Somit kam es auf die zweite Frage an, nämlich ob der Anschlussinhaber auch für Urheberrechtsverletzungen haftet, die nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten begangen werden. Hierzu vertrat das Gericht die Auffassung, dass die bloße Überlassung der Mitnutzungsmöglichkeit an den Ehegatten noch keine Haftung auslöst. Eine solche könne allenfalls dann in Betracht kommen, wenn entweder der Anschlussinhaber Kenntnis davon hat, dass der Ehepartner den Anschluss für illegale Aktivitäten nutzt (was hier nicht der Fall war), oder wenn eine Aufsichtspflicht bestünde. Eine Prüf- und Kontrollpflicht wird angenommen, wenn Eltern ihren Anschluss durch ihre (minderjährigen) Kinder mitnutzen lassen und diese im Internet Urheberrechtsverletzungen begehen. Eine solche Überwachungspflicht bestehe aber nicht im Verhältnis zwischen Ehepartnern.
Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, da die Frage der Verantwortlichkeit von Internetanschlussinhabern für eine Verletzung von Urheberrechten durch ihre Ehepartner bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist.

Pressemitteilung vom 21. 5. 2012 [Link]

OLG Zweibrücken: „Abgeschmiert“ – Werbung mit überholtem Testergebnis unzulässig
Az. 4 U 17/10

Die Beklagte stellt Fahrradschlösser her. Eines ihrer Produkte war im Jahr 2007 von der Stiftung Warentest mit „gut“ beurteilt worden. Im Jahr 2008 unterzog die Stiftung Warentest das Schloss einem Nachtest. Im Juli 2009 veröffentlichte sie ihr Ergebnis hieraus unter der Überschrift „S.. schmiert ab“ und revidierte ihre bisherige gute Beurteilung. Gleichwohl bewarb die Beklagte ihr Produkt auch danach noch unter Hinweis auf die im Jahr 2007 erfolgte gute Bewertung.
Der klagende Verbraucherschutzverein hat von der Beklagten u.a. die Unterlassung dieser Werbung verlangt. Vor dem Landgericht Landau in der Pfalz war er hiermit gescheitert. Auf die Berufung des Vereins hat der 4. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken die Beklagte nunmehr zur Unterlassung der Werbung mit dem überholten Testergebnis verurteilt. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Werbung mit später ausdrücklich revidierten Testergebnissen sei irreführend. Ein angesprochener Kunde werde ohne weiteres davon ausgehen, dass ihm nicht verschwiegen werde, wenn eine frühere Testbewertung nicht mehr aktuell sei, weil der Tester sie aufgrund einer Nachuntersuchung zurückgezogen habe. Da die Beklagte den Verbrauchern diese wichtige Information unterschlagen habe, sei ihre Werbung irreführend und deshalb zu unterlassen.

Pressemitteilung vom 30. 5. 2012 [Link]

LG Hamburg: Streit um die Flasche - Coca-Cola unterliegt im Rechtsstreit mit PepsiCo vor dem Landgericht Hamburg
Az. 315 O 310/11

Die von PepsiCo für die Abfüllung von Cola eingesetzte sog. Carolina-Flasche ähnelt der von Coca-Cola verwendeten 0,2 Liter Konturglasflasche nicht so sehr, dass dadurch das Markenrecht von Coca-Cola verletzt wird. Dies hat das Landgericht Hamburg in einem Urteil vom 31. Mai 2012 entschieden (Az. 315 O 310/11).
Mit ihrer Klage wollten drei Unternehmen des Coca-Cola Konzerns erreichen, dass

der beklagten PepsiCo Deutschland GmbH verboten wird, in Deutschland weiterhin die 2010 eingeführte sog. Carolina-Flasche für die Abfüllung von Erfrischungsgetränken zu verwenden. Coca-Cola hat die Form ihrer typischen Coca-Cola 0,2 Liter Flasche als Marke schützen lassen. Die Coca-Cola Company ist Inhaberin einer dreidimensionalen Europäischen Gemeinschaftsmarke „Konturflasche". Die Klägerinnen sind der Meinung, PepsiCo habe sich mit der für die Abfüllung von Cola eingesetzten Carolina-Flasche so stark an die 0,2 Liter Coca-Cola Konturflasche angenähert, dass hierdurch Markenrechte von Coca-Cola an der Flaschenform verletzt würden. PepsiCo nutze in unlauterer Weise die Attraktivität und den guten Ruf der klägerischen Marke „Konturflasche" aus. Darüber hinaus werde die Unterscheidungskraft der Marke Coca-Cola beeinträchtigt, da sie in den Augen der angesprochenen Verbraucher verwässert werde.

Dieser Argumentation ist die zuständige Wettbewerbskammer des Landgerichts Hamburg nicht gefolgt und hat den geltend gemachten Anspruch aus Art. 9 Abs. 1 c) der Gemeinschaftsmarkenverordnung versagt. Den Klägerinnen stehe kein Anspruch wegen Verletzung ihrer Marke zu, da es an einer hinreichenden Ähnlichkeit der betroffenen Flaschen fehle. Deshalb werde durch die Carolina-Flasche in den Augen der angesprochenen Verbraucher weder das „Image" von Coca-Cola ausgenutzt, noch die Kennzeichnungskraft der Konturflasche als Marke beschädigt. Mangels hinreichender Ähnlichkeit werde auch nicht die Gefahr einer Verwechslung der Carolina-Flasche mit der geschützten Coca-Cola Konturflasche begründet. Die angesprochenen Verbraucher stellten aufgrund der deutlichen Abweichungen zwischen den Flaschen keine gedankliche Verbindung zwischen der Carolina-Flasche und der Coca-Cola Konturflasche her.

Der Umstand, dass die Carolina-Flasche mit der Konturflasche insoweit übereinstimme, als es sich ebenfalls um eine Flasche mit taillierter Grundform handele, reiche nicht aus, um eine hinreichende Ähnlichkeit zu begründen. Die taillierte Flaschenform sei eine von vielen Herstellern eingesetzte und damit allgemein übliche ästhetisch-funktionale Grundform, die nicht schutzfähig sei. Ihr besonderes Gepräge erhalte die Coca-Cola-Flasche erst durch den charakteristisch ausgestalteten „Gürtelbereich" und die vertikale Riffelung des Flaschenhalses und -körpers. Durch den etwa mittig sitzenden breiten leicht gewölbten Gürtel würden Flaschenkörper und Flaschenhals optisch deutlich voneinander getrennt. Der von den Parteien bemühte Vergleich mit der Silhouette einer kurvigen Frau im Kleid oder Rock liege auch aus Sicht der Kammer nicht fern. Übereinstimmungen in diesen prägenden Merkmalen weise die Carolina-Flasche nicht auf. Sie zeige nicht das mittige Gürtelband; vielmehr gehe der taillierte Flaschenkörper in einem nicht unterbrochenen Verlauf in den Flaschenhals über. Ferner weise die Carolina-Flasche, anders als die Coca-Cola-Flasche, auch keine vertikalen Rillen, sondern horizontale Wellenlinien auf.

Vor dem Hintergrund, dass bereits die Flaschenformen nicht ausreichend ähnlich seien, komme es nicht mehr darauf an, inwieweit weiterhin das auf der Carolina-Flasche stets angebrachte Markenetikett der Ähnlichkeit entgegenstehe.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sollte gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werden, wäre hierfür das Hanseatische Oberlandesgericht zuständig.

Pressemitteilung vom 5. 6. 2012 [Link]

LG München I: Mein Kampf – vorerst nicht!

Mit Urteil vom 14.06.2012 hat das Oberlandesgericht München das zuletzt vom Landgericht München I am 08.03.2012 verfügte Veröffentlichungsverbot für kommentierte Auszüge aus dem Buch „Mein Kampf" von Adolf Hitler bestätigt.

Auf Antrag des Freistaats Bayern hatte das Landgericht München I bereits am 25.01.2012 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der einer britischen Verlagsgesellschaft und deren Geschäftsführer als Antragsgegnern ein entsprechendes Vorhaben untersagt wurde. Mit landgerichtlichem Urteil vom 08.03.2012 wurde diese einstweilige Verfügung aufrechterhalten. Die dagegen gerichtete Berufung hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München nunmehr zurückgewiesen.

Die Antragsgegner hatten unter anderem argumentiert, ihre geplante Publikation mit dem Titel „Das unlesbare Buch" sei ein wissenschaftliches Werk, in dem gerade einmal 1% des Originalwerks exemplarisch zitiert würde. Die Textübernahmen seien

daher durch das urheberrechtliche Zitatrecht gerechtfertigt. Das Verbot der Veröffentlichung komme zudem einer Zensur gleich.
Dies hat das Oberlandesgericht – wie bereits das Landgericht - anders gesehen.
Die Berufung wurde laut mündlicher Urteilsbegründung im Wesentlichen mit folgenden Erwägungen zurückgewiesen:

1. Dem Freistaat Bayern als Inhaber der urheberrechtlichen Verwertungsrechte an Hitlers „Mein Kampf“ stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen beide Antragsgegner aus § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG (Urheberrechtsgesetz) zu.
Die Ankündigung, dass der Verlag die Beilage „Das unlesbare Buch“ veröffentlichen werde, zeigt, dass der Verlag sich in naher Zukunft in der entsprechenden Weise rechtswidrig verhalten werde. Dies genügt für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs. Auch der Geschäftsführer des Verlags haftet für die drohende Urheberrechtsverletzung, weil er zumindest Kenntnis von der bevorstehenden Veröffentlichung hatte und nichts zu deren Verhinderung unternommen hat.

2. Die Veröffentlichung ist nicht durch die urheberrechtliche Schranke des Zitatrechts gerechtfertigt.
Zitate sollen als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden der Erleichterung der geistigen Auseinandersetzung dienen. Das zitierende Werk muss dabei aber die Hauptsache, das Zitat die Nebensache bleiben. So ist es aber im Streitfall nicht, da hier die in eigenen Spalten wiedergegebenen Textstellen aus „Mein Kampf“ nicht als Beleg oder Erörterungsgrundlage für die ihnen zugeordneten Kommentare dienen. Der Leser wird vielmehr letztlich dazu aufgefordert, sich durch die Lektüre der Auszüge des Originalwerks, nicht der Kommentare, ein eigenes Bild zu machen. Die Grenze des zulässigen Zitatzwecks ist damit überschritten.

3. Die dem Freistaat Bayern zustehenden urheberrechtlichen Verwertungsrechte umfassen auch die Befugnis, von der Verwertung eines Werks abzusehen.

4. Für die Beurteilung nach dem Urheberrecht ist es ohne Belang, ob unabhängig davon ein hoheitliches Verbot der Vervielfältigung und Verbreitung des Werks besteht.

5. Die Rechtspositionen, auf die sich der Verlag und dessen Geschäftsführer berufen, haben gegenüber den dem Freistaat Bayern zustehenden Rechten keinen Vorrang.
a) Im Streitfall trägt die Wiedergabe der nicht von einem Zitatzweck getragenen Textstellen aus „Mein Kampf“ für sich genommen nicht zu einem Erkenntnisgewinn bei und fällt daher nicht unter die Wissenschaftsfreiheit.
b) Das Zensurverbot ist nicht betroffen, wenn zur Durchsetzung eines in einem allgemeinen Gesetz geschützten Rechtsguts die dort vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten genutzt werden. Eine behördliche Vorprüfung oder Genehmigung des Inhalts einer Veröffentlichung liegt damit nicht vor.
c) Das Grundrecht der Meinungsfreiheit wird durch die allgemeinen Gesetze eingeschränkt, zu denen auch das Urheberrechtsgesetz gehört. Dem Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken trägt § 51 UrhG dadurch Rechnung, dass eine Werknutzung erlaubt ist, sofern sie einem Zitatzweck dient. Ein darüber hinausgehender Eingriff ist nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt.
d) Der Freistaat Bayern verstößt durch die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche auch nicht in treuwidriger Weise gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn er die Veröffentlichung des Werks von Christian Zentner „Adolf Hitlers Mein Kampf - Eine kommentierte Auswahl, Erstauflage 1974; 21. Auflage 2011“ hinnimmt, aber gegen die von den Antragsgegnern beabsichtigte Veröffentlichung vorgeht. Es handelt sich nicht um im wesentlichen gleichgelagerte Sachverhalte. Das genannte Werk unterscheidet sich erheblich von der streitgegenständlichen Broschüre und eignet sich anders als jene nicht für eine kurze, von bloßer Neugier getragene Lektüre. Eine unterschiedliche Behandlung der beiden Werke ist sachlich gerechtfertigt und auch nicht unverhältnismäßig.

6. Der Freistaat Bayern missbraucht mit der Verfolgung seiner urheberrechtlichen Unterlassungsansprüche auch nicht eine formale Rechtsposition zur Durchsetzung

gesetzesfremder Zwecke. Es gibt keine gesetzgeberische Grundentscheidung, dass die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts nur durch die Anwendung strafrechtlicher Normen verhindert werden dürfe. Vielmehr ist es angesichts der Bedeutung, welche die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft für die deutsche Staatlichkeit hat, ohne weiteres gerechtfertigt, dass der Freistaat Bayern auch die ihm durch das Urheberrecht eröffneten Möglichkeiten nutzt, einer Verbreitung nationalsozialistischer Schriften entgegenzuwirken.
Wegen des Zeitablaufs bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache war, wie das Oberlandesgericht ausgeführt hat, eine Regelung durch einstweilige Verfügung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Freistaat Bayern nötig. Diesem kann nicht zugemutet werden, die drohende Verletzung seiner Verwertungsrechte hinzunehmen. Die Beeinträchtigung, die ihm dadurch erwachsen würde, dass seine Entscheidung, „Mein Kampf“ nicht veröffentlichen zu lassen, unterlaufen wird, kann auch durch Sekundäransprüche (also z.B. spätere Schadensersatzansprüche) nicht angemessen ausgeglichen werden.
Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist rechtskräftig, da in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung die deutsche Zivilprozessordnung weitere Rechtsmittel nicht vorsieht.
Der mögliche Streit der Parteien in der Hauptsache selbst ist damit nicht entschieden. Die Urteilsgründe im vorliegenden Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz dürften, wie zu vermuten ist, jedoch auch für diese Entscheidung Gewicht haben.
Das Aktenzeichen des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht lautet 29 U 1204/12.

Pressemitteilung vom 15. 6. 2012 [Link]

LG Hamburg: Streit ums weiße Licht - Landgericht Hamburg urteilt in Patentrechtsstreit über LED-Licht
Az. 327 O 378/11

Das Landgericht Hamburg hat heute in einem Patentrechtsstreit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung vier Unternehmen wegen Verletzung des Patentrechts (Patentnummer DE 196 55 185) verboten, weiter Fernseher- und Computerbildschirme mit einer bestimmten LED-Technik in Deutschland zu vertreiben (327 O 378/11).

Die weltweit als Leuchtmittelherstellerin tätige Klägerin mit Sitz in Deutschland ging mit ihrer Klage gegen eine deutsche Herstellerin von Unterhaltungselektronik, die zu einem weltweit tätigen südkoreanischen Unternehmen gehört, sowie gegen drei große Elektronikeinzelhändler vor. Die Klägerin behauptete, die Elektronikherstellerin habe bei bestimmten Modellen von Computermonitoren und LED-Fernsehgeräten eine LED-Hintergrundbeleuchtung eingesetzt, die ein Patentrecht der Klägerin verletze. Die Geräte seien von den ebenfalls beklagten Elektronikeinzelhändlern verkauft worden.
Die Beklagten verneinten vor der zuständigen Patentkammer des Landgerichts Hamburg eine Patentverletzung, blieben mit ihrer Argumentation jedoch erfolglos. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die beklagte Elektronikherstellerin mit der Verwendung bestimmter LED-Bauteile unerlaubt eine patentierte Erfindung der Klägerin genutzt hat. Es hat den Beklagten den weiteren Vertrieb der betroffenen Geräte verboten, ihre Schadensersatzpflicht festgestellt und sie verurteilt, der Klägerin zur Berechnung der Schadensersatzforderung Auskunft über den Umfang des Handels mit den betroffenen Bildschirmen zu erteilen.
Das streitgegenständliche Patent der Klägerin betrifft die Entwicklung eines Halbleiterbauelements, mit dem auf technisch einfache Weise und mit geringem Bauteileaufwand mischfarbiges, insbesondere weißes, LED-Licht erzeugt werden kann. Licht emittierende Dioden (LEDs) werden auf Grund ihrer vielen Vorzüge vielfältig eingesetzt. Sie sind insbesondere sehr haltbar und benötigen relativ wenig Strom. Sehr bekannt wurden LEDs in jüngster Zeit als Hintergrundbeleuchtung bei Flachbildschirmen (sog. LED-TV und LED-Monitore). Die Erzeugung mischfarbigen, insbesondere weißen, Lichts, geschieht u.a. im Wege der Lumineszenzkonversion. Dabei wird das farbige Licht der Diode in einem Lumineszenzkonversionselement, das einen bestimmten Leuchtstoff enthält, in weißes Licht umgewandelt. Zur Verbesserung dieses Vorgangs hat die Klägerin sich den Einsatz eines besonders zusammengesetzten Leuchtstoffs patentrechtlich schützen lassen.
Die beklagte Elektronikherstellerin hat die Erfindung der Klägerin unerlaubt benutzt,

indem sie ohne Zustimmung der Klägerin in ihren Monitoren ein Bauteil verwendet hat, das alle Merkmale der geschützten Erfindung enthielt, insbesondere den besonderen Leuchtstoff.
Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Sollten die Beklagten Berufung gegen das Urteil einlegen, wäre hierfür das Hanseatische Oberlandesgericht zuständig.

Pressemitteilung vom 21. 6. 2012 [Link]

OLG Schleswig: „Schlank im Schlaf" – irreführende Werbung für ein eiweißreiches Brot
Az. 6 W 1/12

Ein Bäckereiunternehmen aus Schleswig-Holstein handelt wettbewerbswidrig, wenn es ein „Eiweiß-Abendbrot" auf Faltblättern unter anderem mit dem Spruch „Schlank im Schlaf" bewirbt. Mit Beschluss von 21. Juni 2012 gestern hat der für Wettbewerbssachen zuständige 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts diese Art der Werbung untersagt.

Zum Sachverhalt: Das beklagte Bäckereiunternehmen bewarb Ende 2011 in seinen 200 Bäckereiverkaufsfilialen ein Brot mit einem hohen Eiweißgehalt mittels eines Faltblattes (Flyers) mit dem Slogan „Schlank im Schlaf". Der Slogan ist zugleich Titel eines Buches, das ein Abnehmkonzept nach der sogenannten Insulin-Trennkostmethode vorstellt, bei der morgens Kohlenhydrate ohne Eiweiß, mittags beides zusammen und abends nur Eiweiß verzehrt werden sollen. Auf dem Flyer befand sich ein Hinweis auf das Abnehmkonzept und eine Abbildung des Buches.
Auf Unterlassung der Werbung klagte ein Verband aus Berlin.

Aus den Gründen: Die Werbung verstößt gegen verbraucherschützende Vorschriften und ist irreführend, so dass sie eine unzulässige geschäftliche Handlung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt. Bei Werbung, die die Gesundheit betrifft, gelten besonders strenge Anforderungen an die Wahrhaftigkeit. Das Brot als solches hat keine schlank machende Wirkung. Der auf der Außenseite des Faltblatts abgedruckte Werbespruch „Schlank im Schlaf" erweckt jedoch den Eindruck, dass der Verzehr des Brotes selbst schlank mache. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass das als Blickfang auf dem Flyer abgebildete Brot eine Banderole mit dem deutlich lesbaren Werbespruch trägt. Der Hinweis auf dem Faltblatt „entspricht dem Abnehmkonzept nach Dr. P." beseitigt diesen Irrtum nicht, weil nicht klar ist, in welchem Zusammenhang Werbespruch und Abnehmkonzept stehen.
Der Zusammenhang zwischen Werbespruch und Abnehmkonzept wird erst auf den Innenseiten des Faltblattes hergestellt, jedoch nimmt nicht jeder Kunde sich die Zeit, das Faltblatt in die Hand zu nehmen und zu lesen. Zudem geht aus der Werbung nicht hervor, dass zum Abnehmen nicht nur eine Ernährung nach dem vorgestellten Abnehmkonzept genügt, sondern auch ein die Energieaufnahme übersteigender Energieverbrauch notwendig ist, der naheliegender Weise durch körperliche Tätigkeit erfolgt. Das Abnehmkonzept ist überdies wissenschaftlich umstritten, worauf ebenfalls unmissverständlich hätte hingewiesen werden müssen.

Pressemitteilung vom 22. 6. 2012 [Link]

LG Berlin: Kein Schadensersatz für East-Side-Gallery-Künstler wegen Zerstörung seines Bildes bei Sanierungsmaßnahmen
Urt. v. 7. 2. 2012 – 15 O 199/11

Der Versuch eines Künstlers, gegen das Land Berlin gerichtlich eine Schadensersatzforderung in Höhe von mindestens 25.000,- EUR wegen Zerstörung seines Werkes an der East-Side-Gallery durchzusetzen, ist heute vor dem Landgericht Berlin gescheitert: Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.
Der Künstler hatte beanstandet, eine Sanierungsfirma habe im Auftrag des Landes Berlin sein Bild „Die Transformierung des Pentagramms zu einem Friedensstern in einem großen Europa ohne Mauern" absichtlich vernichtet und so sein Urheberpersönlichkeitsrecht daran verletzt: Das „geistige Band" zwischen ihm und seinem Mauerbild sei „irreversibel zerschnitten" worden.

Pressemitteilung vom 7. 2. 2012 [Link]

LG Düsseldorf: Kühe „Flecki" und „Paula" keine nahen Verwandten
Urt. v. 1. 3. 2012 – 14c O 302/11

Die 14c. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf hat heute den Eilantrag der Dr.

Oetker KG zurückgewiesen, für den von der Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG vertriebenen Schoko-Vanille-Pudding „Flecki“ ein europaweites Verkaufsverbot auszusprechen. Das Gericht sieht weder die Verletzung eines von Dr. Oetker eingetragenen europäischen Designrechts (Gemeinschaftsgeschmacksmusters) noch die von Dr. Oetker behaupteten Wettbewerbsverstöße. Das Aldi-Produkt „Flecki“ weise in seiner Gestaltung ausreichende Unterschiede zu Dr. Oetkers „Paula“ auf.
Die Gestaltung des Puddings „Flecki“ verletze zunächst keine Rechte aus einem für Dr. Oetker im Jahr 2005 eingetragenen Geschmacksmuster. Zwischen dem Geschmacksmuster und der Gestaltung von „Flecki“ ergebe sich kein übereinstimmender Gesamteindruck. Zwar sei das Produkt „Flecki“ in der Seitenansicht ähnlich gefleckt wie das Geschmacksmuster, in der Draufsicht jedoch - vom Geschmacksmuster deutlich abweichend - nahezu einfarbig.
Auch sieht die Kammer im Vertrieb von „Flecki“ keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, so etwa durch eine vermeidbare Herkunftstäuschung oder eine Rufausbeutung. Zwar habe Dr. Oetker mit seiner kuhfellähnlichen Gestaltung der Vanille-Schoko-Anteile im Pudding „Paula“ ein innovatives Produkt auf den Markt gebracht, dass durch intensive Werbung sehr bekannt gemacht worden sei und über eine hohe wettbewerbliche Eigenart verfüge. Aber selbst wenn man zu dem Ergebnis käme, dass „Flecki“ aufgrund seiner ähnlichen Gestaltung und Zielgruppenansprache das Puddingprodukt „Paula“ von Dr. Oetker nachahme, erfolge dies nicht in unlauterer und damit unzulässiger Weise.
Zu beachten sei, dass ein Konkurrenzprodukt nicht so gestaltet sein dürfe, dass der Kunde in vermeidbarer Weise über dessen tatsächliche Herkunft getäuscht werde. Die Gestaltung des Produktes dürfe deshalb nicht darauf abzielen, dass der Kunde glauben soll, statt „Flecki“ eigentlich „Paula“ zu kaufen. Eine solche Herkunftstäuschung sei vorliegend vor allem deshalb besonders zu prüfen gewesen, weil allgemein bekannt sei, dass Aldi auch Produkte namhafter Hersteller unter anderem Namen und dann auch in abweichender Produktaufmachung vertreibe (Zweitmarke).
Selbst wenn aber einzelne Kunden glauben könnten, statt „Flecki“ eigentlich „Paula“ zu erwerben, sei dies Aldi nicht vorwerfbar. Bei der Gestaltung von „Flecki“ sei das Erforderliche getan worden, um eine Herkunftstäuschung zu vermeiden.
Grundsätzlich müsse es einem Wettbewerber möglich sein, ein Milchprodukt zur kindgerechten Gestaltung in die Nähe einer Kuh und deren Fell zu bringen. Gleichzeitig müsse er aber Maßnahmen ergreifen, um eine Herkunftstäuschung zu vermeiden. Dies sei im Streitfall durch die abweichende Detailgestaltung des Produkts geschehen.
So unterscheide sich bereits die Maserung der Puddingmassen von „Flecki“ und „Paula“. „Paula“ weise sich durch klar abgegrenzte Flecken aus, die inselartig in einer andersartigen Masse lägen und einander nicht berührten. Bei „Flecki“ handle es sich hingegen eher um einzelne Felder, die miteinander durch Stege in Verbindung stünden. Auch unterscheide sich die Aufmachung und Verpackung erheblich. Während „Paula“ nur in Viererpacks angeboten werde, gebe es „Flecki“ ausschließlich in Zweierpacks. Erhebliche Unterschiede bestünden aber auch zwischen den namensgebenden, auf den Becherdeckeln und den Pappverpackungen abgebildeten Kühen. Bei der Kuh „Flecki“ handele es sich um eine eher magere, weiße Kuh mit Kuhglocke, die vor der Kulisse eines Bauernhofes vom Rand her ins Bild schaue und bei der Produktgestaltung nicht im Mittelpunkt stünde. Im Gegensatz dazu stehe „Paula“. Diese zeichne sich durch besondere Individualität aus. Ihre stilisierte Zeichnung und ihre „Coolness“ suggerierende Sonnenbrille stünden im Mittelpunkt des Produktes, ohne dass ihr weiteres Umfeld eine relevante Rolle spiele. Entsprechend befände sich die Kuh „Paula“ auch im Mittelpunkt sämtlicher Produktwerbung, so der Verpackung, den TV-Spots, dem eigens auf sie ausgerichteten Kinderlied und der Homepage, auf der Informationen und Spiele in Bezug auf die Kuh angeboten werden.

Hintergrundinformation „Flecki“ und „Paula“:
Die Dr. Oetker KG vertreibt seit August 2005 deutschlandweit den Vanille-Schoko-Strudelpudding „Paula“, den sie intensiv, auch durch TV-Werbung, bewirbt. Der Pudding „Paula“ ist nach der gleichnamigen Kunstfigur, einer Kuh, benannt, die im Mittelpunkt der Werbemaßnahmen für das Produkt steht und - eine große Sonnenbrille tragend - auch die Verpackung dominiert. Die Art der Vermischung der Schoko-

und Vanillebestandteile des Puddings führt zu einem optischen Gesamteindruck, der an das Fell einer Kuh erinnert und die Farben der Kuh „Paula“ aufgreift. Aldi vertreibt unter dem Namen „Flecki“ seit Mitte November 2011 in Nordrhein-Westfalen ebenfalls einen Vanille-Schoko-Strudelpudding. Auch bei diesem Produkt weist die Vermischung der Puddingbestandteile Fleckenformen auf. Die Verpackung des Puddings zeigt das Bild einer weißen, eher hageren Kuh, die vor der Kulisse eines Bauernhofes abgebildet ist. Beide Produkte zeichnet eine kindgerechte Gestaltung aus.

Pressemitteilung vom 1. 3. 2012 [Link]

IV. Bundesministerium für Justiz

zusammengestellt von *Carsten Johne*

ACTA befördert Debatte über Urheberrecht

Zum Tag des geistigen Eigentums erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB:

Heute wird der federführende Ausschuss für internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments über ACTA debattieren und Ende Mai seine Empfehlung an das Plenum abgeben. Die Kritik an ACTA in vielen Mitgliedstaaten bezieht sich vor allem auf die unbestimmten urheberrechtlichen Regelungen. Die Diskussion um die politischen Folgen von ACTA zeigt, dass das Urheberrecht on- wie offline diskutiert werden muss. Um Raum für die politische Folgenabschätzung im Europäischen Parlament und für den Europäischen Gerichtshof zu schaffen, hat die Bundesregierung wie auch andere Regierungen in den Mitgliedstaaten die Zeichnung des Abkommes ausgesetzt. Das Übereinkommen ACTA enthält gerade für den Patent- und Markenrechtsschutz keine weiteren Regelungen, die nicht bereits in Deutschland gesetzlich geregelt wären.
Die neue digitale Welt ersetzt nicht die Kreativität einzelner, sie schafft Netzwerke für Ideen in neuem Ausmaß. Die digitale Nutzung urheberrechtlich geschützter Lieder, Filme und Texte hat die Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum vor neue Herausforderungen gestellt. Neben dem Gesetzgeber ist auch die Wirtschaft gefordert, Geschäftsmodelle für morgen zu entwickeln, die die legale Nutzung von Kulturangeboten im Internet ermöglichen.
Die neueste BITKOM-Studie geht davon aus, dass die bestehenden legalen Angebote an Beliebtheit gewinnen. Die Kreativen brauchen einen angemessenen Ertrag aus ihren künstlerischen Produkten; die Nutzer einen „bequemen und sicheren“ Zugang zu „fairen Konditionen“.
Unsere Gesellschaft lebt von der Kreativität und dem Erfindungsreichtum unserer Bürgerinnen und Bürger. Die Möglichkeit, individuelle geistige Schöpfungen durch Urheberrechte, Patente oder Marken sichern zu können, entzündet einen spannenden Wettbewerb um die besten Ideen. Das geistige Eigentum vor Piraterie und Fälschungen zu schützen, ist auch in der digitalen Welt eine wichtige Aufgabe. Deutschland als Exportnation verfügt über ein effektives System zur Verfolgung von Produkt- und Markenpiraterie.

Pressemitteilung vom 26. 4. 2012 [Link]

Flexiblere Patentverfahren, bessere Zahlungsmoral und eine neue Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bundesregierung hat heute Gesetzentwürfe beschlossen, die das Patentverfahren, die Zahlung im Geschäftsverkehr und das Zivilprozessrecht betreffen. Der Entwurf zum Patentnovellierungsgesetz sorgt dafür, dass Patente und Gebrauchsmuster künftig leichter beantragt und geprüft werden können. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr soll die Zahlungsmoral von Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern verbessern. Und schließlich wird durch die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess den Bürgerinnen und Bürgern die Orientierung im gerichtlichen Instanzenzug erleichtert.

1. Patentnovellierungsgesetz
Vor dem Hintergrund, dass allein für Patente jährlich etwa 60.000 Anmeldungen eingehen, soll der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Patentnovellierungsgesetzes die Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) flexibler und kostengünstiger ausgestalten. Der „Recherchebericht“ des DPMA enthält künftig nicht nur eine Auskunft dazu, ob die angemeldete Erfindung neu ist, sondern auch eine vorläufige Bewertung der

übrigen Voraussetzungen einer Patentierung.
Das Patentnovellierungsgesetz führt ferner die elektronische Akteneinsicht über das Internet ein. Nicht abrufbar sind personenbezogene Angaben, bei denen schutzwürdige Datenschutzinteressen der Einsicht im Netz entgegenstehen.
Der Gesetzentwurf reagiert auf geänderte Erfordernisse der Praxis und entsprechende Vorschläge für Innovationen aus der Wirtschaft.

2. Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
Ziel des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist die Verbesserung der Zahlungsmoral von Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern. Insbesondere ist es für kleine und mittlere Unternehmen mit finanziellen Gefährdungen verbunden, wenn Schuldner die Begleichung offener Forderungen über Gebühr hinauszögern oder sich durch vertragliche Zahlungs- oder Überprüfungsfristen praktisch einen kostenlosen Gläubiger- oder Lieferantenkredit einräumen lassen. Für einige Unternehmen kann dies zu einer wirtschaftlich ernsten oder gar existentiellen Gefahr werden. Der Gesetzentwurf soll diesem Problem entgegenwirken. Es bleibt beim Grundsatz, dass Forderungen sofort fällig sind. Wenn es zu Vereinbarungen kommt, werden zu lange Fristen zum Nachteil der Handwerker aus dem Baugewerbe gedeckelt.
Vorgesehen sind demnach vor allem folgende gesetzgeberische Maßnahmen:

1. Einschränkung der Möglichkeit, durch eine Vereinbarung von Zahlungs-, Abnahme- und Überprüfungsfristen die an sich bestehende Pflicht zur sofortigen Begleichung einer Forderung hinauszuschieben;
2. Erhöhung der gesetzlichen Verzugszinsen;
3. Anspruch auf eine zusätzliche Pauschale bei Zahlungsverzug.

3. Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess
Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess beschlossen. Während in den übrigen Verfahrensordnungen Belehrungen über die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Gerichte bereits vorgeschrieben sind, ist dies in der Zivilprozessordnung bisher nicht der Fall. Die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung auch im Zivilprozess schließt diese Lücke.
Die Rechtsbehelfsbelehrung erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern die Orientierung im gerichtlichen Instanzenzug und soll unzulässige Rechtsmittel vermeiden. Die Bürgerinnen und Bürger werden über Form, Frist und zuständiges Gericht für das Rechtsmittel unterrichtet. Auf diese Weise wird der Rechtsschutz des Einzelnen im gesamten Zivilprozess verbessert.
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist allerdings nur in Verfahren notwendig, in denen die Bürgerinnen und Bürger ihre Sachen selbst vertreten können. Ist anwaltliche Vertretung vorgeschrieben, gilt das nicht, weil der Anwalt seinen Mandant über die Anfechtungsmöglichkeiten unterrichten wird.

Pressemitteilung vom 9. 5. 2012 [Link]

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Agé, Sabine / Moreira, Marta Mendes**
Anm. zu Supreme Court (Cour de cassation)(Public hearing) vom 17 February 2012 - Decision No. 604 P+B+R+I, Appeal No. A 10-24.282 Reginald Wehrkamp-Richter v. Louis Paul Guitay, LPG Systems, „Wehrkamp-Richter v. Guitay, LPG Systems
IIC 2012, 472 (Heft 4)

- **Bardehle, Heinz**
Bewegung im Streit um die Wiedereinführung der Neuheitsschonfrist?
Mitt. 2012, 167 (Heft 4)

- **Barlow, Vaughan**
Mumbo jumbo: The patentability of biological materials in Australia
Mitt. 2012, 114 (Heft 3)

- **Bausch, Thorsten / Pfaff, Esther**
Das „neue Münchner Verfahren" – eine Trumpfkarte für den Gerichtsstandort München?
Mitt. 2012, 97 (Heft 3)

- **Brandi-Dohrn, Matthias**
Some Critical Observations on Competence and Procedure of the Unified Patent Court
IIC 2012, 372 (Heft 4)

- **Brückner, Christopher**
Patent- und zulassungsrechtliche Voraussetzungen der Erteilung ergänzender Schutzzertifikate für Arzneimittel - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 24. November 2011, Rs. C-322/10 (Medeva B.V. ./. Comptroller General of Patents, Designs and Trademarks)
GRUR Int. 2012, 300 (Heft 4)

- **Brückner, Christopher / Teschemacher,Rudolf / Hartman, Arno**
Anm. zu Gerichtshof der Europäischen Union, Beschl. v. 09.02.2012 - Rechtssache C-442/11 Novartis AG ./. Actavis UK Ltd., Novartis ./. Actavis UK [Novartis] - Patentrecht (Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel)
GRUR Int. 2012, 525 (Heft 6)

- **Brunner, Yingkun / Teschemacher, Rudolf**
Sufficiency of Disclosure and Support of the Claims in Proceedings Before the SIPO and the EPO
IIC 2012, 390 (Heft 4)

- **Engels, Rainer / Morawek, Wolfgang**
Aus der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts im Jahre 2011, Teil II: Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und Geschmacksmusterrecht (Teil 1)
GRUR 2012, 551 (Heft 6)

- **Gramsch, Martin**
Anm. zu OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.02.2012 - 6 U 136/11 - Anforderungen an Lizenzvertragsangebot, das den kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwand begründet
GRUR-Prax 2012, 168 (Heft 7)

- **Haedicke, Maximilian**
Anm. zu BGH, Urteil vom 21.02.2012 - X ZR 111/09 – Umfassende Ansprüche wegen Patentverletzung bei konkret angegriffener Ausführungsform (Rohrreinigungsdüse II)
GRUR 2012, 488 (Heft 5)

- **Haedicke, Maximilian**
Anm. zu LG München I, Urt. v. 09.02.2012 - 7 O 1906/11 - Einfache Patentlizenzen in der Insolvenz
GRUR-RR 2012, 145 (Heft 4)

- **Hahn, Tobias**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 20.12.2011 - X ZB 6/10 (BPatG) – Naheliegen erfordert in der Regel Anlass aus dem Stand der Technik („Installiereinrichtung II")
GRUR-Prax 2012, 167 (Heft 7)

- **Harmsen, Christian / Pennekamp, Ralph**
Der Streitwert in Patentsachen
IPRB 2012, 111 (Heft 5)

- **Harmsen, Christian / Wilcke, Tobias**
Besonderheiten des Unterlassungsantrags im Patentrecht
IPRB 2012, 45 (Heft 2)

- **Hoppe-Jänisch, Daniel**
Anm. zu BGH, Urt. v. 17.04.2012 - X ZR 55/09 - Frist für Restitutionsklage beginnt nicht, bevor das Patent seine Wirkung tatsächlich bestandskräftig verliert („Tintenpatrone III“)
GRUR-Prax 2012, 285 (Heft 12)

- **Hüttermann, Aloys / Storz, Ulrich**
Nicht Erschießen, sondern Erhängen – Zur stetig zunehmenden Rolle der erfinderischen Tätigkeit bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit von Patenten
Mitt. 2012, 107 (Heft 3)

- **Jaeger, Thomas**
Back to Square One? – An Assessment of the Latest Proposals for a Patent and Court for the Internal Market and Possible Alternatives
IIC 2012, 286 (Heft 3)

- **Kadota, Kazuyo**
Claims Support in Japanese Patent Law
IIC 2012, 333 (Heft 3)

- **Kau, Christian**
Anm. zu EuGH, Beschl. v. 09.02.2012 - C-574/11 – „Novartis AG/Actavis Deutschland GmbH & Co. KG u.a.“ - Schutzbereich von ergänzendem Schutzzertifikat und Grundpatent läuft gleich
GRUR-Prax 2012, 193 (Heft 8)

- **Kendziur, Daniel**
Anm. zu BGH, Urt. v. 06.03.2012 - X ZR 78/09 - Bei mehrstufigem Produktionssystem ist auf Kenntnis des „Teamfachmanns“ abzustellen („Pfeffersäckchen“)
GRUR-Prax 2012, 192 (Heft 8)

- **Künzel, Jens**
Anm. zu EuGH, Beschl. v. 09.02.2012 - C-442/11 – Ergänzendes Schutzzertifikat und Grundpatent – Gleichlauf des Schutzes bei Wirkstoffkombinationen („Novartis AG/Actavis UK Ltd“)
GRUR-Prax 2012, 284 (Heft 12)

- **Letzelter, Felix / Kilchert, Jochen / Rupprecht, Kay**
Anmerkungen zu BGH – Okklusionsvorrichtung
Mitt. 2012, 110 (Heft 3)

- **Malkomes, Niels / Müller-Stoy, Tilman**
Anm. zu BGH, Urt. v. 24.02.2012 - X ZR 88/09 - Der bloße Wunsch nach einer Ausgestaltung legt diese nicht nahe („Elektronenstrahltherapiesystem“)
GRUR-Prax 2012, 214 (Heft 9)

- **Naumann, Kurt / Wichmann, Hendrik**
Die Einreichung einer Teilanmeldung und deren Fristberechnung in der Praxis
Mitt. 2012, 168 (Heft 4)

- **Ohly, Ansgar**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 18.10.2011 - C-34/10 - Keine Patentierung bei Verwendung embryonaler Stammzellen
LMK 2011, 326137 (Ausgabe 12)

- **Oster, Jan**
Arbeitnehmererfindungen beim Betriebsübergang in der Insolvenz - Das Verhältnis von § ANEG § 27 Nr. 1 ArbnErfG zu § BGB § 613a BGB
GRUR 2012, 467 (Heft 5)

- **Pagenberg, Jochen**
Die EU-Patentrechtsreform – zurück auf Los?
GRUR 2012, 582 (Heft 6)

- **Petri, Lars / Böck, Bernhard**
Kein derivativer Erzeugnisschutz gem. § 9 Satz 2 Nr. 3 PatG für Informationen?
Mitt. 2012, 103 (Heft 3)

- **Schauwecker, Marko**
Die Anhängigkeit der Stammanmeldung als Bedingung für die Teilung europäischer Patentanmeldungen – noch immer viele Fragen
GRUR Int. 2012, 410 (Heft 5)

- **Schmidt, Florian / Sule, Satish**
Von Patenten und Patienten – Die Entwicklung des EU-Gesundheitsrechts seit Lissabon
EuZW 2012, 369 (Heft 10)

- **Schönknecht, Marcus**
Determination of Patent Damages in Germany
IIC 2012, 309 (Heft 3)

- **Schrader, Paul T. / Kuchler, Bernhard**
Einspruchskosten als Kosten des Patentverletzungsprozesses
Mitt. 2012, 162 (Heft 4)

- **Seitz, Claudia**
Anm. zu EuGH, Beschl. v. 09.02.2012 – C-574/11 - Novartis AG/Actavis Deutschland GmbH & Co. KG u. a. - Schutzumfang eines ergänzenden Schutzzertifikats
EuZW 2012, 432 (Heft 11)

- **Stjerna, Ingve Björn**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.10.2011 - I-2 U 84/10 - Einführung eines Gebrauchsmusters in einen im Berufungsstadium befindlichen Höheprozess ist unzulässig („Occluder“)
GRUR-Prax 2012, 262 (Heft 11)

- **Sujecki, Bartosz**
Anm. zu Gerechtshof Amsterdam, Urt. vom 24.04.2012 - LJN: BW4100 – „Rhodia Chimie/VAT u.a“ - Beweissichernde Maßnahme für Patentverfahren im europäischen Ausland zulässig
GRUR-Prax 2012, 270 (Heft 11)

- **Takenaka, Toshiko**
Has the United States Adopted a First-To-File System through America Invents Act? A Comparative Law Analysis of Patent Priority under First-Inventor-To-File
GRUR Int. 2012, 304 (Heft 4)

- **Teschemacher, Rudolf**
Anm. zu European Patent Office, Legal Board of Appeal vom 21 July 2011 - Case No. J 0025/10 Catheters having linear electrode arrays/MEDTRONIC VASCULAR, „Disclaimer/THE SCRIPPS
IIC 2012, 343 (Heft 3)

- **Teschemacher, Rudolf**
Anm. zu European Patent Office, Technical Board of Appeal vom 27 October 2010 - Case No. T 1635/09 Composition for contraception/BAYER SCHERING PHARMA AG, „Composition for contraception/BAYER SCHERING PHARMA AG
IIC 2012, 345 (Heft 3)

- **Thiem, Tankred**
Patentgericht und Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung: Ist die Einigung nur aufgeschoben?
GRUR-Prax 2012, 182 (Heft 8)

- **Trimble, Marketa**
Injunctive Relief, Equity, and Misuse of Rights in U.S. Patent Law
GRUR Int. 2012, 514 (Heft 6)

- **Uhrich, Ralf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 06.03.2012 - X ZR 104/09 – Vergütung einer Diensterfindung bei konzerninternen Abgabepreisen („antimykotischer Nagellack“)
GRUR-Prax 2012, 261 (Heft 11)

II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

- **Armah, Henrik**
Anm. zu KG, Urteil vom 28.03.2012 - 24 U 81/11, Die Nichtzulassungsbeschwerde ist anhängig beim BGH unter Az. I ZR 86/12 - Kein Urheberrechtsschutz für reine Dokumentarfilmaufnahmen
GRUR-Prax 2012, 237 (Heft 10)

- **Becker, Bernhard von**
Anm. zu BGH, Urteil vom 22.09.2011 - I ZR 127/10 - Anspruch eines Miturhebers auf angemessene Vergütung („Das Boot“)
GRUR-Prax 2012, 173 (Heft 7)

- **Becker, Guido M.**
Gestaltübertragungen im Geschmacksmusterrecht – zur Bedeutung der Produktart beim geschmacksmusterrechtlichen Schutz von Design
GRUR Int. 2012, 312 (Heft 4)

- **Berger, Christian**
Aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht – Der EuGH bestimmt die Richtung
ZUM 2012, 353 (Heft 5)

- **Bildhäuser, Carsten**
Nicht eingetragene europäische Geschmacksmuster: Hinweise zur Darlegung der Eigenart im Eilverfahren
GRUR-Prax 2012, 271 (Heft 12)

- **Bott, Kristofer**
Besonderheiten des Unterlassungsantrags im Urheberrecht
IPRB 2012, 90 (Heft 4)

- **Bullinger, Winfried**
Anm. zu BVerfG, Beschl. vom 17.11.2011 - 1 BvR 1145/11 - Kein Automatismus bei der Abwägung von Urheberrecht und Pressefreiheit
GRUR-Prax 2012, 172 (Heft 7)

- **Bullinger, Winfried**
Anm. zu BGH, Urteil vom 30.11.2011 - I ZR 212/10 - Erweiterter Anwendungsbereich des urheberrechtlichen Zitatrechts

nur bei Aufnahme in künstlerisches Werk („Blühende Landschaften“)
GRUR-prax 2012, 287 (Heft 12)

- **Czernik, Ilja**
Heimliche Bildaufnahmen – ein beliebtes Ärgernis
GRUR 2012, 457 (Heft 5)

- **Czychowski, Christian / Nordemann, Jan Bernd**
Die Entwicklung der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum Urheberrecht in den Jahren 2010 und 2011 (Teil I)
GRUR-RR 2012, 185 (Heft 5)

- **Czychowski, Christian / Nordemann, Jan Bernd**
Die Entwicklung der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum Urheberrecht in den Jahren 2010 und 2011 (Teil II)
GRUR-RR 2012, 233 (Heft 5)

- **Conrad, Albrecht**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.10.2011 – I ZR 140/10 – Wiedergabe eines Lichtbilds als Vorschaubild im Internet (Vorschaubilder II)
ZUM 2012, 480 (Heft 6)

- **Dietrich, Christian**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 23.03.2012 - 6 U 67/11 - Eltern haften bei Schutzprogramm und monatlicher Nachschau nicht für Filesharing ihres minderjährigen Kindes
GRUR-Prax 2012, 238 (Heft 10)

- **Ehle, Kristina / Schwiddessen, Sebastian**
Urheberrechtliches Rückrufsrecht in der Insolvenz - Rückruf von Nutzungsrechten durch den Urheber wegen Nichtausübung in der Insolvenz des Lizenznehmers
MMR 2012, 355 (Heft 6)

- **Eichelberger, Jan**
Vorübergehende Vervielfältigungen und deren Freistellung zur Ermöglichung einer rechtmäßigen Werknutzung im Urheberrecht - Zur Auslegung und Anwendung von Art. 2 lit. a InfoSoc-RL/§ 16 Abs. 1 UrhG und Art. 5 Abs. 1 lit. b InfoSoc-RL/§ 44 a Nr. 2 UrhG nach EuGH, verb. Rs. C-403/08 u. C-429/08 - Football Association Premier League
K&R 2012, 393 (Heft 6)

- **Elmenhorst, Lucas**
Anm. zu LG Leipzig, Urt. v. 24.04.2012 - 05 O 3308/10 - Abriss des Saales des Dresdener Kulturpalasts keine Teilvernichtung
GRUR-Prax 2012, 239 (Heft 10)

- **Elmenhorst, Lucas**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 21.12.2011 - 6 U 118/11; die Revision ist anhängig beim BGH unter Az. I ZR 9/12
– Verlag kann trotz Exklusivrecht an Bildband Dritten nicht die vom Fotografen autorisierte Nutzung einzelner Bilder verbieten („Newton-Bilder“)
GRUR-Prax 2012, 264 (Heft 11)

- **Fahl, Constantin**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.10.2011 - I ZR 140/10 - Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuchmaschine (Vorschaubilder II)
K&R 2012, 416 (Heft 6)

- **Flechsig, Norbert P.**
Vorausabtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche - Unionsrechtliche Auswirkungen der EuGH-Entscheidung Luksan auf Urheber, Verwerter und Intermediäre
MMR 2012, 293 (Heft 5)

- **Flöter, Benedikt / Königs, Martin**
Verletzung des Rechts am grundstücksinternen Bild der eigenen Sache und Übertragbarkeit der dreifachen Schadensberechnung auf deliktische Schadensersatzansprüche aus Eigentumsverletzung - Zivilrechtliche Untersuchung der Entscheidungen des BGH in der Verbundsache Urteil vom 17. Dezember 2010 – V ZR 44/10, 45/10 und 46/10 – Preußische Schlösser und Gärten
ZUM 2012, 383 (Heft 5)

- **Fortmeyer, Jan-Alexander**
Anm. zu OLG Braunschweig, Urt. v. 8.2.2012 - 2 U 7/11 - Unberechtigte Nutzung von Fotos bei eBay-Verkauf
MMR 2012, 332 (Heft 5)

- **Frank, Christian / Wehner, Johanna**
Design von Tablet Computern - Klonkriege oder die dunkle Seite der Macht?
CR 2012, 209 (Heft 4)

- **Frenz, Walter**
Namensabkürzungen und Persönlichkeitsrecht

ZUM 2012, 453 (Heft 6)

- **Fusbahn, Jens Klaus**
Der Schutz des Datenbankherstellers
IPRB 2012, 114 (Heft 5)

- **Gergen, Thomas**
Kaiserliche Privilegien gegen den Nachdruck unter Maximilian I. (1493–1519)
UFITA 2012, 425 (Heft 2)

- **Gialeli, Anastasia / von Olenhusen, Albrecht Götz**
Das Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und AGB-Recht - Zugleich Anmerkung zu LG Braunschweig, Urteil vom 21. September 2011 – 9 O 1352/11 (ZUM 2012, 66)
ZUM 2012, 389 (Heft 5)

- **Goldmann, Michael**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.09.2011 - I ZR 23/10 - Vertrieb in der EU genügt für Begehungsgefahr („Kinderwagen“)
GRUR-Prax 2012, 169 (Heft 7)

- **Gounalakis, Georgios**
Anm. zu BGH, Urt. v. 21.06.2011 - VI ZR 262/09 - Voraussetzung der Verletzung des Rechts am eigenen Wort
LMK 2011, 326135 (Ausgabe 12)

- **Gräbig, Johannes**
Abdingbarkeit urheberrechtlicher Schranken
GRUR 2012, 331 (Heft 4)

- **Hoeren, Thomas**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 16.02.2012 - C-360/10 - Haftungsrechtliche Stellung des Betreibers eines sozialen Netzwerks im Internet
LMK 2012, 331719 (Ausgabe 5)

- **Hoffmann, Helmut**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 23.03.2012 - 6 U 67/11 - Schadensschätzung bei Urheberrechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen
MMR 2012, 391 (Heft 6)

- **Hofmann, Phillip**
Die Schutzfähigkeit von Computerspielesystemen nach Urheberrecht
CR 2012, 281 (Heft 5)

- **Honkasalo, Pessi**
Anm. zu Supreme Court (Korkein oikeus) vom 4 December 2011 - KKO 2011:92 Paula Herranen v. Werner Söderström Osakeyhtiö, „Transfer of Copyright”
IIC 2012, 479 (Heft 4)

- **Jacobs, Georg**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10 – „Società Consortile Fonografici (SCF)/Marco Del Corso“ - Hintergrundmusik in Zahnarztpraxis keine öffentliche Wiedergabe
GRUR-Prax 2012, 171 (Heft 7)

- **Jacobs, Rainer**
Anm. zu BGH, Urt. vom 22.09.2011 - I ZR 127/10 – Weitere angemessene Beteiligung des Miturhebers (Das Boot)
GRUR 2012, 505 (Heft 5)

- **Jahn, Joachim**
Anm. zu VG Hannover, Beschl. v. 24.01.2012 - 6 B 498/12, nicht rechtskräftig - Die Berufung ist anhängig beim OVG Lüneburg unter Az. 10 ME 18/12 - Kein Auskunftsanspruch der Presse über Kosten der Sicherheitsmaßnahmen für einen Politiker
GRUR-Prax 2012, 216 (Heft 9)

- **Jani, Ole**
Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 03.11.2011 - 2 U 49/11 - Weiterveräußerungsverbot gebrauchter Download-Hörbücher in AGB wirksam
K&R 2012, 294 (Heft 4)

- **Leupold, Andreas**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 20.04.2012 - 310 O 461/10 - Pflichten von YouTube bei Prüfung der Urheberrechte hochgeladener Musikvideos (GEMA)
MMR 2012, 408 (Heft 6)

- **Limper, Josef / Jung, Marco**
Nutzung von urheberrechtlich geschützten Architektenentwürfen
IPRB 2012, 87 (Heft 4)

- **Ludwig, Jan Rasmus**
Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 14.03.2012 - 5 U 87/09 - Sharehosting-Anbieter haftet als Störer für gehostete Inhalte (RapidShare III)
K&R 2012, 353 (Heft 5)

- **Marly, Jochen**
Anm. zu BGH, Urt. v. 25.10.2011 - VI ZR 332/09 - Persönlichkeitsschutz für Pornoschauspieler
LMK 2012, 327390 (Ausgabe 1)

- **Marly, Jochen / Habermann, Heiko**
Anm. zu BGH, Beschl. vom 21.07.2011 - I ZR 28/11; BGH, Beschl. v. 21.07.2011 - I ZR 30/11 - Urheberrechtliche Vergütungspflicht für Vervielfältigung mit Drucker oder PC („Drucker und Plotter II“ und „PC II“)
LMK 2011, 325933 (Ausgabe 12)

- **McDonagh, Luke T.**
Is the Creative Use of Musical Works Without a Licence Acceptable Under Copyright Law?
IIC 2012, 401 (Heft 4)

- **Mulch, Joachim**
Besonderheiten bei der Antragsfassung und der Abmahnung: Geschmacksmuster
IPRB 2012, 117 (Heft 5)

- **Obergfell, Eva Inés**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10 - Luksan/van der Let - Originäre Verwertungsrechte des Hauptregisseurs als Filmurheber
GRUR 2012, 494 (Heft 5)

- **Ohst, Claudia**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 19.04.2012 - C-461/10 – „Bonnier Audio AB u.a./Perfect Communication Sweden AB“ - Urheberrechtlicher Auskunftsanspruch mit EU-Recht vereinbar
GRUR-Prax 2012, 235 (Heft 10)

- **Paal, Boris P. / Hennemann, Moritz**
Schutz von Urheberrechten im Internet - ACTA, Warnhinweismodell und Europarecht
MMR 2012, 288 (Heft 5)

- **Pflüger, Thomas**
Die Befristung von § 52 a UrhG – eine (un)endliche Geschichte?
ZUM 2012, 444 (Heft 6)

- **Poll, Günther**
Anm. zu BGH, Urt. v. 27.10.2011 - I ZR 125/10 - Konkludente Einigung auf angemessene Vergütung („Barmen Live“)
GRUR-Prax 2012, 263 (Heft 11)

- **Müller, Stefan**
Vergütungspflicht für „Business-PCs“
GRUR-Prax 2012, 255 (Heft 11)

- **Raue, Benjamin**
Die Verdrängung deutscher durch europäische Grundrechte im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int. 2012, 402 (Heft 5)

- **Rauer, Nils**
Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11 - Veröffentlichung von Buchauszügen auf Internet-Lernplattform verstößt gegen Urheberrecht
K&R 2012, 440 (Heft 6)

- **Reinholz, Fabian**
Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 01.03.2012 - 14c O 302/11 - Aldi-Pudding mit Kuhfellmuster verletzt kein Design von Dr. Oetker
GRUR-Prax 2012, 170 (Heft 7)

- **Reinholz, Faian**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 01.03.2012 - C-604/10 - Kein Datenbank-Schutz für Fußball-Spielpläne
K&R 2012, 335 (Heft 5)

- **Sauer, Olaf C.**
Nutzungsrechte von Arbeitnehmerfotos im Unternehmen - Zugleich Kommentar zu LAG Frankfurt a. M., Urteil vom 24. 1. 2012 - 19 SaGa 1480/11, K&R 2012, 372 (Heft 5)
K&R 2012, 404 (Heft 6)

- **Schoene, Volker**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 20.04.2012 - 310 O 461/10 - Youtube muss nach Beanstandung erneuten Upload von Videos mit derselben Musik verhindern
GRUR-Prax 2012, 217 (Heft 9)

- **Schröder, Markus**
Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 14.3.2012 - 5 U 87/09 - Prüfungs- und Handlungspflichten für Sharehoster (RapidShare II)
MMR 2012, 402 (Heft 6)

- **Schwartmann, Rolf**
Warnhinweise zur Sicherung von Urheberrechten im Internet: Das vorgerichtliche Mitwirkungsmodell im internationalen Kontext
GRUR-Prax 2012, 158 (Heft 7)

- **Söbbing, Thomas / Müller, Nils R.**
Bring your own Device: Haftung des Unternehmens für urheberrechtsverletzenden Inhalt
ITRB 2012, 15 (Heft 1)

- **Spindler, Gerald**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.10.2011 - I ZR 140/10 - Wiedergabe eines Lichtbilds als Vorschaubild im Internet (Vorschaubilder II)
MMR 2012, 386 (Heft 6)

- **Stender-Vorwachs, Jutta**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 25.01.2012 - 1 BvR 2499/09, 1 BVR 2503/09 - Kein genereller Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber Meinungsfreiheit nur wegen der Betroffenheit von Jugendlichen
GRUR-Prax 2012, 286 (Heft 12)

- **Stögmüller, Thomas**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 02.05.2012 - C-406/10 - Kein Urheberrechtsschutz für Funktionalität oder Programmiersprache eines Computerprogramms
K&R 2012, 411 (Heft 6)

- **Strasser, Robert**
Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 20.03.2012 - 2 Ss 329/11 - Vergleich eines Polizeiverhaltens mit „SS-Methoden“ von Meinungsfreiheit gedeckt
GRUR-Prax 2012, 288 (Heft 12)

- **Thiele, Clemens**
Anm. zu OGH, Urt. v. 20.09.2011 - 4Ob105/11m – Keine Urheberrechtsverletzung durch Vorschaubilder in Suchmaschine (123people.at)
K&R 2012, 447 (Heft 6)

- **Thum, Dorothee**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.10.2011 - I ZR 140/10 - Schlichte Einwilligung zu Google-Thumbnails wirkt abstrakt-generell („Vorschaubilder II“)
GRUR-Prax 2012, 215 (Heft 9)

- **Ullmann, Eike**
EuGH v. 22.10.2010 - Rs. C-467/08 - Padawan/SGAE - und kein Ende
CR 2012, 288 (Heft 5)

- **Ungern-Sternberg, Joachim von**
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in den Jahren 2010 und 2011 (Teil II)
GRUR 2012, 321 (Heft 4)

- **Ungern-Sternberg, Joachim von**
Urheberrechtlicher Werknutzer, Täter und Störer im Lichte des Unionsrechts - Zugleich Besprechung zu EuGH, Urt. v. 15. 3. 2012 – EUGH 15.03.2012 Aktenzeichen C-162/10 – Phonographic Performance (Ireland), und Urt. v. 15. 3. 2012 – EUGH 15.03.2012 Aktenzeichen C-135/10 – SCF
GRUR 2012, 576 (Heft 6)

- **Weichhaus, Bernd**
Anm. zu BGH, Urt. v. 27.10.2011 - I ZR 175/10 - GEMA kann trotz fehlenden Tarifes angemessene Vergütung verlangen („Bochumer Weihnachtsmarkt“)
GRUR-Prax 2012, 236 (Heft 10)

- **Weston, Sally**
Software Interfaces – Stuck in the Middle: The Relationship Between the Law and Software Interfaces in Regulating and Encouraging Interoperability
IIC 2012, 427 (Heft 4)

- **Wießner, M.A. Matthias**
Die DDR und die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
UFITA 2012, 371 (Heft 2)

- **Wimmers, Jörg / Mundhenk, Miriam**
Speichern auf Anordnung und Zuruf
IPRB 2012, 84 (Heft 4)

III. Marken- und Kennzeichenrecht

- **Abrar, Sascha**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 19.04.2012 - C-523/10, BeckRS 2012, 80745 – „Wintersteiger AG/Products 4U Sondermaschinenbau GmbH“ - Gericht im Schutzland der Marke zuständig für Klage gegen AdWord-Werbung unter fremder Top-Level-Domain
GRUR-Prax 2012, 257 (Heft 11)

- **Alexander, Christian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.09.2011 - I ZR 48/10 - Keine Rufbeeinträchtigung durch Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft eines Kennzeichens (Teddybär)
LMK 2012, 327373 (Ausgabe 1)

- **Ann, Christoph / Maute, Lena**
Auskunftsansprüche des Markeninhabers

GRUR-Prax 2012, 249 (Heft 11)

- **Backhaus, Ralph**
Anm. zu BGH, Urt. v. 17.08.2011 - I ZR 57/09 - Störerhaftung des Betreibers eines Online-Marktplatzes („Stiftparfüm“)
LMK 2011, 326132 (Ausgabe 12)

- **Bärenfänger, Jan**
Der Kostenersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag im Kennzeichenrecht – eine Abrechnung
GRUR 2012, 461 (Heft 5)

- **Bender, Achim**
Die Entwicklung der Gemeinschaftsmarke in Rechtsprechung und Praxis im Jahr 2011 - Teil 1 - Die absoluten Schutzversagungsgründe
MarkenR 2012, 41 (Heft 2)

- **Bender, Achim**
Die Entwicklung der Gemeinschaftsmarke in Rechtsprechung und Praxis im Jahr 2011 - Teil 2 - Die relativen Schutzversagungsgründe
MarkenR 2012, 81 (Heft 3)

- **Berlit, Wolfgang**
Anm. zu BGH, Urt. v. 08.03.2012 - I ZR 75/10 - Markenverletzende Ausstrahlung einer Fernsehsendung über Satellit: Deutsche Gerichte international zuständig („OSCAR“)
GRUR-Prax 2012, 189 (Heft 8)

- **Bölling, Markus B.**
Die Rechtsprechung des EuG zur Zeichenähnlichkeit bei Aufnahme einer Marke in ein Kombinationszeichen
MarkenR 2012, 93 (Heft 3)

- **Börner, Robert**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 26.01.2012 - 30 W (pat) 65/10; Beschl. v. BPatG, Beschl. vom 26.01.2012 - 30 W (pat) 66/10 - Rotweißer Helikopter als 3D-Marke eintragungsfähig
GRUR-Prax 2012, 164 (Heft 7)

- **Bösling, Thies**
„Alternative Klagehäufung” im Widerspruchsverfahren? Die Bestimmung des älteren Kennzeichenrechts bei international registrierten Marken mit Schutz für Deutschland und die Gemeinschaft
GRUR 2012, 570 (Heft 6)

- **Bogatz, Jana**
Anm. zu EuG, Urt. v. 28.03.2012 - T 214/08 – „Paul Alfons Rehbein GmbH & Co. KG/HABM – Beschwerdekammer muss ergänzende Benutzungsunterlagen berücksichtigen („OUTBURST“)
GRUR-Prax 2012, 187 (Heft 8)

- **Brexl, Oliver**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 15.03.2012 - 29 U 3964/11 - Zeichenbestandteil „BMW“ kann marken- und lauterkeitsrechtliche Verwechslungsgefahr ausschließen
GRUR-Prax 2012, 213 (Heft 9)

- **Büch, Dirk**
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Markenrecht im Jahr 2011
MarkenR 2012, 125 (Heft 4)

- **Chudziak, John**
Der Abstraktionsbereich der Marke
MarkenR 2012, 181 (Heft 5)

- **Dönch, Julia**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 06.03.2012 - 25 W (pat) 562/11 - Markenschutz für die Bezeichnung ausländischer Kulturgüter
GRUR-Prax 2012, 190 (Heft 8)

- **Ebert-Weidenfeller, Andreas**
Anm. zu EuG, Urteil vom 22.05.2012 - T-546/10 – „Nordmilch AG/HABM – Marke MILRAM ist verwechselbar mit RAM („MILRAM“)
GRUR-Prax 2012, 281 (Heft 12)

- **Ernst, Stefan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 27.10.2011 - I ZR 131/10 - DENIC haftet bei offenkundiger Namensrechtsverletzung als Störerin – „regierungoberfranken.de“
GRUR-Prax 2012, 210 (Heft 9)

- **Falk, Christian**
Zur Eigenständigkeit des Begriffs der Branchennähe - Zugleich Besprechung von BGH, Urteil vom 20. 1. 2011 – BGH 20.01.2011 Aktenzeichen I ZR 10/09 – BCC
GRUR 2012, 348 (Heft 4)

- **Fiebig, Martin**
Anm. zu BGH, Urt. v. 15.03.2012 - I ZR 52/10 - Verkäufer muss Vertrieb von Original-Markenware beweisen („CONVERSE I“)
GRUR-Prax 2012, 232 (Heft 10)

- **Fromm, Henriette**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 08.03.2012 - 29 W (pat) 168/10 - Mittelbare Verwechslungsgefahr zwischen „MOBIL“ und „maksmobil“
GRUR-Prax 2012, 211 (Heft 9)

- **Goldmann, Michael**
Court of Appeal legt Fragen zur rechtserhaltenden Benutzung und Verwechslungsgefahr
GRUR-Prax 2012, 205 (Heft 9)

- **Grabienski, Katja**
Wann ist ein Anerkenntnis im einstweiligen Verfügungsverfahren „sofort“
MarkenR 2012, 247 (Heft 6)

- **Gründig-Schnelle, Kerstin**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 10.05.2012 - C-100/11 P – „Helena Rubinstein SNC u.a./HABM – EuG hat Marken „BOTOLIST“ und „BOTOCYL“ wegen Beeinträchtigung der Wertschätzung der bekannten Marke „BOTOX“ zu Recht gelöscht („BOTOLIST“ und „BOTOCYL“)
GRUR-Prax 2012, 279 (Heft 12)

- **Haberstumpf, Helmut**
Keyword Advertising und die Funktionenlehre im Markenrecht
MarkenR 2011, 429 (Heft 10)

- **Hackbarth, Ralf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 22.09.2011 - I ZR 69/04 - Schutz des besonderen Rufes auch ohne objektive Eigenschaften – „Bayerisches Bier II“
GRUR-Prax 2012, 163 (Heft 7)

- **Hackbarth, Ralf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 15.03.2012 - I ZR 137/10 - Keine Beweislastumkehr bei fehlender Gefahr der Marktabschottung – „CONVERSE II“
GRUR-Prax 2012, 233 (Heft 10)

- **Härting, Niko**
Anm. zu BGH, Urt. v. 27.10.2011 - I ZR 131/10 - Denic haftet für offenkundige Namensrechtsverletzung (regierungoberfranken.de)
K&R 2012, 421 (Heft 6)

- **Hasselblatt, Gordian N. / George, Inga**
Die Macht der Bilder - Urteil des BGH v. 14.4.2011 „GROSSE INSPEKTION FÜR ALLE - VW“
IPRB 2012, 59 (Heft 3)

- **Heim, Sebastian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.09.2011 - I ZR 188/09 - Namensschutz für Grundstücksbezeichnung („Landgut Borsig“)
GRUR-Prax 2012, 196 (Heft 8)

- **Hertneck, Danielle**
Die Diskussion um AdWords - ein Überblick
ITRB 2012, 40 (Heft 2)

- **Hilger, Jens**
Anm. zu EuG, Urt. v. 25.04.2012 - T-326/11 – „Brainlab AG/HABM – Wiedereinsetzung bei versäumter Verlängerung einer Markeneintragung („BrainLAB“)
GRUR-Prax 2012, 269 (Heft 11)

- **Hoene, Verena**
Autos, Parfüms und Blumen
IPRB 2012, 35 (Heft 2)

- **Hoene, Verena**
Besonderheiten bei Abmahnung und Unterlassungsantrag im Markenrecht
IPRB 2012, 142 (Heft 6)

- **Hopf, Christian**
Internationale Zuständigkeit und Kognitionsbefugnis bei der Verletzung von Gemeinschaftsmarken und dgeschmacksmustern
MarkenR 2012, 229 (Heft 6)

- **Hühner, Sebastian**
Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2012 - 4 U 135/11 – „Markennennung bei Dienstleistungen“; die Revision ist anhängig beim BGH unter Az. I ZR 67/12 - Identifizierender Hinweis auf Dienstleistung ist keine markenmäßige Benutzung
GRUR-Prax 2012, 259 (Heft 11)

- **Jani, Ole**
Entscheidung im Musterverfahren zu § 52a UrhG: Plädoyer für eine enge Auslegung der Norm
GRUR-Prax 2012, 223 (Heft 10)

- **Klawitter, Christian**
Anm. zu BGH, Urteil vom 24.11.2011 - I ZR 175/09 - Dekorative Verwendung eines

gemeinfreien Bildmotivs keine Markenverletzung („Medusa“)
GRUR-Prax 2012, 234 (Heft 10)

- **Kochendörfer, Mathias**
Anm. zu EuGH, Urt. vom 24.05.2012 - C-196/11 P – „Formula One Licensing BV/HABM – Gültigkeit nationaler Marken ist im Widerspruchsverfahren gegen Gemeinschaftsmarkenanmeldung zu respektieren („F1-LIVE“)
GRUR-Prax 2012, 277 (Heft 12)

- **Kodek, Georg F.**
Die Verwirkung im Markenrecht
MarkenR 2011, 502 (Heft 11-12)

- **Kopacek, Ingrid / Kortge, Regina**
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahre 2011, Teil I: Markenrecht
GRUR 2012, 440 (Heft 5)

- **Markakis, Manos K.**
Ein Überblick über das neue Markengesetz Griechenlands
MarkenR 2012, 249 (Heft 6)

- **McGuire, Mary-Rose**
Ein Binnenmarkt für Geistiges Eigentum
MarkenR 2011, 438 (Heft 10)

- **Middelschulte, Anke**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 28.03.2012 - 27 W (pat) 590/10 - Hosentasche als Bildmarke für Bekleidungsstücke nicht unterscheidungskräftig
GRUR-Prax 2012, 258 (Heft 11)

- **Müller, Tobias Malte / Laudonio, Aldo**
Die Bösgläubigkeit bei Markenanmeldung im Spiegel der neueren deutschen und italienischen Rechtsprechung
GRUR Int. 2012, 417 (Heft 5)

- **Lerach, Mark**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 30.03.2012 - 6 U 159/11 - Absage an abstrakte Formmarke – „Ritter Sport“/“Milka“-Doppelquadrate
GRUR-Prax 2012, 191 (Heft 8)

- **Matthes, Jens**
Anm. zu EuG, Urt. v. 21.03.2012 - T-227/09 – Feng Shen Technology Co. Ltd/HABM - Markenlöschung wegen Bösgläubigkeit ist Einzelfallentscheidung
GRUR-Prax 2012, 188 (Heft 8)

- **Mette, Markus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 22.03.2012 - I ZR 55/10 - Beträchtliche Branchennähe zwischen Fachhandel und Cash & Carry-Märkten („METRO/ROLLER’s Metro“)
GRUR-Prax 2012, 209 (Heft 9)

- **Paal, Boris P. / Wilkat, Anja**
Internetauktionshäuser und Störerhaftung
MarkenR 2012, 1 (Heft 1)

- **Petry, Jens**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 24.05.2012 - C-98/11 P – „Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG/HABM – Goldhase als 3D-Marke nicht unterscheidungskräftig („Goldhase“)
GRUR-Prax 2012, 278 (Heft 12)

- **Rauer, Nils**
Entscheidung im Musterverfahren zu § 52a UrhG: Plädoyer gegen die Abschaffung der Norm durch die richterliche Hintertür
GRUR-Prax 2012, 226 (Heft 10)

- **Rauscher, Oliver**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 22.03.2012 - C-190/10 – „Génesis/Boys Toys SA u.a.“ - Uhrzeit für Zeitrang einer Gemeinschaftsmarke nicht relevant
GRUR-Prax 2012, 186 (Heft 8)

- **Reinhard, Tim**
Anm. zu BGH, Urt. v. 06.10.2011 - I ZR 6/10 - Echtheitszertifikat auf Gebrauchtsoftware verletzt Markenrechte des Herstellers
K&R 2012, 290 (Heft 4)

- **Reinartz, Miriam U.**
Die Seniorität im Gemeinschaftsmarkenrecht, ihre Folgen und ihre Entwicklung
GRUR Int. 2012, 493 (Heft 6)

- **Reinholz, Fabian**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 13.01.2012 - 6 U 10/06 – „Supertoto“ für Fußballwette verletzt Marke „TOTO“ nicht („SUPERTOTO“)
GRUR-Prax 2012, 260 (Heft 11)

- **Rieken, Christoph**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 10.01.2012 - 27 W (pat) 114/11 - Kombination mit Abkürzung allein schafft keine Unterscheidungskraft – „ZVS
Akronym“
GRUR-Prax 2012, 212 (Heft 9)

- **Rohnke, Christian**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 20.10.2011 - C-344/10 P, C-345/10 P - Freixenet SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt - Eintragungsfähigkeit der Oberflächenstruktur einer Getränkeflasche als Marke (Freixenet)
GRUR 2012, 611 (Heft 6)

- **Roth, Hans-Peter**
Rechtserhaltende Benutzung von Marken auf dem Prüfstand des EuGH
MarkenR 2012, 17 (Heft 1)

- **Rubusch, Alexander**
Funktionelles Verständnis des Benutzungsbegriffs und mittelbare Markenverletzung
MarkenR 2012, 240 (Heft 6)

- **Schell, Jürgen**
Aspekte des markenrechtlichen Schutzes von Mode
GRUR-Prax 2012, 201 (Heft 9)

- **Schmitt-Gaedke, Gernot / Arz, Matthias**
Das Recht der Gleichnamigen und seine Grenzen
GRUR 2012, 565 (Heft 6)

- **Schröter, Stefan J.**
Jahrestagung ERA zum Europäischen Marken- und Geschmacksmusterrecht
MarkenR 2011, 517 (Heft 11-12)

- **Sievers, Bahne**
Ist erlaubt, was gefällt? Urheberrechtsverletzung und Verantwortlichkeit beim Social Sharing
GRUR-Prax 2012, 229 (Heft 10)

- **Slopek, David E.F.**
Anm. zu EuG, Urt. v. 22.05.2012 - T-371/09 – „Retractable Technologies, Inc./HABM – Verwechslungsgefahr bei Abkürzungen und sonstigen Kurzzeichen („RT/RTH“)
GRUR-Prax 2012, 280 (Heft 12)

- **Slopek, David E.F. / Naipiorkowski, Daniel**
Fiktive Marken und deren Schutzfähigkeit
GRUR 2012, 337 (Heft 4)

- **Sosnitza, Olaf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 09.11.2011 - I ZR 150/09 - Störerhaftung bei Namensrechtsverletzung durch Domainbezeichnungen (Basler Haar-Kosmetik)
LMK 2012, 329764 (Ausgabe 3)

- **Sosnitza, Olaf**
„Plain Packaging“ und Markenrecht
MarkenR 2011, 485 (Heft 11-12)

- **Starck, Joachim**
Verletzung der Vorlagepflicht - Wie und wo ist die Rüge anzubringen?
MarkenR 2012, 53 (Heft 2)

- **Stelzenmüller, Ursula**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 24.04.2012 - 27 W (pat) 23/12 - Markenschutz für „Gürzenich-Orchester Köln“
GRUR-Prax 2012, 283 (Heft 12)

- **Stögmüller, Thomas**
Anm. zu OVG Magdeburg, Beschl. v. 15.02.2012 - 4 L 156/11 - Keine Verwechslungsgefahr zwischen „Oberharz“ und „Oberharz am Brocken“
GRUR-Prax 2012, 165 (Heft 7)

- **Stürmann, Sven**
Mediation und Gemeinschaftsmarken - Mehr Trend oder mehr Wert? - Teil 1
MarkenR 2012, 134 (Heft 4)

- **Stürmann, Sven**
Mediation und Gemeinschaftsmarken - Mehr Trend oder mehr Wert? - Teil 2
MarkenR 2012, 191 (Heft 5)

- **Stutz, Robert M.**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 25.04.2012 - 25 W (pat) 64/11 - Weißes Kreuz vor grauem Hintergrund trotz verbaler Bezugnahme auf die Schweiz keine Nachahmung des Bundeswappens
GRUR-Prax 2012, 282 (Heft 12)

- **Sujecki, Bartosz**
Anm. zu Hoge Raad, Beschl. v. 23.12.2011 - LJN: BT8460 – „Trianon Productie/Revillon Chocolatier“ - Vorlagefragen zum Eintragungshindernis „wertverleihende Form“
GRUR-Prax 2012, 166 (Heft 7)

- **Szalai, Stephan**
Begriffsverwirrung und Reformbedarf im Markenrecht
MarkenR 2012, 8 (Heft 1)

- **Thiering, Frederik**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.09.2011 - I ZR 191/10 - Namensschutz für Wählervereinigung – „Freie Wähler“
GRUR-Prax 2012, 162 (Heft 7)

- **Weiler, Frank**
AdWords, Markenfunktionen und der Schutz bekannter Marken
MarkenR 2011, 495 (Heft 11-12)

IV. Lauterkeitsrecht

- **Alexander, Christian**
Vertragsrecht und Lauterkeitsrecht unter dem Einfluss der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken - Zugleich Besprechung der Entscheidung EuGH, 15. 03. 2012 – C-453/10 – Pereničová und Perenič/SOS
WRP 2012, 515 (Heft 5)

- **Berlit, Wolfgang**
Anm. zu BGH, Urt. v. 15.12.2011 - I ZR 129/10 - Gebot der Staatsferne der Presse ist Marktverhaltensregelung („Einkauf Aktuell“)
GRUR-Prax 2012, 290 (Heft 12)

- **Berlit, Wolfgang**
Anm. zu BGH, Urt. v. 09.06.2011 - I ZR 113/10 - Täuschung über das Ausmaß praktischer Erfahrung (Zertifizierter Testamentsvollstrecker)
LMK 2012, 327386 (Ausgabe 1)

- **Bernreuther, Friedrich**
Titelgläubiger, Vertragsgläubiger und erneuter Unterlassungsschuldner
WRP 2012, 796 (Heft 7)

- **Czernik, Ilja**
Anm. zu KG, Beschl. v. 24.1.2012 - 5 W 10/12 - Trennung der Bannerwerbung vom redaktionellen Teil einer Internetseite
MMR 2012, 316 (Heft 5)

- **Czernik, Ilja**
Anm. zu LG Frankfurt/M., Urt. v. 22.2.2012 - 2-06 O 538/11 - Dringlichkeitsvermutung im Abmahnverfahren (Osteopath/in D.O.)
MMR 2012, 382 (Heft 6)

- **Friedrich Bernreuther**
Zulässigkeit von Telefonwerbung - Das Harmonisierungskonzept der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
MMR 2012, 284 (Heft 5)

- **Birk, Axel**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-453/10 – „Jana Perenicová u.a./SOS financ spol. s r.o.“ - Verstoß gegen Wettbewerbsrecht führt nicht unmittelbar zur Unwirksamkeit des Folgevertrags
GRUR-Prax 2012, 195 (Heft 8)

- **Bohne, Daniel**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 30.03.2012 - 6 U 191/11 – Telefonanruf bei Kunden zur Abfrage seiner Zufriedenheit ohne dessen Einwilligung stellt Wettbewerbsverstoß dar („Telefonanruf durch Meinungsforschungsinstitut“)
GRUR-Prax 2012, 266 (Heft 11)

- **Danckwerts, Rolf**
Anm. zu OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 17.01.2012 - 6 U 159/11 – Bloße Anschlussberufung schadet der Dringlichkeit
GRUR-Prax 2012, 197 (Heft 8)

- **Dittmer, Stefan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 24.11.2011 - I ZR 154/10 - Telefonbuch-Inserat von „Mietwagen Müller“ unter „T“ keine gezielte Behinderung des Taxigewerbes („Mietwagenwerbung“)
GRUR-Prax 2012, 240 (Heft 10)

- **Doepner-Thiele, Anja**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 01.03.2012 - 6 U 1738/11 - Slogan „Die faire Milch“ ist nicht irreführend
GRUR-Prax 2012, 198 (Heft 8)

- **Eckert, Iris/Freudenberg, Philipp**
Schleichwerbung mit Fantasieprodukten
GRUR 2012, 343 (Heft 4)

- **Faustmann, Jörg**
Anm. zu LG Wiesbaden, Urt. v. 21.12.2011 - 11 O 65/11 - AGB-Einbeziehung und Kontaktaufnahmeformular eines Amazon-Shops
MMR 2012, 373 (Heft 6)

- **Freytag, Stefan**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 10.02.2012 - 6 U 187/11 - Wettbewerbs- und namensrechtliche Ansprüche bei „Tippfehlerdomain“
GRUR-Prax 2012, 243 (Heft 10)

- **Härting, Niko/Bielajew, Andrzej**
„Cheats“ im Wettbewerbsrecht
IPRB 2012, 13 (Heft 1)

- **Hecker, Manfred**
Quo vadis Glücksspielstaatsvertrag? Zwischenbericht über den Entwicklungsstand eines ungeliebten Nasciturus
WRP 2012, 523 (Heft 5)

- **Hennigs, Stefan**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-453/10 - Jana Pereničová, Vladislav Perenič/SOS financ spol. s r.o. Pereničová u. Perenič/SOS - Höheres nationales Schutzniveau bei missbräuchlichen Klauseln
GRUR 2012, 641 (Heft 6)

- **Hess, Gangolf**
Anm. zu BGH, Urt. v. 15.12.2011 - I ZR 174/10 - Missbräuchliche außergerichtliche Verfolgung von UWG-Verstößen („Bauheizgerät“)
GRUR-Prax 2012, 289 (Heft 12)

- **Hoche, Angelika**
Besonderheiten bei der Antragsfassung und der Abmahnung: Wettbewerbsrecht
IPRB 2012, 68 (Heft 3)

- **Isele, Jan-Felix**
Anm. zu LG Ulm, Beschl. v. 10.02.2012 - 3 O 299/09 - Verbot der Telefonwerbung lässt sich nicht mit „Vorschalt-Anruf“ umgehen
GRUR-Prax 2012, 175 (Heft 7)

- **Just, Chr.**
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.05.2011 – I ZR 147/09 -Zur Unlauterkeit vergleichender Werbung („Coaching-Newsletter“)
EWiR 2012, 297 (Heft 9); § 4 UWG 1/12

- **Kazemi, Robert**
Anm. zu OLG Jena, Urteil vom 04.04.2012 - 2 U 864/11 - Spürbarkeitsgrenze für Bonuspunkte gilt pro Medikament, nicht pro Rezept
GRUR-Prax 2012, 242 (Heft 10)

- **Kefferpütz, Martin**
Anm. zu BGH, Urt. v. 09.11.2011 - I ZR 123/10 - Unternehmer muss nicht prüfen, ob der Adressat einer Widerrufsbelehrung ein Verbraucher ist („Überschrift zur Widerrufsbelehrung“)
GRUR-Prax 2012, 241 (Heft 10)

- **Kieser, Timo/Kleinemenke, Manuel**
Neues zur Affiliate-Werbung: Die Haftung des Affiliate für (Schutz-)Rechtsverletzungen des Advertisers
WRP 2012, 543 (Heft 5)

- **Kloth, Matthias**
Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 01.03.2012 - 6 U 264/10 - Zahnbleaching nur mit zahnärztlicher Mitwirkung zulässig
GRUR-Prax 2012, 265 (Heft 11)

- **Köhler, Helmut**
Dogmatik des Beispielskatalogs des § 4 UWG - Die Ausstrahlung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auf die Tatbestände des § 4 UWG
WRP 2012, 638 (Heft 6)

- **Maaßen, Stefan**
Abschaffung des effektiven Rechtsschutzes durch das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“?
GRUR-Prax 2012, 252 (Heft 11)

- **Mees, Hans-Kurt**
Einsatz und Verwendung von Gutscheinen sowie Leistungen Dritter beim Verkauf im Preis gebundener Bücher
GRUR 2012, 353 (Heft 4)

- **Meier-Beck, Peter**
Schadenskompensation bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte nach dem Durchsetzungsgesetz (Schriftliche Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 01. 03. 2012 in Köln gehalten hat. Die Vortragsform ist beibehalten.)
WRP 2012, 503 (Heft 5)

- **Meyer, Justus**
Briefkastenwerbung in Plastikfolie und Gratiszeitungen - Zugleich Anmerkung zu OLG Frankfurt, 09. 12. 2011 – 25 U 106/11
WRP 2012, 788 (Heft 7)

- **Möller, Mirko**
Anm. zu BGH, Urt. v. 07.07.2011 - I ZR 173/09 - Verlängerung eines zeitlich befristeten Firmenjubiläumsrabatts (10% Geburtstags-Rabatt)
LMK 2012, 329693 (Ausgabe 3)

- **Möllers, Thomas M. J./ Puhle, Kristian**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 18.01.2012 - I ZR 170/10 - Gesetzliche Krankenversicherungen als Gewerbetreibende i. S. der RL 2005/29/EG
LMK 2012, 332166 (Ausgabe 5)

- **Nemeczek, Heinrich**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 31.01.2012 - I-20 U 175/11 - Rufausbeutung durch Tablet-Computer-Nachahmung (Tablet PC)
GRUR-RR 2012, 211 (Heft 5)

- **Ohly, Ansgar**
Anm. zu BGH, Urt. v. 17.08.2011 - I ZR 148/10 – Rechtsmissbrauch bei selektivem Vorgehen gegen Nicht-Verbandsmitglieder (Glücksspielverband)
GRUR 2012, 414 (Heft 4)

- **Rätze, Martin**
Anm. zu KG, Urt. v. 06.12.2011 - 5 U 144/10 - Abmahnkosten wegen falscher Impressumsangaben
MMR 2012, 241 (Heft 4)

- **Riegger, Hans-Georg**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.09.2011 - I ZR 96/10 - Werbung für registriertes homöopathisches Arzneimittel mit Anwendungsgebieten der enthaltenen Wirkstoffe ist unzulässig („INJECTIO“)
GRUR-Prax 2012, 218 (Heft 9)

- **Schabenberger, Andreas/ Amschewitz, Dennis**
(Keine) Pflicht zur Angabe von Kraftstoffverbrauchs- und CO2-Werten in Werbeschriften für Automarken und Baureihen
WRP 2012, 669 (Heft 6)

- **Scherer, Inge**
Kehrtwende bei der vergleichenden Werbung - Welche Konsequenzen hat die Änderung der BGH-Rechtsprechung?
GRUR 2012, 545 (Heft 6)

- **Schmidt, Michael**
Streitgegenstand und Kernbereich der konkreten Verletzungsform im lauterkeitsrechtlichen Verfügungsverfahren
GRUR-Prax 2012, 179 (Heft 8)

- **Seitz, Claudia**
Public over Private Enforcement of Competition Law? - Zugleich Besprechung von AG Bonn, Beschluss v. 18. 1. 2012 – 51 Gs 53/09 – Pfleiderer
GRUR-RR 2012, 137 (Heft 4)

- **Stallberg, Christian**
Anm. zu BGH, Urt. v. 06.10.2011 - I ZR 117/10 - Vertriebsverbot eines importierten Pflanzenschutzmittels („Delan“)
GRUR-Prax 2012, 174 (Heft 7)

- **Vierkötter, Guido**
Anm. zu OLG Oldenburg, Urt. v. 10.2.2012 - 6 U 247/11 - Abmahnkosten bei Zweitabmahnung
MMR 2012, 314 (Heft 5)

- **Well-Szönyi, Catherine**
Anm. zu Cour d'appel Douai, Urt. v. 05.10.2011 (S.A.R.L. Saveur Bière ./. Céline S.)., Saveur Bière ./. Céline S. [Céline S.] - Domainnamens- und Wettbewerbsrecht
GRUR Int. 2012, 581 (Heft 6)

V. KARTELLRECHT

- **Billing, Tom / Lettl, Tobias**
Franchising und § 20 Abs. 1 GWB (Teil 1)
WRP 2011, 773 (Heft 7)

- **de Bronett, Georg-Klaus**
„Unternehmen“ als „wirtschaftliche Einheiten“ - Das neue EU-Kartellrecht nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rs. C-97/08 P - „Akzo Nobel“
EWS 2012, 113 (Heft 4)

- **de Bronett, Georg-Klaus**
Plädoyer für eine Reform der Aufgabenverteilung zwischen der Kommission und dem Gerichtshof der EU bei der Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV in Einzelfällen
ZWeR 2012, 157 (Heft 2)

- **Dück, Hermann / Eufinger, Alexander / Schultes, Marion**
Das Spannungsverhältnis zwischen kartellrechtlicher Kronzeugenregelung und Akteneinsichtsanspruch nach § 406e StPO
EUZW 2012, 418 (Heft 11)

- **Ellerbrock, Tatjana**
Compliance und Kartellrecht - Ein Praxisüberblick
IPRB 2012, 138 Heft 6

- **Fritzsche, Alexander**
8. GWB-Novelle - Überblick über den Regierungsentwurf
DB 2012, 845 (Heft 15)

- **Haas, Matthias Haas / Dittrich, Johannes**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.06.2011 - KZR 75/10 - Anspruchsberechtigung indirekter Abnehmer eines Kartells und Zulässigkeit der „Passing-On-Defence“ (ORWI)
LMK 2012, 327348 (Ausgabe 1)

- **Hauck, Ronny**
Die kartellrechtliche Bewertung von Nichtangriffsverpflichtungen und Sonderkündigungsrechten in Lizenzverträgen - Neueste Entwicklungen zum Zwangslizenzeinwand seit „Orange-Book-Standard”
WRP 2012, 673 (Heft 6)

- **Heine, Christian / Vierkötter, Guido**
Kartellrechtlicher Zwangslizenzeinwand bzw. FRAND-Lizenz - Quo vadis?
IPRB 2012, 41 (Heft 2)

- **Herrlinger, Justus**
Das Kartellordnungswidrigkeitenverfahren zwischen Strafprozessordnung und Opportunitätsprinzip
ZWeR 2012, 137 (Heft 2)

- **Heyers, Johannes**
Kartellrechtliche Beurteilung sog. Vorversichereranfragen - Zugleich ein Beitrag zur kartellrechtlichen Beurteilung des Austauschs nachfragerspezifischer Daten
WuW 2012, 557 (Heft 6)

- **Hilgers, Hans Anton**
Die 8. GWB-Novelle in Deutschland und die Benzinpreistransparenz in Österreich
WuW 2012, 467 (Heft 5)

- **Kapp, Thomas**
Das Akteneinsichtsrecht kartellgeschädigter Unternehmen: Bonn locuta, causa finita?
WuW 2012, 474 (Heft 5)

- **Koch, Philipp**
Die Adhoc-Publizität nach dem Kommissionsentwurf einer Marktmissbrauchsverordnung
BB 2012, 1365 (Heft 22)

- **Körber, Torsten**
Google im Fokus des Kartellrechts
WRP 2012, 761 (Heft 7)

- **Kühnen, Jürgen**
Der SIEC-Test in der deutschen Fusionskontrolle - Einige Überlegungen zu den Konsequenzen
WuW 2012, 458 (Heft 5)

- **Lehne, Klaus-Heiner**
Ein horizontales Instrument für kollektive Rechtsdurchsetzung in Europa
WuW 2012, 566 (Heft 6)

- **Lorenz, Moritz**
Die kartellrechtlichen Grenzen für öffentliche Aussagen zur Unternehmensstrategie
WM 2012, 1113 (Heft 24)

- **Mäsch, Gerald**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 09.02.2012 - U 3283/11 Kart; die Revision ist anhängig beim BGH unter Az. KZR 15/12 – Innenausgleich bei gesamtschuldnerisch festgesetzter Kartellbuße der EU-Kommission („Calciumcarbid“)
GRUR-Prax 2012, 268 (Heft 11)

- **Maier-Rigaud, Frank P.**
Zur Idee der Subsidiarität struktureller Maßnahmen im europäischen Wettbewerbsrecht
WuW 2012, 487 (Heft 5)

- **Oechsler, Jürgen**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 13.10.2011 - C-439/09 - Anforderungen an die Zulässigkeit selektiver Vertriebssysteme
LMK 2011, 325999 (Ausgabe 12)

- **Otte, Karsten**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.10.2011 - KZR 18/10 - Prüfung der Entgelte für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Stornierungsentgelt)
LMK 2012, 327729 (Ausgabe 2)

- **Piesker, Anja**
Aufbau einer Online-Vertriebsstruktur - die GVO in der Praxis
K&R 2012, 398 (Heft 6)

- **Säcker, Franz Jürgen**
Die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle über Wasserpreise und Wassergebühren
NJW 2012, 1105 (Heft 16)

- **Schellscheidt / Engelhoven**
Anm. zu AG Bonn, Entsch. V. 18.01.2012 – 51 Gs 53/09 - Keine Akteneinsicht eines Geschädigten in Kronzeugenakte des BKartA („Dekorpapier“)
EWiR 2012, 329 (Heft 10); § 406e StPO 1/12

- **Schmidt-Volkmar, Florian**
Auswirkungen von Regulierungsverfügungen auf die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht - Besprechung der GSM-Wandler-Entscheidung des BGH v. 29. 6. 2010 – KZR 31/08
ZWeR 2012, 230 (Heft 2)

- **Schnelle, Ulrich / Kollmann, Anni**
Bundeskartellamt führt anonymes elektronisches Hinweisgebersystem ein
BB 2012, 1559 (Heft 25)

- **Schnelle, Ulrich / Kollmann, Anni**
Anm. zu LG Köln, Urt. v. 14.02.2012 - 88 O (Kart) 17/11 – Zentrales Verhandlungsmonopol des Bundesverbands Presse-Grosso (Presse-Grosso)
GRUR-RR 2012, 176 (Heft 4)

- **Schweitzer, Heike / Becker, Ulrich**
Preisregulierung und Wettbewerb in der Arzneimittelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung (Teil 2)
WRP 2012, 533 (Heft 5)

- **Seitz, Claudia**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 27.03.2012 - C-209/10 - Kein per se-Verbot für selektive Niedrigpreise bei Marktbeherrschung und Rechtfertigung einer Verdrängungswirkung durch Effizienzvorteile („Post Danmark“)
GRUR-Prax 2012, 219 (Heft 9)

- **Seitz, Claudia**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 19.04.2012 - C-549/10 P - Per se-Verbot für Treuerabatte bei Marktbeherrschung und Verzicht auf eine Wirkungsanalyse zur Begründung eines Ausschlusseffekts („Tomra“)
GRUR-Prax 2012, 245 (Heft 10)

- **Stöcker, Mathias**
Zufallsfunde in Kartellverfahren
BB 2012, 1172 (Heft 19)

- **Teigelack, Lars**
Insiderhandel und Marktmanipulation im Kommissionsentwurf einer Marktmissbrauchsverordnung
BB 2012, 1361 (Heft 22)

- **Tiede, Wolfgang / Scxhulte, Gunnar / v. Gayling-Westphal, Barbara**
Einführung in das serbische Wettbewerbsrecht
WuW 2012, 584 (Heft 6)

- **v. Graevenitz, Albrecht**
Category Management und Kartellrecht
WRP 2012, 782 (Heft 7)

- **Walla, Fabian**
Die Reformen der Europäischen Kommission zum Marktmissbrauchs- und Transparenzregime - Regelungskonzeption, Aufsicht und Sanktionen
BB 2012, 1358 (Heft 22)

- **Weck, Thomas**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 4. 10. 2011 – C-403/08, C-429/08 - Football Association Premier League Ltd/QC Leisure u.a. – Inverkehrbringen und Verwendung ausländischer Decodiervorrichtungen für den Zugang zu Satellitenrundfunkdiensten
EuZW 2012, 477 (Heft 12)

- **Weitbrecht, Andreas / Mühle, Jan**
Die Entwicklung des Europäischen Kartellrechts im Jahr 2011
EUZW 2012, 290 (Heft 8)

VI. Sonstiges

- **Alexander, Christian**
Die Informationspflichten gemäß § 40 Abs. 1 und 2 EnWG und ihre Durchsetzung nach Energiewirtschafts-, Lauterkeits- und Vertragsrecht
WRP 2012, 660 (Heft 6)

- **Alexander, Christian**
Pressevertrieb im Umbruch – Die Grossistenkündigung-Entscheidung des BGH
ZWeR 2012, 215 (Heft 2)

- **Berberich, Matthias**
Anm. zu BGH, Urteil vom 18.01.2012 - I ZR 187/10 - Registrierung eines Domainnamens (gewinn.de)
MMR 2012, 310 (Heft 5)

- **Bernhard, Jochen / Nemeczek, Heinrich**
Grenzüberschreitende Fußballübertragungen im Lichte von Grundfreiheiten, geisti-

gem Eigentum und EU-Wettbewerbsrecht - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2011, verb. Rs. C-403/08 und C-429/08 (Football Association Premier League Ltd. u.a.)
GRUR Int. 2012, 293 (Heft 4)

- **Bertermann, Nikolaus**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.01.2012 - I ZR 187/10 - Domain-Registrierung verschafft kein absolutes Recht am Domainnamen (gewinn.de)
K&R 2012, 285 (Heft 4)

- **Brandi-Dohrn, Anselm / Lejeune, Mathias / Stögmüller, Thomas / Heydn, Truiken / Moritz, Hans-Werner / Scherenberg, Oliver / Schneider, Jochen**
Das Schicksal der Software-Lizenz bei nachträglicher Insolvenz des Lizenzgebers
CR 2012, 216 (Heft 4)

- **Breuer, Christian**
Anm. zu OLG Jena, Urt. v. 21.03.2012 - 2 U 602/11; Die Nichtzulassungsbeschwerde ist anhängig beim BGH unter Az. I ZR 77/12 - Vorformulierte strafbewehrte Unterlassungserklärung kann AGB-rechtlich unwirksam sein
GRUR-Prax 2012, 246 (Heft 10)

- **Dent, Chris**
Negotiating Control of Artefacts of Creation – Intellectual Property, Know-How, Confidential Information and Contracts
IIC 2012, 248 (Heft 3)

- **Enchelmaier, Stefan**
Durchsetzung von Immaterialgüterrechten vs. Schutz von Betriebsgeheimnissen im englischen Zivilprozessrecht
GRUR Int. 2012, 503 (Heft 6)

- **Ensthaler, Jürgen / Heinemann, Mirko**
Die Fortentwicklung der Providerhaftung durch die Rechtsprechung
GRUR 2012, 433 (Heft 5)

- **Gaugenrieder, Eileen**
Anm. zu BGH, Urt. v. 25. 10. 2011 – VI ZR 93/10 - Zur Haftung des Internetproviders für Persönlichkeitsrechtsverletzung in einem Blog
EWiR 2012, 241 (Heft 8); § 823 BGB 2/12

- **Ghazinoory, Sepehr / Abedi, Sadegh / Bagheri, Seyed Kamran / Adibi, Mahyar**
IP Management in the Context of Developing Countries – The Case of Iran's Industrial Companies
IIC 2012, 267 (Heft 3)

- **Goldmann, Michael**
Anm. zu BGH, Urt. v. 10.05.2012 - I ZR 70/11 – Keine Erstattung der Kosten des mitwirkenden Patentanwalts bei Abmahnung durch Fachanwalt für gewerblichen Rechtschutz („Kosten des Patentanwalts IV“)
GRUR-Prax 2012, 292 (Heft 12)

- **Gounalakis, Georgios / Helwig, Richard**
ACTA und die Meinungsfreiheit
K&R 2012, 233 (Heft 4)

- **Haberl, Andreas / Schallmoser, Konstantin**
Anm. zu BGH, Urt. v. 24.01.2012 - X ZR 94/10 - Notwendige Streitgenossen bei gemeinsamer Geltendmachung von Schadensersatz („Tintenpatrone II“)
GRUR-Prax 2012, 176 (Heft 7)

- **Heermann, Peter W.**
Praktische Konsequenzen aus der FAPL/Karen Murphy-Entscheidung des EuGH für die rechtliche Gestaltung der medialen Vermarktung von Sportveranstaltungen*Die Entscheidung EuGH, 04. 10. 2011 – C-403/08, C-429/08 ist abgedruckt in WRP 2012, 434 ff.
WRP 2012, 650 (Heft 6)

- **Heinemeyer, Dennis / Kreitlow, Matthias / Nordmeyer, Arne / Sabellek, André**
Kampf gegen Filesharing als Modell verfehlter Mehrfachkompensation? - Fragen zur Schadenshöhe, zu Gesamtschuldnern und Beweisen bei Tauschbörsen
MMR 2012, 279 (Heft 5)

- **Himmelsbach, Gero**
Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 03.04.2012 - 6 W 43/12 - Keine Zwangsvollstreckung nach Aufhebung und Neuerlass eines Unterlassungstitels
GRUR-Prax 2012, 247 (Heft 10)

- **Höcker, Ralf / Engel, Ruben**
Besonderheiten bei der Antragsfassung und der Abmahnung im Presse- und Äußerungsrecht
IPRB 2012, 22 (Heft 1)

- **Höppner, Thomas**
Das Verhältnis von Suchmaschinen zu Inhalteanbietern an der Schnittstelle von Urheber- und Kartellrecht
WRP 2012, 625 (Heft 6)

- **Hoeren, Thomas**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.01.2012 – I ZR 187/10 - Kein absolutes Recht an Domainnamen durch Registrierung („gewinn.de“)
EWiR 2012, 197 (Heft 7); § 823 BGB 1/12

- **Hoeren, Thomas / Neubauer, Arne**
Der EuGH, Netlog und die Haftung für Host-Provider
WRP 2012, 508 (Heft 5)

- **Hou, Liyang**
The Essential Facilities Doctrine – What Was Wrong in Microsoft?
IIC 2012, 451 (Heft 4)

- **Huff, Martin W.**
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 14.02.2012 - 15 U 125/11 - Unterlassungsanspruch gegen Berichterstattung zu Sexualleben im Rahmen eines Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens
K&R 2012, 360 (Heft 5)

- **Jansen, Frank / Hartmann, Sebastian**
Straining und Mobbing im Lichte des Persönlichkeitsschutzes
NJW 2012, 1540 (Heft 22)

- **Jestaedt, Dirk**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 12.01.2012 - I ZB 43/11 – Unterlassungsverpflichtung juristischer Personen und ihrer Organe (Titelschuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren)
GRUR 2012, 542 (Heft 5)

- **Jung**
Wettbewerbs- und markenrechtlicher Schutz von Verpackungen und Produkten im Lebensmittelbereich
IPRB 2012, 63 (Heft 3)

- **Kieser, Timo / Sagemann, Mirka**
Vollstreckung von Unterlassungsverfügungen in EU-Staaten: Bestrafungsverfahren in Deutschland wird attraktiver
GRUR-Prax 2012, 155 (Heft 7)

- **Lechler, Stefan**
Das neue Mandat des Anhörungsbeauftragten - Vom Anhörungsrecht zur Wahrung der Verfahrensrechte
ZWeR 2012, 109 (Heft 2)

- **Löffel, Oliver**
Anm. zu BGH, Beschl. vom 12.01.2012 - I ZB 43/11 - Keine Bestrafung des Organs wegen seines für die Gesellschaft begangenen Verstoßes
GRUR-Prax 2012, 177 (Heft 7)

- **Lux, Steffen**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 21.03.2012 - 1 BvR 2365/11 - Bei naheliegender Zulassung der Revision ist die Nichtzulassung nachvollziehbar zu begründen
GRUR-Prax 2012, 220 (Heft 9)

- **Mahmoudi, Nathalie / Schlütter, Andrea**
Kritik und Beleidigungen im Web 2.0 - wie Unternehmen sich wehren können
IPRB 2012, 80 (Heft 4)

- **Menebröcker, Carsten**
Anm. zu EuG, Beschl. v. 05.03.2012 - T-446/07 DEP – „Royal Appliance International GmbH/HABM“ - Anwaltshonorar von 5.150 Euro für drei Schriftsätze nicht überzogen
GRUR-Prax 2012, 200 (Heft 8)

- **Metzger, Axel**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 16.02.2012 - C-360/10 - Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA [SABAM]/Netlog NV - Keine Pflicht für Betreiber sozialer Netzwerke zu umfassenden Überwachungs- und Filtersystemen (SABAM/Netlog)
GRUR 2012, 384 (Heft 4)

- **Meyer, Sebastian**
Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2011
K&R 2012, 236 (Heft 4)

- **Meyer, Sebastian**
Facebook: Freundefinder und AGB rechtswidrig -Zugleich Kommentar zu LG Berlin,

Urt. v. 8. 3. 2012 - 16 O 551/10, K&R 2012, 300 ff.
K&R 2012, 309 (Heft 5)

- **Mirko Andreas, Array**
Facebook: „Freunde-Finder" und Teile der AGB rechtswidrig - Kommentar zum Urteil des LG Berlin, 06. 03. 2012 – 16 O 551/10 (nicht rechtskräftig)
WRP 2012, 539 (Heft 5)

- **Morton, Jeremy / Jackson, Tamsin**
Effective Methods for Cross Border IP Enforcement in the Technology, Media and Telecommunications Sector
CRI 2012, 50 (Heft 2)

- **Musiol, Christian**
Anm. zu AG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.02.2012 - 31 C 2528/11 (17) - Die Berufung ist anhängig beim LG Frankfurt a.M. unter Az. 2-06 S 3/12 - Kein fliegender Gerichtsstand beim Filesharing
GRUR-Prax 2012, 194 (Heft 8)

- **Oelschläger, Friedrich**
Noch einmal: Haftung des Betreibers eines kombinierten Buchungs- und Bewertungsportals für negative unrichtige Tatsachenbehauptungen Dritter
GRUR-Prax 2012, 274 (Heft 12)

- **Oldekop, Axel**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.11.2011 - I-24 U 192/10 - Angemessenes Patentanwaltshonorar bemisst sich nach Gebührenordnung von 1968 samt Teuerungszuschlag
GRUR-Prax 2012, 178 (Heft 7)

- **Ott, Stephan**
Das Neutralitätsgebot als Voraussetzung der Haftungsprivilegierung des Host-Providers - Eine kritische Auseinandersetzung mit den EuGH-Entscheidungen Google France und L'Oréal/eBay
K&R 2012, 387 (Heft 6)

- **Ott, Stephan**
Die Entwicklung des Suchmaschinen- und Hyperlink-Rechts im Jahr 2011
WRP 2012, 679 (Heft 6)

- **Rauer, Nils / Ettig Diana**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 16.02.2012 - C-360/10 - Keine Filterpflicht für soziale Netzwerke zum Schutz geistigen Eigentums
K&R 2012, 269 (Heft 4)

- **Rehmann, Thorsten**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 08.12.2011 - I-2 U 79/11 - Strenge Anforderungen an Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Gebrauchsmusterverletzung
GRUR-Prax 2012, 222 (Heft 9)

- **Schmidt, Holger**
Auf dem Weg zur vollen Anerkennung immaterieller Vermögenswerte als Kreditsicherheit?
WM 2012, 721 (Heft 16)

- **Schröder, Philipp / Bühlmann, Lukas**
Übernahme der Anbieterkennzeichnung durch den Portalbetreiber - ein Modell für Deutschland?
CR 2012, 318 (Heft 5)

- **Schuhmacher, Elmar / Reske, Astrid**
Der Präsident und die Medien
IPRB 2012, 55 (Heft 3)

- **Solmecke, Christian**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.11.2011 - I-20 W 132/11 - Mindestanforderungen an wirksame Tauschbörsen – Abmahnung
MMR 2012, 254 (Heft 4)

- **Solmecke, Christian / Dam, Annika**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 16.2.2012 - C-360/10 – SABAM vs. Netlog - Verpflichtung sozialer Netzwerke zur Schaffung eines Filtersystems
MMR 2012, 337 (Heft 5)

- **Sonntag, Matthias**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 03.02.2012 - 7 W (pat) 66/09 - Auch Abweichen von stillschweigend erteiltem Hinweis kann verbotene Überraschungsentscheidung sein
GRUR-Prax 2012, 221 (Heft 9)

- **Stücke, Christian**
Neues zum Filesharing
IPRB 2012, 15 (Heft 1)

- **Sujecki, Bartosz**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 01. 12.2011 – C-446/09, C-495/09 - Koninklijke Philips Electronics NV/Lucheng Meijing Industrial Company Ltd u. a. und Nokia Cor-poration/Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs - Grenzbeschlagnahme nachgeahmter Waren

NJW 2012, 1497 (Heft 21)

- **Traumann, Clemens**

Privatrechtliche Abgrenzungsvereinbarungen in patentamtlichen Verfahren - Insbesondere: Zur Geltung des Verbots des venire contra factum proprium in Verfahren vor dem HABM und dem DPMA
WRP 2012, 676 (Heft 6)

- **Trstenjak, Verica**

Das Verhältnis zwischen Immaterialgüterrecht und Datenschutzrecht in der Informationsgesellschaft im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
GRUR Int. 2012, 393 (Heft 5)

- **Vierkötter, Guido / Schneider, Norbert / Thierbach, Florian**

Aktuelle Entwicklungen im Gebührenrecht des Gewerblichen Rechtsschutzes
Mitt. 2012, 149 (Heft 4)

- **Volkmann, Christian**

Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2011
K&R 2012, 381 (Heft 6)

- **Wisuschil, Andreas**

Der Gewerbliche Rechtsschutz als tragende Säule des Wirtschaftsstandortes Deutschland
IPRB 2012, 18 (Heft 1)

VII. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (-)
BB Betriebs-Berater (Heft 15 bis 25/2012)
CIP Report (-)
Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (-)
Competition Law Review (-)
CR Computer und Recht (Heft 04 bis 06/2012)
CRi Computer law review international (Heft 02 und 03/2012)
DB Der Betrieb (Heft 14 bis 25/2012)
Europarecht (-)
European Competition Journal (-)
European Business Law Review - *Kluwer Law International* (-)
European Law Journal (-)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 08 bis 12/2012)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 07 bis 12/2012)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 04 bis 06/2012)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (-)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 04 bis 06/2012)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 04 bis 06/2012)
GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Heft 07 bis 12/2012)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 04 bis 06/2012)
GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (-)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 03 und 04/2012)
IPkompakt (-)
IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 01 bis 06/2012)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 01 bis 06/2012)
JZ Juristenzeitung (-)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 04 bis 06/2012)
KUR (-)
The Law Quarterly Review (-)
LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 12/2011 bis 06/2012)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (10/2011 - 06/2012)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 08 bis 12/2012)
Medien und Recht (-)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 03 und 04/2012)
MMR Multimedia und Recht (Heft 04 bis 06/2012)
The Modern Law Review (-)
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 15 bis 26/2012)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 15 bis 26/2012)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 02/2012)
RdE Recht der Energiewirtschaft (-)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 04 bis 06/2012)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (-)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 02/2012)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 14 bis 25/2012)
World Competition – *Kluwer Law International* (-)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 05 bis 07/2012)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 04 bis 06/2012)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 05 und 06/2012)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (-)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (-)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (-)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (-)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 14 bis 25-26/2012)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 02 und 03/2012)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (-)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 05 und 06/2012)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (02/2012)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:
Prof. *Dr. Volker M. Jänich* (V.i.S.d.P)
Prof. *Dr. Paul. T. Schrader*, LL.M.oec.
Dr. *Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:
Carsten Johne
Stephan Kunze
Tina Mende
Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:
Sandra Goymann

Postanschrift:
GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

http://www.gb-online.eu

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1